

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



1

Nr. 1

Speyer, 14. Januar 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über den Lektorendienst.....	2
Erlass zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Prädikantinnen und Prädikanten sowie für Lektorinnen und Lektoren.....	2
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerrinnen und Pfarrer.....	3
Beschluss über die Umbenennung der Kirchengemeinde Schopp-Linden im Kirchenbezirk Kaiserslautern.....	4
Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	4
Meldeverfahren beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.....	5

### Bekanntmachungen

Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für So-	6
--	---

zialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim.....	
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016 -.....	6
Erste Theologische Prüfung 2016.....	6
Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-.....	7
Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-.....	7

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	7
Comenius-Institut.....	7
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	8
Pfarrstellen der EKD.....	10

### Dienstnachrichten

Verleihungen .....	11
Verwaltungen .....	11
Beauftragungen.....	11
Dienstleistungen.....	11
Beendigungen.....	12
.....	0

## Gesetze und Verordnungen

### Beschluss zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über den Lektorendienst

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Lektorendienst vom 15. Mai 1998 (ABl. S. 81) erlässt der Landeskirchenrat folgenden Beschluss:

#### Artikel 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lektorendienst

Satz 1 in Nummer 13 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lektorendienst vom 8. Juli 1988 (ABl. S. 84), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Februar 2009 (ABl. S. 27), wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt kaufmännisch gerundet auf einen vollen Eurobetrag 75 von Hundert eines Tagegeldsatzes für einen vollen Kalendertag nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz vom 24. März 1999.“

#### Artikel 2

Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2015

- Landeskirchenrat -  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

### Erlass zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Prädikantinnen und Prädikanten sowie für Lektorinnen und Lektoren

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund §§ 11 und 12 des Gesetzes über das Amt der Prädikantin/ des Prädikanten vom 1. August 1994 (ABl. S. 134) und aufgrund §§ 12 und 14 des Gesetzes über den Lektorendienst vom 15. Mai 1998 (ABl. S. 81) i. V. m. Nr. 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Lektorendienst vom 8. Juli 1988 (ABl. S. 84), zuletzt geändert durch Beschluss am 3. Februar 2009 (ABl. S. 27), fasst der Landeskirchenrat

auf seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 folgenden Beschluss:

1. Die Prädikantinnen und Prädikanten erhalten für Gemeindegottesdienste, einschließlich Gottesdienste an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen und zum Jahresabschluss, sowie für Gemeindegottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen, und für Kasualgottesdienste (inklusive Vorbereitungsge-spräch) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28 Euro. Dies gilt auch für Gottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen.

Für jeden weiteren Gottesdienst am selben oder darauf folgenden Tag sowie für Gottesdienste an nicht kirchlichen Feiertagen und für Andachten wird, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, eine Aufwandsentschädigung von 14 Euro gezahlt.

Zusätzlich werden die anfallenden Fahrtkosten (km-Vergütung) nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz und etwaige Barauslagen erstattet.

2. Die Lektorinnen und Lektoren erhalten für Gemeindegottesdienste, einschließlich Gottesdienste an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen und zum Jahresabschluss, sowie für Gemeindegottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen, und für Kasualgottesdienste (inklusive Vorbereitungsge-spräch) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro. Dies gilt auch für Gottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen.

Für jeden weiteren Gottesdienst am selben oder darauf folgenden Tag sowie für Gottesdienste an nicht kirchlichen Feiertagen und für Andachten wird, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, eine Aufwandsentschädigung von 8 Euro gezahlt.

Zusätzlich werden die anfallenden Fahrtkosten (km-Vergütung) nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz und etwaige Barauslagen erstattet.

3. Der Erlass des Landeskirchenrates vom 14./15. April 2005 (ABl. S. 62) wird aufgehoben.

4. Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2015

- Landeskirchenrat -  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## **Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer**

**Vom 4. Januar 2016**

Aufgrund des Artikels 2 Nr. 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 17. November 2015 wird nachfolgend der Wortlaut der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Ordnung vom 4. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 39),
2. die am 1. August 2003 in Kraft getretene Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 10. Juni 2003 (ABl. S. 138),
3. die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 17. November 2015 (ABl. S. 154).

### **Ordnung des Vertretungsdienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit können ihnen auch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer übertragenen Pfarrstelle gehören, sofern dies im kirchlichen Interesse notwendig und geboten ist (§ 25 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland i. V. m. §§ 1, 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz).

(2) Außer den im Gemeindepfarramt stehenden Pfarrerinnen und Pfarrern können in Bedarfsfällen auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht im Gemeindepfarramt stehen, im Ruhestand befindliche Pfarrerinnen und Pfarrer sowie nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehende Pfarrerinnen und Pfarrer zu Vertretungsdiensten herangezogen werden.

(3) Für Aushilfen, die nicht ausschließlich Geistlichen vorbehalten sind, können auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und andere Beauftragte herangezogen werden.

(4) Den im Gemeindepfarramt stehenden Pfarrerinnen und Pfarrern wird nur in den in § 4 Absatz 2-4 genannten Fällen eine Entschädigung für Vertretungsdienste gewährt.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die kein Gemeindepfarramt innehaben sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen, erhalten für Vertretungsdienste eine Entschädigung.

(6) Vertretungsdienste werden als Aushilfe, Pfarrversehung und nebenamtliche Verwaltung einer Pfarrstelle wahrgenommen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Aushilfe liegt vor, wenn einzelne Amtshandlungen oder Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen vorzunehmen sind.

(2) Pfarrversehung liegt vor, wenn die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber oder die hauptamtliche Verwalterin oder der hauptamtliche Verwalter länger als zwei Monate ohne Unterbrechung verhindert ist, den Dienst auszuüben und eine andere Geistliche oder ein anderer Geistlicher ihren oder seinen Dienst übernehmen muss.

(3) Nebenamtliche Verwaltung einer Pfarrstelle liegt vor, wenn eine Pfarrstelle nicht besetzt ist und eine andere Geistliche oder ein anderer Geistlicher den Dienst übernehmen muss.

#### **§ 3 Regelung der Vertretung**

(1) Aushilfen werden mit Einwilligung der Dekanin oder des Dekans durch die Pfarrerin oder den Pfarrer geregelt. Die Beauftragung mit Pfarrversehungen und nebenamtlichen Verwaltungen einer Pfarrstelle bedürfen der Einwilligung des Landeskirchenrates, nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle werden nach Anhören der Dekanin oder des Dekans vom Landeskirchenrat angeordnet.

(2) Für Vertretungsdienste sind in der Regel Pfarrerinnen oder Pfarrer – im Einzelfall höchstens drei – heranzuziehen. Ist dies nicht möglich, können auch Pfarrerinnen oder Pfarrer, die nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen, herangezogen werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen, können nur mit ihrem Einverständnis zu Vertretungsdiensten herangezogen werden.

#### **§ 4 Entschädigung für Vertretungsdienste der ordinierten, hauptamtlichen Beschäftigten**

(1) Für Aushilfen wird keine Entschädigung gezahlt.

(2) Für Pfarrversehungen und nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle wird eine Entschädigung gezahlt. Sie beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Versehung oder nebenamtlichen Verwaltung einer Pfarrstelle 150 Euro.

(3) Dauert die Pfarrversehung oder die nebenamtliche Verwaltung einer Pfarrstelle in einem Monat weniger als 15 Tage, wird die Entschädigung um die Hälfte gekürzt.

(4) Wird die Pfarrversehung oder die nebenamtliche Verwaltung einer Pfarrstelle von mehreren Geistlichen gemeinsam wahrgenommen, so wird die Entschädigung (Absatz 2) nach Maßgabe des ausgeübten Dienstes auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans anteilmäßig an die beteiligten Geistlichen verteilt.

**§ 5 Entschädigung für Vertretungsdienste der Ordinierten, die nicht mehr im hauptamtlichen, aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Landeskirche stehen, und der Pfarrern und Pfarrerinnen, die nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen**

(1) Entschädigung wird nur gewährt, wenn die für den Vertretungsort zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan den Auftrag zur Vertretung erteilt und bestätigt hat, dass für den Vertretungsdienst im Gemeindepfarramt stehende Geistliche nicht zur Verfügung standen.

(2) Die Entschädigung beträgt für

- a) Gemeindegottesdienste einschließlich Gottesdienste an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen und zum Jahresabschluss sowie für Gemeindegottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen, 20,00 €, für jeden weiteren am gleichen Tag 10,00 €,
- b) Kasualgottesdienste (inklusive Vorbereitungsgepräch) 20,00 €,
- c) sonstige Gottesdienste an nicht kirchlichen Feiertagen, Andachten 10,00 €.

Für Kasualgespräche werden lediglich Fahrkosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz erstattet.

Die Entschädigung von Sonderaufträgen wird vom Landeskirchenrat im Einzelfall festgesetzt.

(3) Für regelmäßige Aushilfen kann die Entschädigung durch den Landeskirchenrat unter Zugrundelegung obiger Sätze pauschaliert werden.

(4) Für Pfarrversehungen und nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand eine Entschädigung nach § 4.

**§ 6 Fahrkostenerstattung**

Für Aushilfen, Pfarrversehungen und nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle werden Fahrkosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz erstattet.

**§ 7 Antragsfrist**

Anträge auf Zahlung einer Entschädigung und Erstattung von Fahrkosten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vertretungsdienstes über das für den Ort der Vertretung zuständige Dekanat geltend zu machen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Alle früheren Regelungen, andere entgegenstehende Bestimmungen und Einzelregelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Speyer, den 4. Januar 2016

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

**Beschluss über die Umbenennung der Kirchengemeinde Schopp-Linden im Kirchenbezirk Kaiserslautern**

**Vom 17. Dezember 2015**

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nr. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

Die Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden wird in „Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach“ umbenannt.

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Speyer, den 17. Dezember 2015

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

**Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

**Vom 10. November 2015**

Auf Grund von § 23 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes - PfBesG - in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142), verordnet der Landeskirchenrat:

**Artikel 1**

Die Pfarrwohnungsverordnung vom 8. April 2003 (ABl. S. 101), zuletzt geändert am 29. April 2014 (ABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber hat die Betriebskosten der Pfarrwohnung gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung anteilig für den Wohnbereich zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuer.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2.

4. An den neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers hat die wohnungsverwaltende Stelle auf ihre Kosten für die Pfarrwohnung einen Energieverbrauchsausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) erstellen zu lassen. Ergibt der Energieverbrauchsausweis einen 225 kWh pro Quadratmeter und Jahr (225 kWh/m<sup>2</sup>•a) überschreitenden witterungsbereinigten Endenergieverbrauch der Pfarrwohnung, hat die wohnungsverwaltende Stelle auf ihre Kosten für die Pfarrwohnung einen Energiebedarfsausweis nach EnEV erstellen zu lassen. Weist der Energiebedarfsausweis für die Pfarrwohnung wiederum einen 225 kWh/m<sup>2</sup>•a überschreitenden witterungsbereinigten Endenergiebedarf der Pfarrwohnung aus, hat die wohnungsverwaltende Stelle die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen, um den Energiebedarf der Pfarrwohnung mindestens auf 225 kWh/m<sup>2</sup>•a zu reduzieren. Ist der wohnungsverwaltenden Stelle dies nicht möglich, hat sie der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber die Heizenergiekosten der Pfarrwohnung entsprechend dem Verhältnis des festgestellten Energiebedarfs zu diesem Wert jährlich zu erstatten.“

Werden an der Pfarrwohnung nachträglich energetisch wirksame Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, verlieren die Energieausweise ihre Gültigkeit. In diesem Fall ist für eine Erstattung gemäß Satz 4 erneut das Verfahren der Sätze 1 bis 4 durchzuführen.“

### Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

\*

## Meldeverfahren beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft

Vom 15. September 2015

Der Landeskirchenrat hat auf seiner Sitzung vom 15. September 2015 zum Meldeverfahren beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft Folgendes beschlossen:

Die Landeskirche erhält von den staatlichen und kommunalen Meldebehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder elektronisch. Seit dem 1. November 2015 erfolgt die elektronische Datenübermittlung nach dem Fachstandard OSCI-XMeld. Die Übermittlung eines vollständigen und aktuellen Gemeindegliederverzeichnisses setzt voraus, dass die zuständige Meldebehörde unverzüglich über jede kirchliche Amtshandlung informiert wird, die zum Erwerb der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) führt (Taufe, Aufnahme einschließlich Übertritt und Wiedereintritt).

Zuständige Meldebehörden sind

- a) in Rheinland-Pfalz die örtlichen Ordnungsbehörden (Gemeindeverwaltung, Verbandsgemeindeverwaltung, Stadtverwaltung),
- b) im Saarland die Gemeinden, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat.

Anlässlich der Umstellung auf den Fachstandard OSCI-XMeld erfolgt die Mitteilung an die Meldebehörde aufgrund staatlicher Verpflichtung ausschließlich elektronisch. Dazu ist in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) das Gemeindegliederverwaltungsprogramm DaviP-online zu nutzen.

Um die Datenverarbeitung schnellstmöglich abzuschließen, obliegt die Mitteilung an die Meldebehörde der zuständigen Gemeindepfarrerin / dem zuständigen Gemeindepfarrer bzw. der kirchenbuchführenden Stelle der Kirchengemeinde, die die Amtshandlung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für bereits früher vollzogene Taufen und Aufnahmen, soweit diese den Meldebehörden noch nicht mitgeteilt worden sind.

Die meldende kirchliche Stelle hat innerhalb von acht Wochen nach der Eingabe der Daten in DaviP-online zu überprüfen, ob die Konfessionsangaben von der zuständigen Meldebehörde übernommen wurden.

DaviP-online stellt für die Erfassung der kirchlichen Amtshandlungen alle notwendigen Erfassungsfelder und –masken zur Verfügung. Die Übermittlung an die zuständigen Meldebehörden erfolgt regelmäßig automatisch. Für die Überprüfung, ob die Konfessionsangaben von der zuständigen Meldebehörde übernommen wurden, werden entsprechende Protokolle zum Abruf bereit gestellt. Außerdem wird für die Wohnsitzkirchengemeinde ein Hinweis ausgegeben, wenn die Amtshandlung von einem anderen Pfarramt vorgenommen wurde.

Sollten bei den Meldebehörden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der gemeldeten Amtshandlungsdaten auftreten, so ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu benachrichtigen.

\*



## Bekanntmachungen

### Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim

Speyer, 11. Januar 2016  
Az.: 3 360/04

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97/98) ist in unserer Landeskirche am Karfreitag, 25.03.2016, eine Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Kollekte zugunsten der Diakonissen Speyer-Mannheim

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Ev. Kirche der Pfalz die Arbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 50.074,59 €.

In der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim, hervorgegangen aus dem Seminar für Kinderschulchwestern, bilden wir Sozialassistent/innen und Erzieher/innen aus. Jährlich beginnen 27 junge Menschen die zweijährige Sozialassistentenausbildung, 81 weitere die dreijährige Erzieher/innenausbildung. Seit 2012 bilden wir auch 24 Menschen unterschiedlichen Alters durch Unterricht in einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung aus. Die Erzieher/innen finden in der Regel Anstellung in Kindergärten und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen in der Pfalz und darüber hinaus. Neben aller fachlichen Qualifikation legt die Schule besonderes Gewicht auf die religionspädagogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, wie der Glaube an Gott zum Leben hilft.

Wir bitten Sie um Unterstützung dieser Ausbildungsarbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch Ihre Kollekte. Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor 150 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und dazu beitragen, dass die prägende Kraft der christlichen Tradition in unserer Gesellschaft spürbar bleibt. Junge Menschen begegnen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichem Glauben in der Nachbarschaft zum Mutterhaus der Diakonissen und setzen sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinander. Für Ihre Gaben sagen wir im Voraus herzlichen Dank.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 20.04.2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzei-

tig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

### Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016 -

Speyer, 4. Januar 2016  
Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2016 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,67 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,10 €.

\*

### Erste Theologische Prüfung 2016

Speyer, 12. Januar 2016  
Az.: 2 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2016 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 10. bis 13. Mai 2016, in ihrem mündlichen Teil am 8. und 9. Juli 2016 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

#### 1. April 2016 (hier vorliegend)

beim Landeskirchenrat einzureichen.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 125 ff) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 8 Abs. 3).

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) ist in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe der Texte und Themen anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Themen stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 9).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 11 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind

zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Im Übrigen wird auf die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung verwiesen, dort insbesondere auf § 6.

**Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten  
-Vollzug des § 9 KiFAG-**

Speyer, 8. Dezember 2015  
Az.: 4 710/10(5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken festgelegt:

Kirchenbezirk Bad Bergzabern	1 Stelle
Kirchenbezirk Bad Dürkheim	1,5 Stellen
Kirchenbezirk Donnersberg	2 Stellen
Kirchenbezirk Frankenthal	1 Stelle
Kirchenbezirk Germersheim	1,5 Stellen
Kirchenbezirk Grünstadt	1 Stelle
Kirchenbezirk Homburg	2 Stellen
Kirchenbezirk Kaiserslautern	1 Stelle
Kirchenbezirk Kusel	1,5 Stelle
Kirchenbezirk Landau	1 Stelle
Kirchenbezirke Lauterecken/Otterbach	1,5 Stellen
Kirchenbezirk Ludwigshafen	1,5 Stellen
Kirchenbezirk Neustadt	2 Stellen
Kirchenbezirk Pirmasens	2 Stellen
Kirchenbezirk Rockenhausen	1 Stelle
Kirchenbezirk Speyer	2 Stellen
Kirchenbezirk Winnweiler	1 Stelle
Kirchenbezirk Zweibrücken	1,5 Stellen

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

\*

**Gemeindepädagogische Dienste  
-Vollzug des § 9 KiFAG-**

Speyer, 8. Dezember 2015  
Az.: 4 710/10(5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Stellenumfänge in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke im Angleich an das Stellenbudget 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wie folgt festgelegt:

Kirchenbezirk Bad Bergzabern	1,75 Stellen
Kirchenbezirk Bad Dürkheim	3 Stellen

Kirchenbezirk Donnersberg	3 Stellen
Kirchenbezirk Frankenthal	3 Stellen
Kirchenbezirk Germersheim	3 Stellen
Kirchenbezirk Homburg	5 Stellen
Kirchenbezirk Kaiserslautern	4 Stellen
Kirchenbezirk Landau	1 Stelle
Kirchenbezirk Ludwigshafen	5 Stellen
Kirchenbezirk Pirmasens	5 Stellen
Kirchenbezirk Zweibrücken	3,28 Stellen

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

\*

**Stellenausschreibungen**

**Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche**

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Stelle

**einer geistlichen Oberkirchenrätin/  
eines geistlichen Oberkirchenrats**  
beim Landeskirchenrat.

Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode. Zur Bewerbung berechtigt sind alle ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Bewerbungen sind **bis spätestens 29. Februar 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat I, einzureichen.

\*

**Comenius-Institut**

Am Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V., Münster/W., ist ab sofort die Stelle

**eines wissenschaftlichen Mitarbeiters / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin**

als unbefristete Stelle (100%) zu besetzen.

Das Comenius-Institut ([www.comenius.de](http://www.comenius.de)) hat die Aufgabe, aus evangelischer Verantwortung die theoretische Erkenntnis und die praktische Lösung gegenwärtiger Bildungsprobleme in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

Im Aufgabenfeld

- Gemeindepädagogik

stellen sich der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber folgende Aufgaben

- Konzipierung, Durchführung und Auswertung von Projekten zur gemeindepädagogischen Praxis
- Bearbeitung von Fragen diakonisch-gemeindepädagogischer Beruflichkeit
- Theologische und erziehungswissenschaftliche Analyse und Theoriebildung
- Unterstützung von empirischer Forschung und Bildungsberichterstattung in gemeindebezogenen Bildungsbereichen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Arbeit mit Konfirmanden/-innen, Schulseelsorge sowie kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen).

- Beteiligung an bereichsübergreifenden Projekten

#### Anforderungen

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Theologie, Religionspädagogik oder Gemeindepädagogik
- Einschlägige Praxiserfahrungen
- Forschungskompetenz
- Kommunikations-, Team- und Organisationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Dienstsitz ist Münster. Die Vergütung erfolgt nach E 13 der DVO. EKD i. V. m. TVÖD Bund.

Die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ist erforderlich.

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail an reuter@comenius.de bis **15.02.2016** beim Comenius-Institut, Schreiberstraße 12, 48149 Münster, einzureichen.

Weitere Informationen erteilen: Direktor Dr. Peter Schreiner, 0251-98101-25 und Dipl.-Verw.Wirtin Birgit Reuter, 0251-98101-12.

\*

Am Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V., Münster/W., ist ab sofort die Stelle

#### **eines wissenschaftlichen Mitarbeiters / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin**

als Projektstelle für fünf Jahre (100%) zu besetzen.

Das Comenius-Institut ([www.comenius.de](http://www.comenius.de)) hat die Aufgabe, aus evangelischer Verantwortung die theoretische Erkenntnis und die praktische Lösung gegenwärtiger Bildungsprobleme in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

#### Im Aufgabenfeld

- Evangelische Bildungsverantwortung in Europa / Internationalisierung

stellen sich der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber folgende Aufgaben

- Konzipierung, Durchführung und Auswertung von Projekten zu religiöser Bildung in Europa

- Aufbereitung und Transfer von Entwicklungen im Bereich europäischer Bildungspolitik mit Relevanz für evangelisches Bildungshandeln
- Erstellung von Überblicken, Beschreibung von Entwicklungslinien, Dokumentationen
- Unterstützung von und Mitwirkung bei Organisationen und Netzwerken

- Beteiligung an bereichsübergreifenden Projekten

#### Anforderungen

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Erziehungswissenschaft oder Sozialwissenschaften
- Erfahrungen in europäischer oder internationaler Zusammenarbeit
- Erfahrungen im kirchlichen Bereich
- Forschungskompetenz
- Kommunikations-, Team- und Organisationsfähigkeit
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Erfahrungen im kirchlichen Bereich

Dienstsitz ist Münster. Die Vergütung erfolgt nach der DVO. EKD i. V. m. TVÖD Bund, Entgeltgruppe E 13.

Die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europe (GEKE) ist erforderlich.

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail an reuter@comenius.de bis **15.02.2016** beim Comenius-Institut, Schreiberstraße 12, 48149 Münster, einzureichen.

Weitere Informationen erteilen: Direktor Dr. Peter Schreiner, 0251-98101-25 und Dipl.-Verw.Wirtin Birgit Reuter, 0251-98101-12.

\*

#### **Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen**

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 20. Juni bis 28. August 2016 eine Pfarrerin / einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. [www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791](http://www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791)) für den Pfarrer/die Pfarrerin mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich



direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge ([www.butjadingen.de](http://www.butjadingen.de)). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer / der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z.B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache)
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11.00 Uhr

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montagabend, Teilnahme am Begrüßungsabend für neue Gäste mit kurzer Vorstellung
- Aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
- Dienstagvormittag, Begleitung mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z.B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
- Donnerstag, 15.00-17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel. 04733-1002, Email [h.h.h.blankemeyer@t-online.de](mailto:h.h.h.blankemeyer@t-online.de)

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 0441-7701.474, Email [andreas.zuch@kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@kirche-oldenburg.de)

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Füh-

rungszeugnis schicken Sie dann bitte **bis zum 29.02.2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I - Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: [andreas.zuch@kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@kirche-oldenburg.de).

\*

### Ferienpfarramt im Ammerland in Bad Zwischenahn

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 7. August 2016 eine Pfarrerin / einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn. Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baum-schulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft. Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine 90 qm große Ferienwohnung (Großer Balkon, Küche, Bad, Schlafzimmer und ein sehr großer Wohnbereich, in dem ggf. ein weiterer Schlafbereich abgeteilt werden kann) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche
- Geistliche Impulse auf Schiffen der „weißen Flotte“
- Inhaltlich begleitete Rundfahrten mit der „Emma“
- Aktionen im „Park der Gärten“
- Eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist Vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Ansprechpartner sind:

Pfarrer Karsten Peuster, Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus, 04486 9378407, [karsten.peuster@me.com](mailto:karsten.peuster@me.com)

Pfarrerin Dorothee Testa, Kur- und Klinikseelsorgerin, Bad Zwischenahn, 0173.8800712, [testa@ev-kirche-zwischenahn.de](mailto:testa@ev-kirche-zwischenahn.de)

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 0441-7701.474, [andreas.zuch@kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@kirche-oldenburg.de)

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte **bis zum 29.02.2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I - Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

\*

### Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2016 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Der/die Pastor/Pastorin sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum WeltNaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten ([www.wangerland.de](http://www.wangerland.de)). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Kurprediger/ der Kurpredigerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Ortspfarrerin Sabine Kullik, Tel. 04426-228, Email [sabine.kullik@kirche-oldenburg.de](mailto:sabine.kullik@kirche-oldenburg.de)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 0441-7701.474, Email [andreas.zuch@kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@kirche-oldenburg.de)

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie bitte bis **zum 29.02.2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: [andreas.zuch@kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@kirche-oldenburg.de).

\*

### Pfarrstellen der EKD Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerepaar.

Es handelt sich um folgende Stelle:

- Otjiwarongo, Namibia (Kennziffer 2082)

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/27 96-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Algarve / Portugal vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Porto / Portugal vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
- Mallorca / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Fuerteventura / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Gran Canaria / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Lanzarote / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Teneriffa-Nord / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Costa Blanca / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Bilbao / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
- Arco/Italien Ostern 2016 – 31.10.2017
- Rhodos / Griechenland vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Kreta / Griechenland vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Nizza / Frankreich vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Malta vom 01.09.2016 - 30.06.2017
- Alanya / Türkei vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Heviz / Ungarn vom 01.03.2016 – 31.12.2017
- Belgrad / Serbien vom 01.09.2016– 30.06.2017
- Amman / Jordanien von Ende November 2016 – 31.05.2017
- Lemesos / Zypern vom 01.09.2016 - 30.06.2017
- Pattaya/ Thailand vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Quito / Ecuador vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
- Seoul / Südkorea vom 01.09.2016 – 30.06.2017

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen

Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD

Frau Stünkel-Rabe

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Telefon: 0511 – 2796-126

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

## Dienstnachrichten

### Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Rimschweiler-Mittelbach Herrn Pfarrer Reiner Conrad, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

Pfarrstelle Winterbach Herrn Pfarrer Tilo Brach, Winterbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Pfarrstelle Mehlingen Frau Pfarrerin Ute Samiec, Mehlingen, mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Alsenz Pfarrer Dieter Ruble, Obermoschel, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015.

Pfarrstelle Enkenbach Pfarrerin Ute Samiec, Mehlingen, und Pfarrer Martin Knieriemen, Enkenbach-Alsenborn, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Pfarrstelle Schwarzenbach Dekan Dr. Thomas Holtmann, Homburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach Pfarrer Götz Geburek, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis einschließlich 29. Februar 2016.

### Beauftragungen

Beauftragt wurde mit der Pfarrversehung der

Pfarrstelle Ludwigshafen - Ruchheim Dekanin Barbara Kohlstruck, Ludwigshafen mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

### Dienstleistungen

Zur Dienstleistung zugewiesen wird:

Pfarrer Volker Schönenberg, Insheim, dem Kirchenbezirk Landau mit Wirkung vom 1. Januar 2016 mit 100 v. Hundert, davon 50 v. Hundert Krankenhausseelsorge, Klinikum Südl. Weinstraße.

Pfarrerin Mechthild Werner, Neustadt, dem Landeskirchenrat Speyer mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Pfarrerin Elisabeth Brach, Winterbach, dem Kirchenbezirk Zweibrücken mit Wirkung vom 1. Januar 2016 mit 100 v. Hundert, davon 50 v. Hundert im Bereich der Krankenhauseelsorge.

### **Beendigungen**

Beendet wird der Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Tina Allenbacher, Limburgerhof

Melanie Dietrich, Lingenfeld

Elisabeth Dominke, Kirchheimbolanden

Jutta Fang, Ludwigshafen

Frauke Fischer, Ludwigshafen

David Grippner, Waldfischbach-Burgalben

Jennifer Hoppstädter, Bockenheim

Sarah Klein, Neunkirchen-Seelscheid

Sven Kuhn, Neunkirchen

Anke Meckler, Annweiler

Jessica Rust-Bellenbaum, Ockenheim

Timo Schmidt, Zweibrücken

Milan Unbehend, St. Ingbert

Lena Vach, Rheinzabern

mit Ablauf des Monats Februar 2016.

---

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat  
Bezugspreis jährlich 20,-- €



# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



13

Nr. 2

Speyer, 8. Februar 2016

## Inhalt

Berichtigung .....	14	<b>Stellenausschreibungen</b>	
<b>Bekanntmachungen</b>		Pfarrstelle Otterbach.....	15
Aufruf Kollekte für die Frühjahrsopferwo-		Pfarrstellen der EKD.....	16
che 2016.....	14	Ferienseelsorge auf der	
Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-		Nordseeinsel Wangerooe.....	17
Werkes 2016: Lebendige Häuser bauen		<b>Dienstnachrichten</b>	
in Einer Welt 146. Hauptfest des GAW		Übertragungen.....	17
Pfalz vom 24. bis 26. Juni 2016 in Bad		Beauftragungen.....	17
Dürkheim.....	14	Ruhestand.....	17

## Berichtigung

Das Erscheinungsdatum 1. Januar 2016 des Amtsblatts Nr. 1/2016, ist durch das Datum 14. Januar 2016 zu ersetzen.

## Bekanntmachungen

### Aufruf Kollekte für die Frühjahrsopferwoche 2016

Speyer, den 27.01.2016  
Az.:3 360/21

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ruft vom 5. bis 15. März in der Pfalz und vom 14. bis 27. März in der Saarpfalz zur Durchführung der Frühjahrsopferwoche auf.

Die Frühjahrsopferwoche ist eine kirchlich angeordnete Sammlung gemäß §98 Abs. 2 Ziff. 13 KV. Sie ist eine staatlich genehmigte Öffentliche Haus- und Straßensammlung.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Jeder Mensch kann im Laufe des Lebens in eine tiefe Krise geraten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Leider kommt ein Problem nur selten allein. Betroffene geraten so schnell in eine Situation, aus der sie ohne Hilfe nicht mehr herauskommen.

Die 21 Sozial- und Lebensberatungsstellen der Diakonie Pfalz sind Anlaufpunkte bei jeder Art von Nöten: Menschen, die das Gefühl haben, Ihren Alltag nicht mehr allein bewältigen zu können, die den Überblick über ihre Finanzen verloren haben, die Probleme in der Familie oder der Beziehung haben, sind hier gut aufgehoben.

Wenn Angst, Hilflosigkeit und Verzweiflung sich breit machen, sind die Beraterinnen und Berater der Diakonie nah bei den Menschen. Pfalzweit. Sie helfen schnell, unkompliziert, kompetent und kostenlos weiter. Schritt für Schritt. Denn der Weg aus der Krise ist oft steinig und lang. Es gilt, auch auf schweren Wegstrecken nicht den Mut und das Ziel aus den Augen zu verlieren. Gemeinsam mit den Beraterinnen und Beratern finden Betroffene ihren Weg aus der Krise zurück in ein lebenswertes Leben. Damit Menschen aus der Krise wieder zurück ins Leben finden, bitten wir heute um Ihre Spende bei der Frühjahrsopferwoche 2016.

Abrechnung:

Das Ergebnis der Frühjahrsopferwoche ist bis zum 15. April an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen bis zum 6. Mai mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

\*

### Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2016:

### Lebendige Häuser bauen in Einer Welt 146. Hauptfest des GAW Pfalz vom 24. bis 26. Juni 2016 in Bad Dürkheim

Speyer, den 01.02.2016  
Az.: 3 524/01-8

Das Bauwesen in der Diaspora und in der eigenen Kirche kommen beim 146. Pfälzischen Gustav-Adolf-Fest in Bad Dürkheim miteinander ins Gespräch: Die Hilfe für die Diaspora soll zugleich zur Reflexion des eigenen Handelns führen – ein gewinnbringender Dialog für Diaspora und die eigenen Kirchengemeinden. Das Fest selbst führt Jung und Alt zusammen, wie immer kommt es zur Begegnung mit Kirchenvertretern, u.a. aus Österreich, Tschechien, Rumänien sowie Belgien und Luxemburg.

Als Kanzelabkündigung kann dieser Aufruf dienen:

„Liebe Protestanten in der Pfalz! Schon lange vor dem Fall des Eisernen Vorhangs gingen namhafte Geldsummen und Hilfsgüter in Richtung Siebenbürgen/Rumänien, dazu trugen die seit der Reformation bestehenden Verbindungen der Siebenbürger Sachsen bei. Diese Kirche ist zuletzt sehr klein geworden und zählt weniger als 15.000 Mitglieder. Doch ihre Angehörigen gelten im Land als „effektive Verwalter“. Staatspräsident Klaus Johannis (\*1959) entstammt dieser Minderheit. Die Kirche öffnet sich gegenüber den anderen Nationalitäten des Landes z.B. in der Diakonie- und Bildungsarbeit gegenüber den Roma, das Schulwesen trägt einen außerordentlich guten Ruf. Über die Bildungsarbeit erreicht die Kirche Jugendliche und Familien aus dem nichtevangelischen Bereich. Das Gustav-Adolf-Werk in Rumänien vereinigt neben der sächsischen die überwiegend ungarische lutherische Kirche sowie die große reformierte Kirche. Auch diese zeichnet sich durch eine ausgezeichnete Leistung im Schulbereich aus, wobei die Förderung der Basisarbeit in den Gemeinden das Rückgrat bildet. – Historisch mit den Siebenbürger Sachsen verbunden sind unsere Nachbarn in Luxemburg und Belgien, die beim pfälzischen Hauptfest in Bad Dürkheim vom 24. bis 26. Juni 2016 ebenfalls vertreten sind. Besondere Bedeutung gewinnt die Hilfe für bedrängte und verfolgte Christen; hier wird sich das GAW Pfalz mit Ihrer Hilfe verstärkt engagieren.

Wir danken für die Gaben im 144. Sammeljahr 2014. Unter dem Leitwort 'Ihr sollt darin wohnen...' erbrachte die Sammlung 57.800.-- Euro. Wir danken den Gemeindegliedern, den Presbyterien und der Pfarerschaft, dass sie trotz wachsender eigener Aufgaben die Not der kleinen Kirchen nicht vergessen.“

Die Sammlung liegt in der Verpflichtung der Presbyterien und wendet sich an alle Gemeindeglieder. Unabhängig davon wird unser Flyer für Einzelspender Überweisungsvordrucke enthalten.

**Sammlungshilfen:** Ab März liegt das Sammlungsprospekt vor. Die Pfarrämter melden den Bedarf im Änderungsfall an die Zweiggruppen. Der den Zweig-

gruppen vorliegende Projektkatalog des Gustav-Adolf-Werkes informiert über die Einzelprojekte und enthält ein umfangreiches Adressen- und Datenmaterial. Vorlagen für Ihren Gemeindebrief und eine PowerPoint-Präsentation finden Sie ab März unter [www.gaw-pfalz.de](http://www.gaw-pfalz.de), ebenso Anregungen für Gottesdienste. Die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig hält weitere Webemittel bereit: [www.gustav-adolf-werk.de](http://www.gustav-adolf-werk.de)

Projekte 2016 auf Grundlage des \*Projektkatalogs 2016 des GAW Projekte 2016

Lebendige Häuser bauen in Einer Welt <b>Kollekte: a) Siebenbürgen/Rumänien-Belgien/Luxemburg:Fagarasch</b> , Bekämpfung der Armut / <b>b) Cuesmes Renov.</b> Sozialzentrum, zus.	€ 4000
<b>Schwerpunktland Siebenbürgen/Rumänien:</b> Oradea, Ren. Kindergarten, Dumbraveni (Elisabethstadt), Sanierung Kirchendach; Florești (Szászfenes), Neubau Kirchenzentrum; Praid, Sanierung Kirche; Viile Satu Mare, Pfarrhaus	je 1.000 = 5.000
<b>1. Europa</b>	10.000
<b>Deutschland</b> , Saalfeld, Ev. Johannes-schule	1.000
<b>Frankreich</b> , Montpellier, Beihilfe Bibliothek	2.000
<b>Italien</b> , Rio Marina, Sanierung Kirchendach	1.000
<b>Österreich</b> , Feld am See, Erweiterung Pfarrhaus	2.000
<b>Polen</b> , Piotrków Trybunalski, Sanierung Kirche	2.000
<b>Portugal</b> , Ponte Delgada, Sanierung Kirche	1.000
<b>Ungarn</b> , Renovierung der Kirche in Szákszend	1.000
<b>2. Südamerika</b>	8.000
<b>Argentinien</b> , Buenos Aires, Theolog. Ausbildung	2.000
<b>Brasilien</b> , Stipendienaktion EST	2.000
<b>Brasilien</b> , Tres Passos, Neubau einer Kirche	1.000
<b>Kuba</b> , Matanzas, Armenspeisung - Waschsalon	1.000
<b>Paraguay</b> , Caaguazú, Bau einer Kirche	2.000
<b>3. Fonds „Bedrängte und verfolgte Christen“</b> <b>Syrien</b> , Nothilfe reformierter Christen in Aleppo	2.000
<b>4. Projekte des GAW Pfalz</b>	8.500
Fonds <b>Pfälzische Diaspora</b>	500
Vertrauensgaben unter Vorbehalt des Eingangs: <b>Elsaß, Kärnten, Polen, Tschechien</b> je 1.500 €	6.000

<b>Rumänien</b> , Essen auf Rädern in Siebenbürgen	1.500
Förderung des Evangeliums in <b>Spanien</b>	500
<b>Projekte Zentrale und Frauenarbeit</b>	15.000

### Projekte des GAW Pfalz insgesamt 52.500 €

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli und die Zweiggruppenfeste zwischen April und September statt. Die Zweiggruppen melden die Sammelergebnisse unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2016 an den Schatzmeister des GAW Pfalz, Herrn Markus Zapilko, BesSt, Roßmarktstraße 3a, 67346 Speyer/Rhein, Tel. 06232 667-421, E-Mail [markus.zapilko@evkirchepfalz.de](mailto:markus.zapilko@evkirchepfalz.de). Wir weisen darauf hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind.

Informationsmaterial sowie Sammel Listen und -tüten sind über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen erhältlich. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger der Kirchengemeinde organisieren.

Die Bankdaten und für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Pfarr- und Verwaltungsämter erforderlichen Angaben lauten:

- a) Bankverbindung:  
VR Bank Rhein-Neckar - BLZ 670 900 00 Kto. 2026430 **BIC: GENODE61MA2 - IBAN: DE48 6709 0000 0002 0264 30**
- b) Das GAW Pfalz ist als gemeinnützig anerkannt und lt. Freistellungsbescheid Finanzamt Landau, StNr. 24/652/5513/0 vom 30.7.2015 von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

GAW Pfalz - Friedhelm Hans, Pfarrer  
Horststraße 99, 76829 Landau in der Pfalz

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstelle Otterbach

Ausgeschrieben wird die

### Pfarrstelle Otterbach - verbunden mit dem Dekanat -

zur Besetzung durch die **Bezirkssynode**.

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle Otterbach im ab 01. Juni 2016 neu errichteten Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter umfasst 1.803 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Otterbach und Sambach. Der gesamte neu errichtete Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter umfasst 52.019 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Otterbach unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, ein Verwaltungsgebäude und ein Pfarrhaus.

Sie betreibt eine 4-gruppige Kindertagesstätte und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Otterberg.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 11. März 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

### Pfarrstellen der EKD

Evangelische Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) ist für eine Tätigkeit im Amt der Union Evangelischer Kirchen (UEK) mit Dienstsitz in Hannover zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### eines theologischen Referenten / einer theologischen Referentin

zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengefassten 20 Landeskirchen und vertritt die Interessen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die UEK ist der Zusammenschluss von zwölf unierten und reformierten Landeskirchen in der EKD. Sie fördert insbesondere durch theologische und liturgische Arbeit die Gemeinsamkeit kirchlichen Lebens und Handelns in der EKD und versteht sich als Modell und Motor einer weitergehenden Einheit der EKD.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Die Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit der UEK in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Organisationseinheit im Kirchenamt der EKD.
- Die Planung und Durchführung bzw. Begleitung von Veranstaltungen wie z. B. der Vollkonferenz der UEK und der Verleihung des Karl-Barth-Preises der UEK.
- Die Koordinierung und Weiterentwicklung von Aktivitäten im Rahmen der Kirchenpartnerschaft der UEK und ihrer Mitgliedskirchen mit der United Church of Christ (UCC/USA) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat im Kirchenamt der EKD.
- Die theologische Geschäftsführung und Begleitung von Einrichtungen der UEK (vgl. <http://www.uek-online.de/einrichtungen/index.html>).
- Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Sitzungen der Organe und Gremien der UEK.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine ausgeprägte theologisch-wissenschaftliche Kompetenz.

- Sie stehen in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer der Gliedkirchen der EKD und haben pfarramtliche Erfahrungen.
- Sie haben Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie gründliche Kenntnisse in moderner Medien- und Kommunikationstechnik und sind sicher im Umgang mit MS Office Standardprodukten.
- Sie sind teamfähig, kommunikativ und haben analytische und konzeptionelle Kompetenz.
- Sie haben die Bereitschaft zu Dienstreisen, in der Regel im Inland.
- Sie besitzen Grundkenntnisse der englischen Sprache.

Wir bieten:

- Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit in einem engagierten Team.
- Ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, zunächst für die Dauer von sechs Jahren.
- Eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 BVG.EKD (entspricht den Bundesregelungen), soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Differenz zur bisherigen Besoldungsgruppe wird als widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage gezahlt.
- Ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Das Kirchenamt ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Bischöfin Petra Bosse-Huber (Tel. 0511-2796-125; [petra.bossehuber@ekd.de](mailto:petra.bossehuber@ekd.de)) und Herr OKR Dr. Martin Evang (Tel. 0511-2796-530; [martin.evangel@ekd.de](mailto:martin.evangel@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte – möglichst in elektronischer Form – **bis zum 26.02.2015** an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Kirchenamt

-Personalreferat-

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

[Bewerbungen@ekd.de](mailto:Bewerbungen@ekd.de)

\*



## Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Ende Juli bis Mitte September 2016 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselpastor, der Gemeinmediakönnin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet. Mit einer wöchentlichen Abendandachten und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot. Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen - vor allem auch für Kinder - eingebracht werden. Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung: Inselpastor Günther Raschen, Tel. 04469-261, Email - email@kirche-am-meer-wangerooge.de. Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge, Dorfplatz 34, 26486 Wangerooge, Tel. 04469-261 Fax 04469-8415, www.kirche-am-meer-wangerooge.de oder Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 0441-7701.474, Email andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 30.04.2016 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

## Dienstnachrichten

### Übertragungen

Übertragen wurde die Religionslehrerstelle

an der Berufsbildenden Schule in Landau Pfarrerin Stefanie Kuntz-Lang, Impflingen, mit Wirkung vom 1. Februar 2016, mit 12/24 Wochenstunden des vollen Dienstauftrages.

### Beauftragungen

Beauftragt wurde mit der Pfarrversehung

der Pfarrstelle Wolfstein Pfarrer Mathias Gaschott, Hinzweiler, mit Wirkung vom 23. Dezember 2015, für die Dauer der Erkrankung von Pfarrer Benjamin Lepp-la.

### Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Dekan Friedhelm Jakob, Ludwigshafen, mit Ablauf des Monats März 2016

Pfarrer Dieter Weber, Landau, mit Ablauf des Monats April 2016.

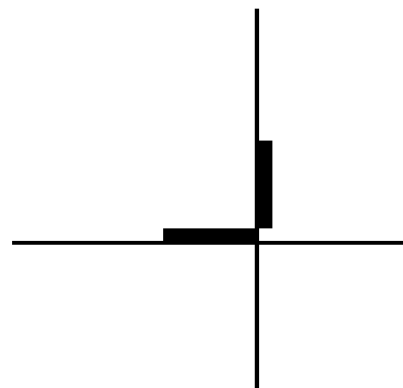
Dekan Christian Rust, Rockenhausen, mit Ablauf des Monats Mai 2016



# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



19

Nr. 3

Speyer, 31. März 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Ordnung zur Änderung der Pfarrwahlordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Pfarr- wahlordnung.....	20
Ordnung des Landesverbandes evangelischer Posaunenchöre in der Pfalz.....	20
Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstli- chen Versorgungsleitungen.....	21

### Bekanntmachungen

Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2016.....	22
Kollekte für die Weltmission an Himmelfahrt 2016.....	23
Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“.....	23
Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit.....	24

Zweite Theologische Prüfung 2016.....	25
---------------------------------------	----

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	26
Pfarrstellen der EKD.....	27

### Dienstnachrichten

Verleihungen .....	28
Verwaltungen .....	28
Dienstleistungen .....	28
Beurlaubung .....	28
Ernennungen.....	29
Sterbefälle.....	29

### Mitteilungen

Diensteinsatz .....	29
---------------------	----

## Gesetze und Verordnungen

### Ordnung zur Änderung der Pfarrwahlordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Pfarrwahlordnung

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 34 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142), verordnet die Kirchenregierung:

#### Artikel 1 Änderung der Pfarrwahlordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Pfarrwahlordnung

§ 1 Absatz 2 der Pfarrwahlordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Pfarrwahlordnung vom 2. Januar 2003 (ABl. S. 2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerbungen sollen innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Ausgabetag des Amtsblattes, beim Landeskirchenrat eingereicht werden.

Zu § 1 Absatz 2:

Der Landeskirchenrat kann aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Bewerbungsfrist verkürzen, was jeweils im Amtsblatt bekannt zu geben ist.

Bewerbungen sind beim Landeskirchenrat unmittelbar und schriftlich einzureichen. Sie sollen am Tag des Meldeschlusses um 18 Uhr vorliegen. Eine Bewerbung per Telefax oder E-Mail ist möglich; die schriftliche Bewerbung ist auf dem Postweg unverzüglich nachzureichen.

Schriftliche Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landeskirchenrat eingehen, können im laufenden Stellenbesetzungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn dies zu keiner Verzögerung des Verfahrens führt.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Speyer, den 25. Februar 2016

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

### Ordnung des Landesverbandes evangelischer Posaunenchor in der Pfalz

Vom 10. Februar 2016

#### § 1 Landesverband evangelischer Posaunenchor in der Pfalz

Der Landesverband evangelischer Posaunenchor in der Pfalz verfolgt den Zweck, die Bläserinnen und Bläser der Posaunenchor und Flötenkreise innerhalb der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in ihrem Dienst in den Gemeinden zu unterstützen und zu fördern. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von Schulungen, Freizeiten und anderen Veranstaltungen. Der Landesverband versteht sich als Kooperation von Bläserinnen und Bläsern innerhalb der Landeskirche im Sinne eines freien Werkes. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

#### § 2 Mitgliedschaft

Der Landesverband evangelischer Posaunenchor in der Pfalz vertritt alle Mitglieder von Posaunenchor und Flötenkreisen innerhalb der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihrer Kirchengemeinden.

#### § 3 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Landesverbandes evangelischer Posaunenchor in der Pfalz führt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart. Sie oder er steht im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Landesverbandes. Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten der Landesposaunenwartin oder des Landesposaunenwartes ist in einer Dienstanweisung geregelt, die der Landeskirchenrat erlässt.

#### § 4 Leitungsgremium

Leitungsgremium des Landesverbandes evangelischer Posaunenchor in der Pfalz ist der Posaunenrat.

#### § 5 Posaunenrat

(1) Dem Posaunenrat gehören an:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent für Kirchenmusik im Landeskirchenrat,
2. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
3. die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart als Vorsitzende oder Vorsitzender,



4. die Landesobfrau oder der Landesobmann für Posaunenarbeit als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
5. sieben weitere Personen.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Nummer 5 und bis zu sieben Ersatzmitglieder werden von einer Delegiertenversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied eines Posaunenchores oder Flötenkreises nach § 2. Wahlvorschlagsberechtigt ist jede und jeder Delegierte in der Delegiertenversammlung. Jeder Posaunenchor und jeder Flötenkreis hat das Recht bis zu zwei Delegierte zu entsenden. Zur Delegiertenversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des noch amtierenden Posaunenrates mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin eingeladen. Die Einladung erfolgt per Email. Ist keine Email-Adresse bekannt, erfolgt die Einladung per Brief. Die Delegiertenversammlung wählt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl. Es dürfen höchstens so viel Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder in den Posaunenrat zu wählen sind. Stimmenhäufungen zugunsten einer oder eines Vorgeschlagenen sind unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht.

(3) Die Amtsdauer des Posaunenrates beträgt sechs Jahre. Der Posaunenrat tritt zu seiner ersten Tagung innerhalb eines halben Jahres nach Beginn einer neuen Amtsperiode zusammen. Die Mitglieder des Posaunenrates bleiben bis zu seiner Neukonstituierung im Amt. Der gewählte Posaunenrat ist berechtigt, bis zu zwei weitere Personen in den Posaunenrat zu berufen.

(4) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Posaunenrates erlischt mit dem Verlust der Wählbarkeit oder durch Verzicht, der schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu erklären ist. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Posaunenrates rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind.

(5) Der Posaunenrat kommt zu regelmäßigen Sitzungen mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

(6) Der Landesverband evangelischer Posaunenchores in der Pfalz wird innerhalb und außerhalb der Landeskirche durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung jeweils einzeln vertreten. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu Sitzungen des Posaunenrates ein. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(7) Der Posaunenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung eingeladen worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 6

### Aufgaben des Posaunenrates

Zu den Aufgaben des Posaunenrates gehören insbesondere:

1. Pflege und Förderung der Bläserarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
2. Entgegennahme von Berichten der Landesposaunenwartin oder des Landesposaunenwartes sowie der Landesobfrau oder des Landesobmannes für Posaunenarbeit,
3. Beratung über das Jahresprogramm des Landesverbandes evangelischer Posaunenchores in der Pfalz,
4. Beratung über die Finanzplanung des Landesverbandes,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung.

## § 7

### Schlussbestimmungen

(1) Über diese Ordnung, ihre Änderung oder die Auflösung des Verbandes entscheidet der Posaunenrat durch Beschluss, der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

## Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen

### Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2014/2015

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 7. Januar 2016 (VV 2800 250 - 414)

Aufgrund des § 27 Absatz 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBL. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBL. S. 201), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Absatz 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 bekannt gegeben: MinBl. 2016, S. 42

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	9,79
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04

## Bekanntmachungen

### Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2016

Speyer, den 01.02.2016  
Az.: 3 524/01-8

#### Lebendige Häuser bauen in Einer Welt 146. Hauptfest des GAW Pfalz vom 24. bis 26. Juni 2016 in Bad Dürkheim

Das Bauwesen in der Diaspora und in der eigenen Kirche kommen beim 146. Pfälzischen Gustav-Adolf-Fest in Bad Dürkheim miteinander ins Gespräch: Die Hilfe für die Diaspora soll zugleich zur Reflexion des eigenen Handelns führen – ein gewinnbringender Dialog für Diaspora und die eigenen Kirchengemeinden. Das Fest selbst führt Jung und Alt zusammen, wie immer kommt es zur Begegnung mit Kirchenvertretern, u.a. aus Österreich, Tschechien, Rumänien sowie Belgien und Luxemburg.

Als Kanzelabkündigung kann dieser Aufruf dienen:

„Liebe Protestanten in der Pfalz! Schon lange vor dem Fall des Eisernen Vorhangs gingen namhafte Geldsummen und Hilfsgüter in Richtung Siebenbürgen/Rumänien, dazu trugen die seit der Reformation bestehenden Verbindungen der Siebenbürger Sachsen bei. Diese Kirche ist zuletzt sehr klein geworden und zählt weniger als 15.000 Mitglieder. Doch ihre Angehörigen gelten im Land als „effektive Verwalter“. Staatspräsident Klaus Johannis (\*1959) entstammt dieser Minderheit. Die Kirche öffnet sich gegenüber den anderen Nationalitäten des Landes z.B. in der Diakonie- und Bildungsarbeit gegenüber den Roma, das Schulwesen trägt einen außerordentlich guten Ruf. Über die Bildungsarbeit erreicht die Kirche Jugendliche und Familien aus dem nichtevangelischen Bereich. Das Gustav-Adolf-Werk in Rumänien vereinigt neben der sächsischen die überwiegend ungarische lutherische Kirche sowie die große reformierte Kirche. Auch diese zeichnet sich durch eine ausgezeichnete Leistung im Schulbereich aus, wobei die Förderung der Basisarbeit in den Gemeinden das Rückgrat bildet. Historisch mit den Siebenbürger Sachsen verbunden sind unsere Nachbarn in Luxemburg und Belgien, die beim pfälzischen Hauptfest in Bad Dürkheim vom 24. bis 26. Juni 2016 ebenfalls vertreten sind. Besondere Bedeutung gewinnt die Hilfe für bedrängte und verfolgte Christen; hier wird sich das GAW Pfalz mit Ihrer Hilfe verstärkt engagieren.

Wir danken für die Gaben im 144. Sammeljahr 2014. Unter dem Leitwort 'Ihr sollt darin wohnen...' erbrachte die Sammlung 57.800.-- Euro. Wir danken den Gemeindegliedern, den Presbyterien und der Pfarrerschaft, dass sie trotz wachsender eigener Aufgaben die Not der kleinen Kirchen nicht vergessen.“

Die Sammlung liegt in der Verpflichtung der Presbyterien und wendet sich an alle Gemeindeglieder. Unabhängig davon wird unser Flyer für Einzelspender Überweisungsvordrucke enthalten.

Sammlungshilfen: Ab März liegt das Sammlungsprospekt vor. Die Pfarrämter melden den Bedarf im Änderungsfall an die Zweiggruppen. Der den Zweiggruppen vorliegende Projektkatalog des Gustav-Adolf-Werkes informiert über die Einzelprojekte und enthält ein umfangreiches Adressen- und Datenmaterial. Vorlagen für Ihren Gemeindebrief und eine Power Point Präsentation finden Sie ab März unter [www.gaw-pfalz.de](http://www.gaw-pfalz.de), ebenso Anregungen für Gottesdienste. Die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig hält weitere Werbemittel bereit: [www.gustav-adolf-werk.de](http://www.gustav-adolf-werk.de)

Projekte 2016 auf Grundlage des \*Projektkatalogs 2016 des GAW Projekte 2016

<b>Lebendige Häuser bauen in Einer Welt</b> Kollekte: a) Siebenbürgen/Rumänien-Belgien/Luxemburg: Fagarasch, Bekämpfung der Armut / b) Cuesmes Renov. Sozialzentrum,	zus. € 4000
Schwerpunktland Siebenbürgen/Rumänien: Oradea, Ren. Kindergarten, Dumbraveni (Elisabethstadt), Sanierung Kirchendach; Florești (Szászfenes), Neubau Kirchenzentrum; Praid, Sanierung Kirche; Viile Satu Mare, Pfarrhaus	je 1.000 = 5.000
1. Europa	10.000
Deutschland, Saalfeld, Ev. Johannes-schule	1.000
Frankreich, Montpellier, Beihilfe Bibliothek	2.000
Italien, Rio Marina, Sanierung Kirchendach	1.000
Österreich, Feld am See, Erweiterung Pfarrhaus	2.000
Polen, Piotrków Trybunalski, Sanierung Kirche	2.000
Portugal, Ponte Delgada, Sanierung Kirche	1.000
Ungarn, Renovierung der Kirche in Szákszend	1.000
2. Südamerika	8.000
Argentinien, Buenos Aires, Theolog. Ausbildung	2.000
Brasilien, Stipendienaktion EST	2.000
Brasilien, Tres Passos, Neubau einer Kirche	1.000
Kuba, Matanzas, Armenspeisung - Waschsalon	1.000
Paraguay, Caaguazú, Bau einer Kirche	2.000
3. Fonds „Bedrängte und verfolgte Christen“ Syrien, Nothilfe reformierter Christen in Aleppo	2.000
4. Projekte des GAW Pfalz	8.500
Fonds Pfälzische Diaspora	500

Vertrauensgaben unter Vorbehalt des Eingangs: Elsaß, Kärnten, Polen, Tschechien	je 1.500 € 6.000
Rumänien, Essen auf Rädern in Siebenbürgen	1.500
Förderung des Evangeliums in Spanien	500
Projekte Zentrale und Frauenarbeit	15.000

**Projekte des GAW Pfalz insgesamt 52.500 €**

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli und die Zweiggruppenfeste zwischen April und September statt. Die Zweiggruppen melden die Sammelergebnisse unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2016 an den Schatzmeister des GAW Pfalz, Herrn Markus Zapilko, Roßmarktstraße 4, 67346 Speyer/Rhein, Tel. 06232 667-421,

E-Mail markus.zapilko@evkirchepfalz.de. Wir weisen darauf hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind. Informationsmaterial sowie Sammelisten und -tüten sind über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen erhältlich. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger der Kirchengemeinde organisieren. Die Bankdaten und die für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch Pfarr- und Verwaltungsämter erforderlichen Angaben lauten:

- a) Bankverbindung:  
VR Bank Rhein-Neckar - BLZ 670 900 00 Kto. 2026430  
BIC: GENODE61MA2 - IBAN: DE48 6709 0000 0002 0264 30
- b) Das GAW Pfalz ist als gemeinnützig anerkannt und lt. Freistellungsbescheid Finanzamt Landau, StNr. 24/652/5513/0 vom 30.7.2015, von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

GAW Pfalz - Friedhelm Hans, Pfarrer, Horststraße 99, 76829 Landau in der Pfalz

\*

**Kollekte für die Weltmission an Himmelfahrt 2016**

Speyer, 24.02.2016  
Az.: 3 360/01-4

Nach dem Kollektenplan 2016 (Abl. 2015 S. 97) ist in unserer Landeskirche an Christi Himmelfahrt, dem 5. Mai 2016, eine Kollekte für die Weltmission zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Die Kollekte für die Weltmission an Himmelfahrt ist für die Arbeit unserer Partner in Bolivien mit Kindern und Jugendlichen bestimmt. Das Kulturzentrum Ayopayamanta bemüht sich seit vielen Jahren um die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in der ländlichen Region Ayopaya.

Bei dem Projekt geht es darum, junge Menschen in ihrer Ausbildung zu unterstützen, sie zu ermutigen und Zukunftsperspektiven für das Leben im ländlichen Raum zu entwickeln. Ayopaya ist eine Provinz in den Hochanden Boliviens, die stark von der Migration in die Städte (und auch ins Ausland) betroffen ist. Dabei gibt es in der Region viel Potential für Entwicklung. Das Kulturzentrum hat eine öffentliche Bibliothek errichtet, wo Kinder und Jugendliche Unterstützung erhalten bei den Hausaufgaben und Zugang zu Lehrmaterial haben, das sie sich sonst nicht leisten können. Im lokalen Radiosender Radio Ayopaya arbeiten junge Menschen aktiv mit und gestalten eigene Radioprogramme für die Jugend. Es werden finanzielle Mittel benötigt, um die Bibliothek mit aktuellen Lehr- und Lernmaterialien auszustatten und Betreuungspersonal fortzubilden. Daneben soll die Ausbildung der Jugendlichen, die im Radio mitarbeiten, intensiviert und qualifiziert werden. Einen besonderen Stellenwert sollen künftig Sendungen rund um das Thema christlicher Glaube und christliches Zeugnis in der Gesellschaft haben. Damit sollen junge Menschen motiviert werden, sich zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen für eine Gesellschaft, in der jede und jeder einen Platz hat. Wir bitten alle Pfälzer Gemeinden herzlich, dieses Projekt mit ihrer Gabe zu unterstützen. Im Namen unserer Brüder und Schwestern in Bolivien sagen wir herzlichen Dank!

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD): Pfarrerin Marianne Wagner M.A., Westbahnstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341-928911, wagner@moed-pfalz.de.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31.05.2016 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

\*

**Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“**

Speyer, den 08.02.2016  
Az.: 3 520/02-12

**Aufruf für die Kollekte „HOFFNUNG FÜR OST-EUROPA“**

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2016 ist für Pfingstsonntag, den 15. Mai 2016, die Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden: Motto der diesjährigen Aktion: „... lass mich nicht zuschanden werden in meiner Hoffnung“ (Psalm 119, 116)



**Hintergrundinformation:**

In einigen Ländern Mittel- und Osteuropas, wie z.B. Polen, Tschechien, Kroatien und Ungarn, hat sich, auch durch den Beitritt zur EU, die wirtschaftliche und soziale Situation der Menschen in den letzten Jahren etwas verbessert. Erkauft wurde dies u.a. durch jahrelange Arbeitsmigration verbunden mit der Schwächung und Auflösung vieler Familienstrukturen. Auch ging die Schere zwischen arm und reich in diesen Ländern auseinander. Besonders stark zeigt sich diese Entwicklung in den ländlichen Randbereichen. In den meisten Ländern Osteuropas ist die wirtschaftliche und soziale Lage weiterhin sehr bedrückend. In Georgien, Moldawien, der Ukraine und der Russischen Föderation oder in Weißrussland leben viele Menschen weiter in unvorstellbarer Armut. Die zerbrechliche politische Stabilität in vielen Regionen sowie ethnische und konfessionelle Konflikte verschlimmern ihre Not. Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit fehlen. Leidtragende sind alte, kranke und behinderte Menschen, kinderreiche Familien und Minderheiten. Viele leben in Armut und Elend. Kinder werden deshalb oft in Waisenhäusern abgegeben. Die Kindersterblichkeit ist hoch. Sucht die mittlere Generation Arbeit im Westen, bleiben alte Menschen und Kinder zurück.

**Zweckbestimmung:**

„HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ ist ein evangelisches Netzwerk gegen Armut und Ausgrenzung. Es will beim Aufbau sozialer Strukturen und diakonischer Einrichtungen helfen. Durch exemplarische Arbeit sollen Mindeststandards in sozialen Einrichtungen gefördert werden. „Hilfe zur Selbsthilfe“ erfolgt über Erfahrungsaustausch und Kooperation mit einheimischen kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Partnern. „Hoffnung für Osteuropa“ will in Ost und West Verständnis wecken für die unterschiedlichen Lebenssituationen und Traditionen. Internationale Begegnungen und Partnerschaften zwischen den Kirchen sollen zur Völkerverständigung beitragen und die Ökumene stärken.

Folgender Aufgabenbereich steht in diesem Jahr im Vordergrund: Mit dem Motto „...lass mich nicht zuschanden werden in meiner Hoffnung“ will die Aktion „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ auf die Situation der Menschen im ärmsten Land Europas, Moldawien, aufmerksam machen. Wenn es in den neunziger Jahren zunächst einzelne Personen waren, meist Familienväter, die das Land auf der Suche nach Arbeit verließen, so sind es inzwischen rund eine Million Moldauer. Gemessen an der Einwohnerzahl von zurzeit ca. 3,5 Millionen gehört die Republik Moldau weltweit zu den Ländern, die am stärksten von Migration (nach Russland, Italien, Portugal, Rumänien, Spanien und Frankreich) betroffen sind. Die Alten sowie Kinder und Jugendliche bleiben zurück. Viele Kinder sind auf sich allein gestellt und werden zu Sozialwaisen, so schildert Wolfgang Kleemann, Vorsitzender des Vereins Pro Moldova, die Lage. Angesichts dieser Perspektivlosigkeit seien insbesondere Mädchen gefährdet, in die Fänge von Schleusern zu geraten, die sie in die Prostitution treiben. Damit Menschen in dieser

schwierigen Situation nicht verzweifeln, ruft die Aktion „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ zusammen mit dem Verein Pro Moldova zur Unterstützung der Menschen in Moldawien auf. Pro Moldova unterhält mit seinem Partner „Pro Moldova Social“ in dem Ort Razeni ein Bildungsprojekt, in dem zwölf Mädchen nachmittags auf eine Ausbildung an der Fachhochschule für Ernährungswissenschaft und Nahrungsmittelkunde vorbereitet werden. Neben einer Suppenküche, Nahrungsmittelhilfe und medizinischer Unterstützung will der Verein als nächstes die schulische Integration von behinderten Kindern verbessern.

Liebe Gemeindemitglieder,  
zur Unterstützung der Projekte aller 11 Pfälzer Initiativen wird die heutige Kollekte „HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA“ erhoben. Setzen Sie mit Ihrer Spende ein Zeichen für eine „Kultur des Teilens“, damit Menschen nicht zuschanden werden in ihrer Hoffnung. Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Bis zum 15. Juli 2016 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

\*

**Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit**

Speyer, den 15.02.2016

Az.: 3 360/09-3

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97/98) ist in unserer Landeskirche am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 5. Juni 2016, eine Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden: Reformationsjubiläum in Wittenberg 2017

**Vorlesetext:** Das lebendige Erbe der Reformation darstellen – ein großes Projekt. Zum 500. Reformationsjubiläum im Jahr 2017 werden Christen und Gemeinden aus der gesamten Ökumene und vielen Ländern der Welt nach Wittenberg eingeladen. Der Kirchentag, ein Jugendcamp und vielfältige Ausstellungen werden dieses Erbe bezeugen.

**Erläuterungen:** Die Evangelische Kirche will im Jubiläumsjahr 2017 mit einem „Schaufenster“ des reformatorisch geprägten Glaubens zeigen, dass die Reformation weit über Deutschland hinaus gewirkt hat. Jugendliche und junge Erwachsene, Frauen und Männergruppen, Chöre und Gemeindeinitiativen aus vielen Ländern sollen neben offiziellen Kirchenvertretern eingeladen werden. Vielen dieser Gruppen ist eine Teilnahme nur möglich, wenn sie finanziell aus Deutschland unterstützt werden. In unserer globalisierten Lebenswelt sind die christlichen Gemeinden an vielen Orten weltweit ein Ankerplatz für Menschen, die, beruflich bedingt, als moderne Nomaden heimatlos geworden sind. Ihnen evangelische Freiheit, wie sie in der Reformation wiederentdeckt worden ist,

heute neu nahezubringen, ist ein wichtiges Anliegen unserer weltweiten ökumenischen Arbeit.

Für diese im besten Sinne missionarische Arbeit soll die Kollekte dienen. Informationen über die Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD im Internet: [http://www.ekd.de/ausland\\_oekumene](http://www.ekd.de/ausland_oekumene).

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 1. Juli 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungssämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

### Zweite Theologische Prüfung 2016

Speyer, 4. Februar 2016  
Aktenzeichen: 1 201/21

A. An schriftlichen Arbeiten hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zu fertigen:

#### 1. Eine Unterrichtseinheit (als Hausarbeit)

Themen für die Unterrichtseinheit waren:

„Super-Gau oder Befreiungsschlag? Der Schwangerschaftsabbruch als Herausforderung einer theologisch-ethischen Urteilsbildung“, Berufsschule/Höhere Berufsfachschule

„Sterben, Tod und Trauer“, Berufsschule

„Hinduismus - aus dem Themenfeld: Suche nach Erlösung, Begegnung mit fernöstlichen Religionen“, Gymnasium

„Land und Leute zur Zeit Jesu“, Orientierungsstufe

„Ich schenk dir mein Herz – religiöse und ethische Herausforderung der Organspende“, Berufsschule

„Christsein und Verantwortung, Kenntnis und Relevanz menschlichen Tuns von der Schöpfung bis zur Gegenwart“, Gymnasium

„Jesus Christus – Auferstehung (Ostern)“, Gymnasium

„Exodus, Auszug in die Freiheit“, IGS

„Jakob und Esau“, Grundschule

„Gerechtigkeit für die Kinder der Welt“, Orientierungsstufe

„Buddhismus“, Gymnasium

„Alles hat seine Zeit – Tod und Auferstehung“, Gymnasium

„Schuld und Vergebung (Besonderer Schwerpunkt Sünde)“, Berufsschule

„Toleranz, Nächsten- und Feindesliebe“, Berufsschule

#### 2. Eine Predigt (als Hausarbeit):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über

1. Korinther 15, 1-11, NT, Ostersonntag

oder

1. Samuel 2, 1.2.6-8a, AT, Ostersonntag

#### 3. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der exegetischen Theologie

(Montag, 31. August 2015, im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Denn der Herr, euer Gott, ... hat die Fremdlinge lieb“ (Dtn. 10,18)

oder

„Ich will euch tragen bis ihr grau werdet“ (Jes. 46,4)

#### 4. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie

(Dienstag, 1. September 2015 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Christentum und Islam“

oder

„Gehört das Alte Testament in den christlichen Kanon“

#### B. Mündliche Teile der Prüfung:

1. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes erfolgte in den Praktikungemeinden.

2. Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion fand in den entsprechenden Schulen statt.

C. Die mündliche Abschlussprüfung fand vom 1. – 4. Februar 2016 beim Landeskirchenrat in Speyer statt.

Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

A l l e n b a c h e r, Tina

D i e t r i c h, Melanie

D o m i n k e, Elisabeth

F a n g, Jutta

F i s c h e r, Frauke

G i p p n e r, David

H o p p s t ä d t e r, Jennifer

K l e i n, Sarah

K u h n, Sven

M e c k l e r, Anke

R u s t - B e l l e n b a u m, Jessica

S c h m i d t, Dr. Timo

U n b e h e n d, Milan

V a c h, Lena



## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

#### die Pfarrstelle 2 Gedächtniskirche Speyer zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle 2 Gedächtniskirche Speyer im Kirchenbezirk Speyer umfasst 2.044 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Gedächtniskirche.

Die Gedächtniskirchengemeinde ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Speyer und der Ökumenischen Sozialstation Speyer. Sie liegt am südwestlichen Rand der Innenstadt und unterhält als Gebäudebestand ein Gemeindezentrum (Grüner Gockel), ein Pfarrhaus und ein Mietshaus. Die Geschäftsführung hat der derzeitige Inhaber der Pfarrstelle 1, Dekan Jäckle, inne. Der Gemeinde ist eine Gemeinédiakonin zugeordnet.

Die Gedächtniskirchengemeinde ist Mitglied in der Kooperationsregion Speyer-Mitte-Süd zusammen mit der Dreifaltigkeitskirchengemeinde und der Auferstehungskirchengemeinde (neben Kasualvertretung Zusammenarbeit in der Konfirmanden-, Jugend- und Seniorenarbeit, sowie weitere Kooperationen). Sie pflegt Partnerschaften mit Dessau (Sachsen-Anhalt), Purly (GB), Ostrava (Tschechien) und Hartford (USA).

Die Schwerpunkte in der Gemeindegarbeit sollen liegen auf Seelsorge und Gemeindegaufbau, Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen, Gottesdienstgestaltung, Koordination der Ehrenamtlichen, Organisation des Gemeindezentrums, des diakonischen Angebotes der „MahlZeit“ sowie des Hütedienstes und der Führungen an der Gedächtniskirche.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 30. April 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

#### die Pfarrstelle zur Leitung der Evangelischen Akademie der Pfalz

zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle wird auf Zeit verliehen.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen sowie unter Beifügung konzeptioneller Überlegungen zur inhaltlichen Gestaltung der Stelle, die den Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht übersteigen, **bis spätestens 30. April 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

### die Pfarrstelle Rockenhausen

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Rockenhausen mit der dazugehörigen Kirchengemeinde Katzenbach im derzeitigen Kirchenbezirk Rockenhausen umfasst 1.933 Gemeindeglieder; nach der Fusion der Kirchenbezirke Lauterecken, Otterbach, Rockenhausen und Winnweiler ab 01.06.2016 gehört sie dem neu errichteten Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter an.

Die Predigtstätte ist Rockenhausen.

Die Kirchengemeinde verfügt über eine Vielzahl verschiedener Gruppen (Kirchenchor-, Frauen- und Kinderarbeit). Die Jugendarbeit wird mit eigenem Jugendreferenten in Kooperation mit der Stadt Rockenhausen durchgeführt. Das Presbyterium wünscht neben der seelsorgerischen Tätigkeit eine Offenheit zur Weiterführung laufender Projekte und Aktivitäten, musikalische und musische Aufgeschlossenheit.

Die Kirchengemeinde verfügt über einen Gebäudebestand von zwei Kirchen, einem Pfarrhaus, zwei Gemeindehäusern und einer Kindertagesstätte.

Sie gehört der Kooperationsregion Rockenhausen - Marienthal - Appeltal - Dielkirchen - Ransweiler - In der Alten Welt an.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 30. April 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

### die Pfarrstelle Rockenhausen - Marienthal

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Rockenhausen – Marienthal mit den Außenorten Fuchshof, Ruppertsecken und Würzweiler im derzeitigen Kirchenbezirk Rockenhausen umfasst 521 Gemeindeglieder; nach der Fusion der Kirchenbezirke Lauterecken, Otterbach, Rockenhausen und Winnweiler ab 01.06.2016 gehört sie dem neu errichteten Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter an.

Die Pfarrstelle Rockenhausen – Marienthal ist mit einem Zusatzauftrag in der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Rockenhausen gekoppelt.

Die Predigtstätte ist in Marienthal und Katzenbach. Einmal im Monat findet in zwei kleinen Alten- und Pflegeheimen Gottesdienst statt.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein engagiertes Kindergottesdienstteam; die Jugendarbeit findet in Kooperation mit der Jugendzentrale Rockenhausen statt. Darüber hinaus finden regelmäßig Seniorennachmittage und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung statt.

Die Kirchengemeinde verfügt über einen Gebäudebestand von einer Kirche, einem Pfarrhaus und einem Gemeindehaus.

Sie gehört der Kooperationsregion Rockenhausen - Appeltal - Dielkirchen - Ransweiler - In der Alten Welt an.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 30. April 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

die **Pfarrstelle Lauterecken**  
zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Lauterecken mit den zugehörigen Orten Cronenberg, Heinzenhausen und Lohnweiler im ab 1. Juni 2016 neu errichteten Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 1.902 Gemeidglieder. Die Predigtstätten sind in Lauterecken, Cronenberg, Heinzenhausen, Lohnweiler und dem Seniorenwohnheim in Lauterecken.

Die Kirchengemeinde Lauterecken ist Trägerin einer viergruppigen Kindertagesstätte, besitzt ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus mit fünf Mietwohnungen und die Kindertagesstätte.

Die Kirchengemeinde Lauterecken ist Teil einer Kooperationsregion mit insgesamt sieben Kirchengemeinden. Sie ist Mitglied im Verwaltungszweckverband Otterbach und Mitglied der Sozialstation Lauterecken-Wolfstein.

Schwerpunkt der Gemeindegarbeit ist die Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit einer Gemeindediakonin (halbe Stelle in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein) und der Jugendzentrale Otterbach/Lauterecken. Die Erwachsenenbildungsarbeit (des bisherigen Kirchenbezirks Lauterecken) soll bei der Kirchengemeinde gesichert und fortgeführt werden.

Eine Mitarbeit des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in der Notfallseelsorge in der Kooperationsregion wird gewünscht.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 30. April 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**Pfarrstellen der EKD**

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist mit über 2 Mio. Mitgliedern die viertgrößte Landeskirche im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit Sitz in Bielefeld.

Im November 2016 wird die Landessynode ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied der Kirchenleitung wählen als

**juristische Oberkirchenrätin / juristischen Oberkirchenrat.**

Das Amt schließt ein die Leitung eines Dezernates und Mitgliedschaft im Landeskirchenamt sowie die ständige Stellvertretung des juristischen Vizepräsidenten als Dienststellenleitung.

Für dieses Amt suchen wir eine profilierte evangelische Persönlichkeit mit Befähigung zum Richteramt und hervorragenden Examina mit folgenden Voraussetzungen:

- vielfältige Leitungserfahrung
- Gremienerfahrung
- Kommunikationskompetenz
- Gestaltungskraft in rechtlichen und wirtschaftlichen Prozessen
- Nähe zum Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht
- Offenheit für Veränderungsprozesse in behördlichen Strukturen
- Leidenschaft für die evangelische Kirche

Erfahrungen im Bereich kirchlicher Verwaltung oder wirtschaftlicher Einrichtungen sind von Vorteil, jedoch nicht Voraussetzung.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung ausgewiesen. Die oder der Gewählte wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich. Als Zeitpunkt für den Dienstantritt ist der 1. März 2017 vorgesehen. Die Bewerbungsfrist **endet am 30. April 2016**.

Nähere Informationen zur Evangelischen Kirche von Westfalen sind im Internet unter [www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de) zu finden. Auskunft gibt die Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen (Telefon 0521 594-201).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, Pfarrer Jürgen Dittrich, Vorstandssprecher der Evangelischen Stiftung Volmarstein, Hartmannstraße 24, 58300 Wetter bzw. [ditttrich@esv.de](mailto:ditttrich@esv.de).

\*

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016**  
**Urlauberseelsorge der EKD – Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte**

Das Kirchliche Außenamt der EKD bietet für dieses Jahr wieder in verschiedenen Ländern an, kirchliche Dienste an Urlaubsorten durchzuführen. Angeboten werden Dienste in Dänemark, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich und Polen mit unterschiedlichem Dienstumfang. Die Liste der Orte mit den Einsatzzeiten und weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/urlauberseelsorge.html> sehen oder von der EKD erhalten. Die Urlauberseelsorgerinnen/Urlauberseelsorger tragen die Kosten für Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten an allen Einsatzorten ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag, das grundsätzlich lohnsteuerpflichtig ist und auch

einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen ist. Nähere Informationen zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung dieses Entgeltes im Einzelfall werden den Pfarrerinnen/Pfarrern in ihrem Beauftragungsschreiben durch die EKD mitgeteilt.

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 11. bis 15. April 2016 statt.

Für den Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten wird Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt (bei einer Dienstzeit von vier Wochen). Für die Beauftragung eines Urlauberseelsorgedienstes ist die Zustimmung des Landeskirchenrates erforderlich. Auskünfte erteilen das Kirchenamt der EKD in Hannover, Frau Gawarecki (Tel. Nr. 0511/27 96 133) oder Herr Theiler (Tel. Nr. 0511/27 96 138). Alle Informationen erhalten Sie unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/index.html>.

Interessierte bewerben sich bitte mit ausgefülltem Bewerbungsbogen.

## Dienstschriften

### Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Finkenbach Pfarrer Andreas Echternkamp, Becherbach, mit Wirkung vom 1. April 2016.

Pfarrstelle Auferstehungskirche Speyer Pfarrer Uwe Weinerth, Speyer, mit Wirkung vom 1. Mai 2016.

Pfarrstelle Winnweiler Pfarrer Friedrich H. Schmidt, Winnweiler, mit Wirkung vom 1. Juli 2016.

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Enkenbach Tina Allenbacher, Limburgerhof, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Pfarrstelle Dirmstein Jutta Fang, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach Frauke Fischer, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Pfarrstelle Waldfischbach David Gippner, Waldfischbach-Burgalben, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Pfarrstelle Dansenberg Jennifer Hoppstädter, Bockenheim, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Pfarrstelle Rammelsbach-Kusel Sven Kuhn, Neunkirchen a.P., mit Wirkung vom 1. März 2016.

Schulpfarrstelle am Trifels-Gymnasium Annweiler Anke Meckler, Annweiler, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Pfarrstelle Dannenfels-Steinbach Jessica Rust-Bellenbaum, Ockenheim, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Pfarrstelle Großbundenbach Milan Unbehend, St. Ingbert, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Pfarrstelle Kaiserslautern-Bännjerrück Nicole Pusch, Homburg mit Wirkung vom 1. Mai 2016.

### Dienstleistungen

Zugeordnet wurde dem Kirchenbezirk

Frankenthal Melanie Dietrich, Lingenfeld, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Rockenhausen Elisabeth Dominke, Kirchheimbolanden, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Lauterecken Dr. Timo Schmidt, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Germersheim Lena Vach, Rheinzabern, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Landau Pfarrerin Eveline Hauck, Kirchheimbolanden, mit Wirkung vom 1. März 2016.

Ludwigshafen Pfarrerin Susanne Schramm, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. April 2016.

### Beurlaubung

Pfarrerin Andrea Bütikofer, Speyer, wird weiterhin bis 30. September 2019 zum Dienst in der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim beurlaubt.

Pfarrerin Daniela Körber, Speyer, wird bis 31. März 2019 mit 60 v. Hundert des vollen Dienstauftrages zum Dienst in der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim beurlaubt und mit 40 v. Hundert des vollen Dienstauftrages dem Kirchenbezirk Speyer zugewiesen.

### Ernennungen

Berufen wurde in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe  
 Tina Allenbacher, Limburgerhof  
 Melanie Dietrich, Lingenfeld  
 Elisabeth Dominke, Kirchheimbolanden  
 Jutta Fang, Ludwigshafen  
 Frauke Fischer, Ludwigshafen  
 David Gippner, Waldfischbach-Burgalben  
 Jennifer Hopstädter, Bockenheim  
 Sven Kuhn, Neunkirchen

Anke Meckler, Annweiler  
 Jessica Rust-Bellenbaum, Ockenheim  
 Dr. Timo Schmidt, Zweibrücken  
 Milan Unbehend, St. Ingbert  
 Lena Vach, Rheinzabern  
 mit Wirkung vom 1. März 2016.  
 Raphaela Trötsch, Otterstadt,  
 mit Wirkung vom 29. August 2016.

### Sterbefälle

„Meine Seele erhebt den Herrn und mein Geist freut sich Gottes, meines Heilandes.“

Lk 1,46f

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Amtsinspektor i. K. i. R. Werner Andres**

in Speyer am 3. Februar 2016 im Alter von 84 Jahren,

**Pfarrer i. R. Wilfried von Dahl**

in Haschbach am 4. Februar 2016 im Alter von 71 Jahren,

**Hausmeister/Drucker Richard Traudt**

in Speyer am 8. Februar 2016 im Alter von 78 Jahren,

**Pfarrer i. R. Christoph Schwarz**

in Zweibrücken am 9. Februar 2016 im Alter von 77 Jahren abgerufen.

### Mitteilungen

#### Diensteinsatz

Pfarrer Dr. Arne Dembek, Kandel, wird als „Beauftragter der Landeskirche für Christen anderer Sprache und Herkunft“ eingesetzt mit Wirkung vom 1. April 2016.





# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



31

Nr. 4

Speyer, 29. April 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Zustimmung zur Erweiterung der Zuständigkeit  
des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für  
die Evangelische Landeskirche in Baden und  
die Evangelische Kirche der Pfalz..... 32

### Bekanntmachungen

Fürbitte für die 3. Tagung der 12. Landessynode vom 1. bis 4. Juni 2016..... 32

Kollekte für besondere gesamtkirchliche  
Projekte der EKD..... 32

Kollekte für die „Diakonie Deutschland“  
(EKD)..... 33

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche ... 33

Erziehungswissenschaftliches Fort- und  
Weiterbildungsinstitut der Evangelischen  
Kirchen in Rheinland-Pfalz ..... 34

Gemeindediakonenstelle im Gemeindepädagogischen  
Dienst Bad Dürkheim..... 35

Leitung des Rechtsreferats der Evangelischen  
Landeskirche in Baden..... 35

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) 35

### Dienstnachrichten

Verwaltungen..... 36

Beurlaubungen ..... 36

Ruhestand..... 36

## Gesetze und Verordnungen

### Zustimmung zur Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Kirche der Pfalz

Vom 19. März 2016

Der Rat der EKD erteilt seine Zustimmung gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes der EKD zur Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die sich ergebenden Zuständigkeiten aus

- dem Kirchlichen Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und
- dem Gesetz über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für den Bereich der Evangelische Kirche der Pfalz.

H a n n o v e r, den 19. März 2016

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

## Bekanntmachungen

### Fürbitte für die 3. Tagung der 12. Landessynode vom 1. bis 4. Juni 2016

Speyer, 19. April 2016  
Az.: 1 130/02

Die Landessynode wird vom 1. bis 4. Juni 2016 zu ihrer diesjährigen Frühjahrstagung in Bad Dürkheim, Martin-Butzer-Haus, Martin-Butzer-Straße 36, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen der Bericht des Kirchenpräsidenten, die Wahl einer geistlichen Oberkirchenrätin/eines geistlichen Oberkirchenrats, die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Kirchenpräsidenten, der Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über den Finanzausgleich, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wahlordnung sowie der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einer

Krankenhauspfarrstelle in dem Protestantischen Kirchenbezirk Bad Bergzabern und das Schwerpunktthema „Protestanten ohne Protest – Die evangelische Kirche der Pfalz im Nationalsozialismus“.

Darüber hinaus befasst sich die Landessynode u.a. mit der Mittelfristigen Finanzplanung für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Jahre 2018 bis 2022, mit dem Klimaschutzkonzept sowie Berichten Gesamtkirchlicher Dienste. Vorgesehen sind auch eine Information zum Landesverein für Innere Mission in der Pfalz e.V. und ein Bericht zum Berufsbild der gemeindebezogenen Dienste.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag Trinitatis, dem 22. Mai 2016, und am 1. Sonntag nach Trinitatis, dem 29. Mai 2016, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

\*

### Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte der EKD

Speyer, den 11. April 2016  
Az.: 3 360/09-2

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97/98) ist in unserer Landeskirche am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. Juli 2015, eine Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte und Aufgaben der EKD zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Barrieren zwischen Menschen überwinden – das gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche. Menschen mit Behinderungen stärken – solche Projekte fördert diese Kollekte: In Kindertagesstätten und Bildungsorten, in Erzählcafés und Sprachkursen in Gemeinden.

Erläuterungen:

Es gibt zahlreiche Projekte in unserer Kirche, die das Ziel haben, Menschen mit Behinderungen oder Flüchtlinge nicht auszugrenzen. Für dieses für alle Seiten fruchtbare Miteinander steht der Begriff Inklusion. Das meint, bewusst zusammen zu sein statt zu trennen. Dazu braucht unsere Kirche erprobte Konzepte und mutmachende Beispiele für neue Wege. Konkret: Handreichungen für inklusive Konfirmandenurse, Kita- und Elternarbeit; Unterstützungen für neue Wege bei Gottesdiensten gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen, Gebärdensprache, Hausaufgabenhilfe für Flüchtlingskinder, Sprach- und Integrationskurse für Zuwanderer und Flüchtlinge. Inklusive Projekte haben viele Gesichter, der Bedarf steigt, darum ist auch Ihre Hilfe gefragt.

Informationen im Internet siehe:

[www.ekd.de](http://www.ekd.de)

[www.evangelisch.de](http://www.evangelisch.de)

www.kirche-entdecken.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 1. August 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

### **Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD)**

Speyer, den 11. April 2016  
Az.: 3 360/09-4

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97/98) ist in unserer Landeskirche am 9. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juli 2016, eine Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ zu erheben.

Nachbarschaft stärken

Vorlesetext:

Gehören wir wirklich dazu? Diese Frage stellen sich Menschen, die sich „fremd“ oder „anders“ fühlen. Unsere diakonischen Werke schaffen Chancen für eine gute Nachbarschaft, sie stehen für ein Miteinander, das niemanden ausgrenzt oder benachteiligt.

Erläuterungen:

Die Fremdheit überwinden und Menschen willkommen zu heißen – das ist von alters her eine Kernaufgabe der Kirche. Heute mag das „eine Kultur des Willkommens“ genannt werden. Es geht immer wieder darum, anderen offen zu begegnen, seien es Kinder oder alte Menschen, Neuzugezogene oder Flüchtlinge, Zuwanderer oder Menschen mit Handicap. Die eingefahrenen Gleise verlassen, sich öffnen, auch die kirchlichen Einrichtungen verändern – das ist das wahre Ziel der Diakonie, für die wir heute Ihre Gabe erbitten.

Informationen über die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Internet: [www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb weiterer zwei Wochen, also bis zum 15. August 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

## **Stellenausschreibungen**

### **Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche**

Ausgeschrieben werden

#### **die Krankenhauspfarrstelle 3 Ludwigshafen am St. Marien Krankenhaus und am St. Anastiftskrankenhaus**

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Der Dienstumfang beträgt 100 % einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine 12-wöchige Pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) der Sektion Klinische Seelsorgeausbildung der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Verfahren der Sektion DGfP verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrerinnen/Klinikpfarrer der EKD, der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der jeweiligen Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizin-ethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie KTQ, Klinische Ethikberatung etc.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. Mai 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

#### **die Pfarrstelle Pirmasens – Mitte (Johanneskirchengemeinde)** zur Besetzung **durch Gemeindevwahl**.

Die Pfarrstelle Pirmasens Mitte (Johanneskirchengemeinde) im Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 2.983 Gemeindeglieder, sie ist Mitglied der Prot. Gesamtkirchengemeinde. Predigtstätte ist die Johanneskirche sowie zwei Seniorenheime, in welchen abwechselnd durch ein größeres ökumenisches Team Gottesdienste stattfinden. Die Innenstadtkirche unterhält als Gebäudebestand die Kirche (Außenrenovierung 2012-14), zwei Gemeindehäuser und ein Pfarrhaus (renoviert 2006, komplette energetische Sanierung). Die Johanneskirchengemeinde ist der Kooperationszone Pirmasens Stadt zugeordnet. Sie ist Sitz des Bezirkskantors, und ihr ist ein Gemeindevdiakon mit halber Stelle zugeordnet. Das „Café LichtBlick“ ist das sozial-diakonische Projekt der Gemeinde. Ideell und finanziell unterstützt die „Stiftung Johanneskirche Pirmasens“ die Arbeit der Gemeinde. Mit der URC-Gemeinde in Stowmarket / Suffolk unterhält die

Gemeinde seit 2008 eine Gemeindeparterschaft. Die Kirchenmusik in ihrer ganzen Bandbreite nimmt einen großen Stellenwert ein in Konzerten und musikalisch gestalteten Gottesdiensten.

Weitere Infos unter:  
www.johanneskirche-pirmasens.de oder im Pfarramt

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. Mai 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

die **Pfarrstelle Ludwigshafen-Nord**  
zur Besetzung durch **Gemeindevwahl**.

Die Pfarrstelle Ludwigshafen-Nord im Kirchenbezirk Ludwigshafen umfasst 1.529 Gemeindeglieder. Der Gemeinde gehören die architektonisch interessante Friedenskirche, die alle Gemeinde- und Sitzungsräume im Kirchengebäude vereinigt, ein Pfarrhaus und eine neu erbaute Kindertagesstätte mit 110 Plätzen. Letztere gehört zum „Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen, Gemeinsam unter einem Dach“, der als „Besondere Gesamtkirchengemeinde“ die Betriebsträgerschaft für die evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenbezirk hat. Die Gemeinde ist Mitglied der Kooperationsregion Mitte im Kirchenbezirk, zu der noch die Jona-Kirchengemeinde sowie die Kirchengemeinden Friesenheim, Süd und Mundenheim angehören, sie ist dem Verwaltungsamt Ludwigshafen angeschlossen und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Ludwigshafen. Die Gemeinde ist Dienstsitz des Bezirkskantors des Kirchenbezirks.

Im Jahre 2013 wurde die Friedenskirche vom Kirchenbezirk offiziell als Kultur- und Veranstaltungskirche des Prot. Kirchenbezirks beauftragt und arbeitet seit 2010 entsprechend ihrem Leitbild: Die Friedenskirchengemeinde ist Gemeinde- und Kulturkirche.

Die Zielgruppe ist dabei neben dem Kirchenbezirk mit allen seinen Gemeinden und Institutionen die ganze Kulturgemeinde der Stadt Ludwigshafen. So soll das breite Kulturangebot der BASF und der Stadt Ludwigshafen ergänzt werden in Kooperation mit weiteren Kulturträgern, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen.

Details finden Sie unter: <http://www.friedenskirche-lu-online.de/leitbild/leitbild.htm>

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. Mai 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**Erziehungswissenschaftliches  
Fort- und Weiterbildungsinstitut der  
Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz  
(EFWI)**

Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) unterstützt Lehrerinnen und Lehrer durch Fortbildung und Beratung. Dabei orientiert sich das EFWI an den konkreten Herausforderungen schulischer Arbeit sowie an der aktuellen Forschung. Zum 01.08.2016 ist im EFWI die folgende Stelle zu besetzen:

**Wissenschaftliche Mitarbeiterin /  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter**

**E-Learning und Mediendidaktik**

(100 %, Vergütung nach TVöD)

Die Stelle ist auf fünf Jahre im Rahmen des Projektes „Entwicklung und Erprobung von Blended-Learning-Angeboten“ befristet und kann auch in Teilzeitform besetzt werden.

Aufgabenschwerpunkte:

- Planung, Entwicklung und Durchführung von Blended-Learning-Angeboten
- Durchführung von Schulungen und Präsentationen
- Methodisch-didaktische und medienpädagogische Beratung und Begleitung im Bereich des Einsatzes digitaler Medien in der Schule
- Planung und Produktion von Bildungsmedien
- Aktive Vernetzung im Bereich der Medienpädagogik

Einstellungsvoraussetzungen:

- Abgeschlossenes Masterstudium, vorzugsweise in Pädagogik oder vergleichbarer Abschluss
- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklung und Durchführung von Blended-Learning-Angeboten
- Kenntnisse und Erfahrungen in der methodisch-didaktischen Beratung, der (Online-) Moderation sowie des Online-Supports
- Erfahrungen im Umgang und mit der Gestaltung von Learning Management Systemen
- Grundkenntnisse in der Medienproduktion
- Kenntnisse und Erfahrungen mit sozialen Medien
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche

Das Institut hat seinen Sitz in Landau. Während der Umbauphase des Tagungshauses 2016 und 2017 ist der Dienort in Annweiler.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf mit Foto, vollständige Zeugnisse) **bis zum 15.05.2016** an:

Evangelische Kirche der Pfalz, Landeskirchenrat, Stichwort „EFWI“, Dezernat 6, Domplatz 5, 67346 Speyer.



Auskünfte zur Stelle erhalten Sie bei Direktor Volker Elsenbast, Tel. (06341) 557 554 44, Volker.Elsenbast@evkirchepfalz.de

\*

### **Gemeindediakonenstelle im Gemeindepädagogischen Dienst Bad Dürkheim**

Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz. Die Stelle steht ab 1. September 2016 zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 31. Mai 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

### **Leitung des Rechtsreferats der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe ist baldmöglichst die Stelle der Leitung des Rechtsreferats zu besetzen.

Sie haben beide juristische Staatsexamina und verfügen über Verwaltungs- und Leitungserfahrung. Sie kennen kirchliche Strukturen und fühlen sich dem Auftrag der Kirche verbunden. Gremienarbeit ist Ihnen vertraut.

Kollegiale Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Referats als auch im Evangelischen Oberkirchenrat ist eine Selbstverständlichkeit für Sie.

Die Stelle ist mit B2/B3 dotiert. Die Berufung erfolgt auf 8 Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Das Anforderungsprofil ist auf [www.ekiba.de/stellenangebote](http://www.ekiba.de/stellenangebote) veröffentlicht.

Für nähere Informationen steht Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh unter

Tel. Nr. 0721/91751-01 gern zur Verfügung.

Evangelische Bewerberinnen und Bewerber senden bitte ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen inkl. Angaben von Referenzpersonen **bis zum 1. Juni 2016** per E-Mail [[michaela.simon@ekiba.de](mailto:michaela.simon@ekiba.de)] und postalisch an Frau Michaela Simon, Evangelischer Oberkirchenrat, Personalverwaltung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

\*

### **Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)**

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht für die Außenstelle in Hannover ab dem 1. Juli 2016 für die Zeit der Mutterschutzfrist und die sich anschließende Elternzeit der Stelleninhaberin, voraussichtlich bis zum 30. November 2017,

**eine Juristin / einen Juristen**

im höheren Dienst mit einem Beschäftigungsumfang von 50%.

Dem Beauftragten für den Datenschutz obliegt die Aufgabe der Datenschutzaufsicht für den Gesamtbereich der evangelischen Landeskirchen und ihrer diakonischen Einrichtungen. Grundlage für die Arbeit ist das Datenschutzgesetz der EKD.

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes in der Datenschutzregion Nord.
- Sie nehmen die Datenschutzaufsicht in der Datenschutzregion Nord wahr.
- Sie führen Fort- und Weiterbildungen im Bereich Datenschutz durch.
- Sie halten Kontakt zu den staatlichen Datenschutzbeauftragten.

Ihr Profil:

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. und 2. Staatsexamen).
- Sie haben Berufserfahrung, vorzugsweise im öffentlichen Bereich.
- Sie besitzen besondere Kenntnisse im Datenschutzrecht.
- Sie haben Verständnis für technische Zusammenhänge.
- Sie sind kommunikativ und teamfähig und zeigen Eigeninitiative.
- Sie haben Kenntnisse kirchlicher Strukturen.
- Sie zeigen Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit.

Wir bieten:

- Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit im kirchlichen Datenschutzwesen.
- Ein Entgelt nach Entgeltgruppe 13 der Dienstvertragsordnung der EKD (entspricht TVöD Bund).
- Die Sozialleistungen des kirchlichen/öffentlichen Dienstes.
- Flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit).
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen der Beauftragte für den Datenschutz der EKD Herr Michael Jacob (Tel. 0511 768128 11) und Herr Dr. Sascha Tönnies (Tel. 0511



768128 12) zur Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte schriftlich **bis zum 13. Mai 2016** an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Kirchenamt  
Personalreferat  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover

## Dienstnachrichten

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarstelle Rockenhausen-Marienthal Pfarrerin Margit Nickel, Steinbach, und Pfarrerin Elisabeth Dominke, Kirchheimbolanden, mit Wirkung vom 1. April 2016.

Pfarstelle Rockenhausen Pfarrerin Margit Nickel, Steinbach, und Pfarrer Klaus-Peter Gebhard-Mersinger, Ransweiler, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

### Beurlaubungen

Beurlaubt wurde

Pfarrer Bernd Rapp, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. August 2016, für die Dauer von sechs Jahren bis 31. Juli 2022, für den Auslandsdienst der EKD in London-Ost/Großbritannien.

Pfarrer Klaus Eicher, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. August 2016, für die Dauer von drei Jahren bis 31. Juli 2019, für den Auslandsdienst der EKD an der Costa Blanca/Spanien.

### Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Martin Pfeiffer, Wachenheim, mit Ablauf des Schuljahres 2015/16 am 31. Juli 2016.

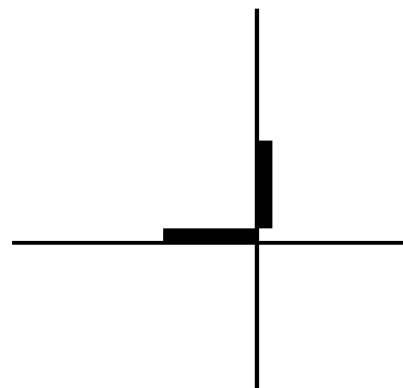




# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



39

Nr. 5

Speyer, 30. Mai 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

- Erlass zum Verfahren über die stufenweise Eingliederung nach längerer Krankheit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten..... 40
- Beschluss über die Umbenennung der Protestantischen Christuskirchengemeinde Schweigen-Rechtenbach..... 41

### Bekanntmachungen

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - Beschwerdestellen für Beschäftigte -..... 41

### Stellenausschreibungen

#### Dienstnachrichten

- Verwaltungen ..... 42
- Dienstleistungen ..... 42
- Beauftragungen..... 42
- Enthebungen..... 42
- Ruhestand..... 42
- Entlassungen..... 42

## Gesetze und Verordnungen

Der Landeskirchenrat hat aufgrund § 98 Absatz 2 Nummer 1 der Kirchenverfassung i. d. F. vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142), am 3. Mai 2016 folgenden Beschluss gefasst:

### **Erlass zum Verfahren über die stufenweise Eingliederung nach längerer Krankheit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und –beamten**

#### **A. Allgemein**

1. Die stufenweise Eingliederung ermöglicht den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Kirchenbeamtinnen und –beamten eine abgestufte Rückkehr in den Dienst nach einer – insbesondere längerer – Krankheit bis zur Herstellung ihrer vollen Dienstfähigkeit. Die Maßnahme dient dazu

- Krankheitszeiten zu verkürzen,
- Rückfälle zu vermeiden und
- eine Versetzung in den Ruhestand zu verhindern.

Die stufenweise Eingliederung ist eine Maßnahme der Prävention und Eingliederung im Sinne des § 84 SGB IX i. V. m. §§ 24 Abs. 3, 89 Abs. 2 PfdG.EKD bzw. i. V. m. § 18 KBG.EKD.

2. Für eine stufenweise Eingliederung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es bestand/besteht eine – insbesondere länger währende – krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit, unabhängig von der Art und dem Grund der Erkrankung.
- b) Eine zeitlich begrenzte Einsatzfähigkeit ist bereits vorhanden.
- c) Die volle Einsatzfähigkeit ist in absehbarer Zeit wieder erreichbar (positive Prognose).

3. Während der stufenweisen Eingliederung gilt die Pfarrerin oder der Pfarrer sowie die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte grundsätzlich als dienstfähig (mit den unten beschriebenen Auswirkungen), muss also alle Tätigkeitsfelder ihres oder seines Amtes ausführen können. Die Begrenzung auf einzelne Tätigkeitsfelder ist grundsätzlich nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen möglich. Ist die volle Einsatzfähigkeit in absehbarer Zeit (max. ein Jahr, siehe C.) nicht erreichbar, liegt eine dauernde Dienstunfähigkeit oder eine begrenzte Dienstfähigkeit mit den entsprechenden Rechtsfolgen vor.

#### **B. Verfahren**

1. Die Initiative für eine stufenweise Eingliederung nach längerer Krankheit kann sowohl vom Dienstherrn als auch von der oder dem Betroffenen ausge-

hen. Das Anliegen ist in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern. Die Entscheidung, ob die Eingliederung im konkreten Fall durchzuführen ist, trifft der Dienstherr (Ermessensentscheidung). Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Andererseits kann eine stufenweise Eingliederung nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen; angeordnet werden kann sie nicht.

2. Grundlage für die Entscheidung ist die medizinische Beurteilung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt. Die Beurteilung wird der B•A•D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH zur Stellungnahme zugeleitet. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende Aussagen beinhalten:

- a) Feststellung über die vorübergehende Einschränkung der Leistungsfähigkeit
- b) Stufenplan (Entlastungsumfang und Dauer für jede Stufe)
- c) Prognose, dass die volle Dienstfähigkeit am Ende der Eingliederungsmaßnahme (in der Regel max. sechs Monate) wieder hergestellt ist.

Hat der Dienstherr begründete Zweifel an der ärztlicherseits vorgeschlagenen Maßnahme (z. B. hinsichtlich des Umfangs der Entlastung, der Stufenverteilung, der Gesamtdauer) oder besteht der Verdacht der dauernden (vollen oder begrenzten) Dienstunfähigkeit, kann der amtsärztliche Dienst oder eine vom Dienstherrn bestimmte Ärztin oder ein vom Dienstherrn bestimmter Arzt herangezogen werden. Dies kann auch noch während der Maßnahme geschehen.

#### **C. Dauer**

1. Der vorübergehend reduzierte Dienstumfang ist innerhalb von Stufen kontinuierlich bis zur vollen Dienstfähigkeit zu steigern (Stufenplan). Sowohl der zeitliche Entlastungsumfang als auch die Anzahl der Stufen und deren Dauer orientieren sich an den Umständen des Einzelfalls.

2. Eine Gesamtdauer von sechs Monaten sollte in der Regel nicht überschritten werden. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Eingliederung auch innerhalb von zwölf Monaten erfolgen. Ebenso ist eine Verlängerung der Eingliederungsmaßnahme möglich, wenn besondere Umstände gegeben sind. In beiden Fällen sollte immer der amtsärztliche Dienst oder eine vom Dienstherrn bestimmte Ärztin oder ein vom Dienstherrn bestimmter Arzt die Besonderheit bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Entlastung nicht nur zeitlich erfolgen soll, sondern bestimmte Tätigkeitsfelder ausgenommen werden sollen.

#### **D. Auswirkungen**

1. Während der stufenweisen Eingliederung gilt die Pfarrerin oder der Pfarrer sowie die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte grundsätzlich als dienstfähig. Sie oder er erhält eine teilweise Dienstbefreiung.

2. Die genehmigte Dienstbefreiung bleibt ohne Folgen für die Zahlung der Besoldung. Die Eingliederung ist



keine Form der Teilzeitbeschäftigung. Die Besoldung wird im gleichen Umfang wie vor der Eingliederung weitergezahlt. Dementsprechend reduziert sich auch die Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit durch die Eingliederungsmaßnahme nicht.

3. Die Gewährung von Urlaub während dieser Zeit ist möglich.

4. Tritt während der Eingliederungsmaßnahme die volle Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ein, so ist diese im üblichen Verfahren anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen.

5. Die Organisation der Vertretung während des Eingliederungszeitraums übernimmt die zuständige dienstaufsichtsführende Stelle gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

6. Die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. die Mitarbeitervertretung kann zu jedem Zeitpunkt der Eingliederungsphase durch die betroffene Person hinzugezogen werden. Liegt eine Schwerbehinderung von mindestens 50 % bei der betroffenen Person vor oder wurde eine Gleichstellung mit einer Schwerbehinderung festgestellt, so können auch die entsprechenden Vertrauenspersonen hinzugezogen werden.

Darauf wird die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenbeamtin oder der –beamte vor der Entscheidung über eine stufenweise Eingliederung seitens des Landeskirchenrates hingewiesen.

Speyer, den 3. Mai 2016

- Landeskirchenrat –  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## **Beschluss über die Umbenennung der Protestantischen Christuskirchengemeinde Schweigen- Rechtenbach**

**Vom 13./14. April 2016**

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

### **§ 1**

Die Prot. Christuskirchengemeinde Schweigen-Rechtenbach wird in „Prot. Kirchengemeinde Schweigen-Rechtenbach“ umbenannt.

### **§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

\*

## **Bekanntmachungen**

### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - Beschwerdestellen für Beschäftigte -**

Speyer, den 13. Mai 2016  
6 a Az. 120/03-25a

Nach § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) haben die Beschäftigten das Recht, sich bei den zuständigen Stellen (Beschwerdestellen) des Betriebes, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, von anderen Beschäftigten oder von Dritten benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem Beschwerdeführenden mitzuteilen.

Im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nehmen die Aufgaben der Beschwerdestelle gemäß § 13 Abs. 1 AGG die nachgenannten Personen wahr:

a) Herr Verwaltungsrat i. K. Markus Zapilko,  
Landeskirchenrat, Domplatz 5, 67346 Speyer,  
Tel.: 06232 667 318, E-Mail: markus.zapilko@evkirchepfalz.de,

für die Beschäftigten der landeskirchlichen Dienststellen, Werke und Einrichtungen (ohne Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz);

b) Frau Pfarrerin Sabine Hofäcker,  
Im Langgarten 9, 66459 Kirkel,  
Tel.: 06841 1627450, E-Mail: sabine.hofaecker@evkirchepfalz.de,

für die landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer;

c) Herr Pfarrer Thomas Jakubowski,  
Behindertenseelsorge der Ev. Kirche der Pfalz im Diakonisches Werk,

Karmeliterstraße 20, 67346 Speyer,  
Tel.: 06235 457676, E-Mail: beschwerdestelle@diakonie-pfalz.de,

für die Beschäftigten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz.

## **Stellenausschreibungen**

### **Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche**

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle 2 Stiftskirche Neustadt - verbunden  
mit dem Dekanat -  
zur Besetzung durch die Bezirkssynode.**

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle 2 Stiftskirche Neustadt im Kirchenbezirk Neustadt umfasst 2.137 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Stiftskirche in Neustadt. Der gesamte Kirchenbezirk Neustadt umfasst 43.173 Gemeindeglieder.

Die Stiftskirchengemeinde Neustadt unterhält als Gebäudebestand die Stiftskirche, ein Gemeindehaus, zwei Pfarrhäuser und eine Kindertagesstätte.

Sie gehört der Kooperationszone „Innenstadt“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Neustadt.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 24. Juni 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

## Dienstnachrichten

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Lauterecken Pfarrer Dr. Timo Schmidt, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

Pfarrstelle 2 Gedächtniskirche Speyer Pfarrerin Lena Vach, Rheinzabern, mit Wirkung vom 1. August 2016.

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle 2 Gedächtniskirche Speyer Dekan Markus Jäckle, Speyer, mit Wirkung vom 1. Mai 2016.

Pfarrstelle Wolfstein Pfarrer Mathias Gaschott, Hinzweiler, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

### Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Kusel Dekanin Diana Lipps, Lauterecken, mit 100 v. Hundert des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

dem Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter Pfarrer Benjamin Leppla, Kaiserslautern, mit 100 v. Hundert des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Juni 2016

dem Kirchenbezirk Bad Dürkheim Pfarrer Richard Eberle, Gönheim, mit 100 v. Hundert des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. August 2016.

### Beauftragungen

Beauftragt wurde

mit der Pfarrversehung der

Pfarrstelle Speyer-Nord (Christuskirche) Pfarrer Ulrich Kronenberg, Speyer, mit Wirkung vom 1. April 2016 bis 15. Juli 2016.

### Enthebungen

Enthoben wurde

Pfarrer Peter Maier, Dannstadt, Pfarrstelle Dannstadt, mit Ablauf des 31. Oktober 2016.

Pfarrer Klaus-Peter Gebhard-Mersinger, Ransweiler, Pfarrstelle Dielkirchen-Ransweiler, mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

### Ruhestand

Verschoben wird der Ruhestandseintritt von

Pfarrer Dr. Klaus-Peter Edinger, Erlenbach, über den 31. März 2017 hinaus, bis zum Ablauf des 28. Februar 2018.

In den Ruhestand treten

Pfarrerinnen Marei Mundt, Meckenheim, mit Ablauf des 31. Mai 2016.

Pfarrerinnen Elisabeth Weber, Landau, mit Ablauf des 30. Juni 2016.

Pfarrer Egbert Güssgen, Imsbach, mit Ablauf des 31. Juli 2016.

### Entlassungen

Entlassen wird aus dem Dienst der Landeskirche

Pfarrerinnen Dr. Heike Walz, Wuppertal, mit Ablauf des 31. März 2016.







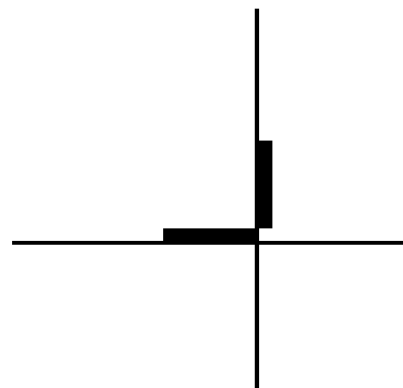




# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



47

Nr. 6

Speyer, 15. Juli 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	48
Gesetz zur Änderung der Vorschriften über den Finanzausgleich.....	48
Gesetz zur Änderung der Wahlordnung .....	49
Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Kirchenbezirke Bad Dürkheim und Grünstadt.....	49
Beschluss zur Auflösung des Protestantischen Verwaltungszweckverbandes Otterbach.....	49
Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	50

### Bekanntmachungen

Einführung und Verabschiedung einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrats am Sonntag, dem 4. September 2016.....	53
---	----

Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie.....	53
Aufruf Kollekte für die Herbstopferwoche 2016	53
Kollektenplan 2017.....	54

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	54
Diakoniewerk Zoar .....	56
Pfarrstellen der EKD.....	56

### Dienstnachrichten

Verwaltungen .....	57
Verleihungen .....	57
Dienstleistungen .....	57
Beauftragungen.....	57
Beurlaubung .....	58
Ruhestand.....	58
Sterbefälle.....	58

## Gesetze und Verordnungen

### Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 4. Juni 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

#### § 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt am dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Der Landeskirchenrat gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Bad Dürkheim, den 4. Juni 2016

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

### Gesetz zur Änderung der Vorschriften über den Finanzausgleich

Vom 3. Juni 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Kirchenbezirke

(1) Die Kirchenbezirke erhalten eine allgemeine Schlüsselzuweisung, die im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) festgesetzt wird. 70 von Hundert der Schlüsselzuweisung wird in Höhe der tatsächlichen Tarifsteigerung der Personalkosten fortgeschrieben, soweit diese bis zum 31. Juli des der nächsten Doppelhaushaltsperiode vorgehenden Jahres bekannt ist. Andernfalls erfolgt die Fortschreibung in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu Grunde gelegten Tarifsteigerung der Personalkosten zuzüglich 1 v. H. Die Differenz zur tatsächlichen Tarifentwicklung der vergangenen Haushaltsperiode wird bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung der folgenden Haushaltsperiode berücksichtigt.

(2) Die Aufteilung der Schlüsselzuweisung auf die einzelnen Kirchenbezirke erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder des jeweiligen Kirchenbezirks.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schließen sich mehrere Kirchenbezirke zu einem Kirchenbezirk zusammen, erhält der neu gebildete Kirchenbezirk, beginnend mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses für längstens vier Jahre, eine Sonderzahlung i.H. der Differenz zwischen der Summe der Schlüsselzuweisungen, die den bisherigen Kirchenbezirken nach der vor dem 1. Januar 2017 bestehenden Rechtslage zugestanden haben, zu den Schlüsselzuweisungen, die dem neu gebildeten Kirchenbezirk nach der derzeitigen Rechtslage zustehen. Sonderzahlungen für im Sekretariat der Kirchenbezirke bestehende Arbeitsverhältnisse, die aufgrund der vor dem 1. Januar 2017 bestehenden Rechtslage geleistet wurden, gehören nicht zu den Schlüsselzuweisungen nach Satz 1 und bleiben für die dort geregelte Berechnung unberücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Bereinigung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 2 des Gesetzes über die Bereinigung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 148) wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 4. Juni 2016

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## Gesetz zur Änderung der Wahlordnung

**Vom 1. Juni 2016**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 52 Buchstabe e der Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 144), wird aufgehoben.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Bad Dürkheim, den 4. Juni 2016

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Kirchenbezirke Bad Dürkheim und Grünstadt

**Vom 7. Juli 2016**

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142), beschließt die Kirchenregierung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte:

### § 1

#### Auflösung und Eingliederung des Protestantischen Kirchenbezirks Bad Dürkheim

Der Protestantische Kirchenbezirk Bad Dürkheim wird aufgelöst und sein Gebiet in den Protestantischen Kirchenbezirk Grünstadt eingegliedert.

### § 2

#### Umbenennung des Protestantischen Kirchenbezirks Grünstadt, Dienstsitz des Dekanats

Der Protestantische Kirchenbezirk Grünstadt wird in „Protestantischer Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt“ umbenannt. Dienstsitz des Dekanats ist Bad Dürkheim.

### § 3

#### Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen

(1) Die Pfarrstelle Bad Dürkheim 1, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Bad Dürkheim, wird aufgehoben.

(2) Es wird eine neue Pfarrstelle Bad Dürkheim 1 errichtet, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt.

(3) Die Pfarrstelle Grünstadt 1, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Grünstadt, wird aufgehoben.

(4) Es wird eine neue Pfarrstelle Grünstadt 1 errichtet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Speyer, den 7. Juli 2016

- Kirchenregierung –  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## Beschluss zur Auflösung des Protestantischen Verwaltungszweckverbandes Otterbach

**Vom 14. Juni 2016**

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Verwaltungsamtsgesetzes vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 146), beschließt der Landeskirchenrat:

### § 1

Der Protestantische Verwaltungszweckverband Otterbach wird aufgelöst.

### § 2

Das seitens des Protestantischen Verwaltungszweckverbandes Otterbach gemäß § 1 Absatz 3 des Verwaltungsamtsgesetzes errichtete Verwaltungsamt, geht gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsamtsgesetzes in

die Trägerschaft des Protestantischen Kirchenbezirkes an Alsenz und Lauter über.

### § 3

Der Protestantische Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter tritt analog § 6 Absatz 3 des Verwaltungsamtsgesetzes in die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden des Verwaltungsamts ein.

### § 4

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

\*

## **Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Vom 7. Juli 2016

Aufgrund von § 89 Absatz 1 der Kirchenverfassung i. d. F. vom 25. Januar 1983 (Abl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (Abl. S. 142), erlässt die Kirchenregierung am 7. Juli 2016 folgende Ordnung:

### **Artikel 1**

#### **Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

##### *§ 1 Grundsätze*

(1) Die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft (kurz: Arbeitsstelle) ist ein gesamtkirchlicher Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sie ist der Zusammenschluss der folgenden Werke der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche): Evangelische Erwachsenenbildung Pfalz, Frauenarbeit/ Familienbildung, Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt sowie des Pfarramtes Kirche und Dorf.

(2) Die Arbeitsstelle ist dem Gesamtauftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet. Sie richtet sich aus am Wort Gottes mit seinen Verheißungen, wie sie in der Bibel bezeugt sind. Sie wendet sich Frauen und Männern sowie Familien in ihren unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten zu, unabhängig von ihrer religiösen oder konfessionellen Zugehörigkeit, ihrer weltanschaulichen Einstellung und ihrer Herkunft oder ihrer sexuellen Identität. Sie pflegt die ökumenische Zusammenarbeit und sucht den interreligiösen Dialog.

##### *§ 2 Auftrag und Angebote*

(1) Mit ihrem Leitmotiv „Miteinander denken – Miteinander leben - Miteinander glauben“ leistet die Arbeitsstelle einen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-

auftrags und des gesellschaftsbezogenen Auftrags der Evangelischen Kirche. Die bildungspolitischen, gesellschaftspolitischen und spirituellen Fragestellungen in Bezug auf Frauen, Männer, Familien und Menschen in der Arbeitswelt bilden die Fachbezüge der Arbeitsstelle.

(2) Der Bereich „Miteinander denken“ nimmt dabei den bildungspolitischen Auftrag der Evangelischen Kirche in den Blick: die Evangelische Arbeitsstelle entwickelt insbesondere für Frauen, Männer, Familien und Menschen in der Arbeitswelt Bildungsangebote und gibt Orientierungs- und Lebenshilfen.

Der Bereich „Miteinander leben“ wirft zum einen gesellschaftspolitische Fragestellungen auf, die für das Zusammenleben von Frauen, Männern, Familien und Menschen in der Arbeitswelt von Belang sind und trägt zum anderen dazu bei, eine Kultur des Miteinanders zu entwickeln, die dem biblischen Menschenbild entspricht.

Der Bereich „Miteinander glauben“ setzt seinen Schwerpunkt im Bereich der Spiritualität und Theologie, indem er danach fragt, wie die befreiende Botschaft des Evangeliums insbesondere für Frauen, Männer, Familien und Menschen in der Arbeitswelt immer wieder neu konkret Gestalt gewinnen kann.

(3) Darüber hinaus gibt die Arbeitsstelle den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Anregung und Unterstützung, um Frauen, Männer, Familien und Menschen in der Arbeitswelt anzusprechen und zu fördern.

(4) Sie vertritt ihre fachlichen Anliegen auf landeskirchlicher und landespolitischer Ebene sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

(5) Die Arbeitsstelle ist vor dem Hintergrund des biblischen Zeugnisses von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen als Mann und Frau unter anderem dem Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie arbeitet deshalb an der tatsächlichen Herstellung von Geschlechterdemokratie. Den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern und weiteren Geschlechteridentitäten wird durch die Bereitstellung von geschlechtsspezifischen Angeboten Rechnung getragen.

(6) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsstelle arbeiten Ehren- und Hauptamtliche im konstruktiven Dialog und in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung und Wertschätzung zusammen. Die Arbeitsstelle verpflichtet sich, die Rahmenrichtlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche, die der Landeskirchenrat erstmals 1995 verabschiedet hat, anzuwenden.

(7) Die Arbeitsstelle nimmt die für sie relevanten Vertretungen in den Organisationen des Landes, des Bundes, der Landeskirche und der EKD wahr. Die Entscheidung über die Entsendung einer oder eines ehren- oder hauptamtlich Tätigen obliegt der Leitung der Arbeitsstelle. Das Kuratorium ist darüber zu informieren.

(8) Innerhalb der kirchlichen Strukturen der Evangelischen Kirche der Pfalz richtet die Arbeitsstelle ihre



Angebote vor allem an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihren Arbeitsbezügen. Insbesondere berät und begleitet sie die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen, die innerhalb der Landeskirche mit den entsprechenden Fachbezügen beauftragt sind.

### § 3 Konferenzen

(1) Zur Aufgabenerfüllung stehen der Arbeitsstelle Referentinnen und Referenten und Verwaltungsmitarbeitende sowie zeitlich befristete Projektmitarbeitende zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Arbeitsstelle beruft regelmäßig eine Gesamtkonferenz aller Mitarbeitenden sowie eine Konferenz der Referentinnen und Referenten ein, um die fachliche Arbeit zu koordinieren. Die Konferenzen sind insbesondere zuständig für die Beratung von bzw. bei:

1. Querschnittsaufgaben,
2. gemeinsamen Arbeitsgrundsätzen,
3. Arbeitsschwerpunkten u. a. aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums,
4. fachübergreifenden Projekten,
5. der Entwicklung und Gestaltung von Angeboten,
6. Fragen von Qualität, Profil und Angeboten,
7. Impulsgebung.

### § 4 Beiräte

(1) Zur fachspezifischen Unterstützung, Beratung und Impulsgebung kann einzelnen Fachbezügen durch das Kuratorium ein ehrenamtlicher Beirat zugeordnet werden.

(2) Den Beiräten gehören an:

1. die mit der entsprechenden Arbeit beauftragten Referentinnen und Referenten,
2. bis zu zehn weitere Personen, die auf Vorschlag der Ehrenamtlichen des entsprechenden Fachbezugs oder ersatzweise durch die Gesamtkonferenz der Mitarbeitenden (§ 3) vom Kuratorium berufen werden.

Die Mitglieder eines Beirates wählen aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Beiräte haben insbesondere die Aufgabe:

1. konzeptionelle und programmatische Grundsatzfragen des Fachbezugs zu diskutieren,
2. Impulse für Inhalte und Gestaltungsformen der fachlichen Angebote zu geben,
3. fachbezugspezifische Projektgruppen anzuregen, zu begleiten und zu unterstützen,
4. Vorschläge für fachspezifische Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche zu machen,
5. Personen vorzuschlagen, die von der Arbeitsstelle in fach- oder verbandsspezifische Gremien auf Landes- und Bundesebene entsandt werden sollen,

6. die Herausgabe von fach- oder verbandsspezifischen Publikationen zu begleiten, soweit die Leitung der Arbeitsstelle der Herausgabe grundsätzlich zugestimmt hat.

(4) Jeder Beirat hat das Recht, bis zu zweimal jährlich auf landeskirchlicher Ebene eine Zusammenkunft der ehrenamtlich Tätigen des Fachbezugs zu organisieren.

### § 5 Leitung

(1) Die Arbeitsstelle wird von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer der beiden „Pfarrstellen für die Leitung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft“ geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsführung. Die andere Inhaberin oder der andere Inhaber wird mit der Stellvertretung beauftragt.

(2) Eine der beiden Pfarrstellen kann auch mit einer Person besetzt werden, die nicht Pfarrerin oder Pfarrer ist, jedoch über eine, dem 2. Theologischen Examen gleichwertige, abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt.

(3) Leitung und Stellvertretung werden auf Zeit im Benehmen mit dem Kuratorium der Arbeitsstelle von der Kirchenregierung berufen.

(4) Der Landeskirchenrat legt die Geschäftsverteilung fest.

### § 6 Dienststellen

Der Dienstsitz der Arbeitsstelle ist Kaiserslautern. Weitere Dienststellen als Außen- oder Regionalstellen können eingerichtet oder aufgehoben werden.

### § 7 Kuratorium

(1) Zur ehrenamtlichen Beratung und Begleitung der Arbeitsstelle und zur Förderung der Vernetzung auf allen Ebenen der Landeskirche wird ein Kuratorium Bildung und Gesellschaft (kurz: Kuratorium) eingerichtet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. die mit der hauptamtlichen Leitung der Arbeitsstelle beauftragten Personen,
2. die Vorsitzenden der Beiräte,
3. aus jeder Bezirkssynode eine entsandte Person,
4. ein weltliches und ein geistliches Mitglied der Landessynode,
5. zwei von der Gesamtkonferenz der Mitarbeitenden entsandte Personen,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrates,
7. eine Person aus der Arbeitsgemeinschaft Bildung (§ 10 Absatz 4 Nr. 4 a) und
8. bis zu fünf weitere Personen, die vom Kuratorium berufen werden können.

(3) Das Kuratorium überträgt durch Wahl einem ehrenamtlichen Mitglied den Vorsitz, einem anderen den stellvertretenden Vorsitz. Ist das vorsitzende Mitglied

eine Frau, so muss das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein Mann sein, und umgekehrt.

#### § 8 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe:

1. den Tätigkeitsbericht, den die Arbeitsstelle alle zwei Jahre der Landessynode vorlegen muss, entgegen zu nehmen;
2. das Jahresprogramm der Arbeitsstelle kritisch zu würdigen und dazu Empfehlungen zu erarbeiten;
3. sich regelmäßig mit den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Arbeitsstelle auseinander zu setzen und Empfehlungen auszusprechen;
4. fachübergreifende Projekte und Projektgruppen zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen.

(2) Dem Kuratorium ist in folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. Änderung und Neufassung der Ordnung,
2. Änderung von fachlichen Bezügen,
3. Einrichtung und Aufhebung von Dienststellen.

Das Kuratorium kann dem Landeskirchenrat Vorschläge unterbreiten. Diese sind auf Wunsch mit ihm zu erörtern.

(3) Die Besetzung der hauptamtlichen Leitungsstellen der Arbeitsstelle durch die Kirchenregierung erfolgt im Benehmen mit dem Kuratorium.

(4) Das Kuratorium ist regelmäßig über die Entwicklung des Haushaltes der Arbeitsstelle zu informieren.

(5) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.

(6) Das Kuratorium kann einen ehrenamtlichen Beirat für jeden Fachbezug einrichten.

#### § 9 Arbeit in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk

(1) Die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke erfüllen den in §§ 1 und 2 formulierten Auftrag in eigener Verantwortung entsprechend. Die Arbeitsstelle berät und unterstützt die Gemeinden und Kirchenbezirke dabei.

(2) Die Kirchengemeinden können Bildungsbeauftragte benennen.

(3) Die Kirchenbezirke können Arbeitskreise für Bildung und Gesellschaft einrichten. Sie können hauptamtliche pädagogische Fachkräfte sowie Theologische Beraterinnen oder Berater für einzelne Fachbezüge beauftragen.

(4) Die Bezirkssynoden können jeweils eine Person in das Kuratorium entsenden.

#### § 10 Arbeitsgemeinschaft Bildung

(1) Zur Koordinierung der Erwachsenenbildungsarbeit in der Landeskirche wird die Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) eingerichtet. Ihr können gesamtkirchliche Dienste, Werke und sonstige überregionale Einrichtungen im Bereich der Landeskirche beitreten, zu deren Aufgabengebiet Erwachsenenbildung/Weiterbildung gehört.

(2) Die Leitung der Arbeitsstelle oder eine von ihr beauftragte Person führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft Bildung. Das Nähere regelt eine von der Leitung erlassene Geschäftsordnung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Bildung ist Mitglied der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz.

(4) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Bildung gehören insbesondere:

1. Weiterbildungspolitische Information sowie Beratung über deren Umsetzung für die Erwachsenenbildungsarbeit bei den Mitgliedern;

2. Stellungnahme zu einem jährlich durch die Leitung des Arbeitsbereiches Erwachsenenbildung zu gebenden Rechenschaftsbericht über die Verwaltung und Verteilung der staatlichen Weiterbildungsmittel;

3. Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren. Die Leitung der Arbeitsstelle sowie die mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Bildung beauftragte Person sind nicht wählbar.

4. Benennung je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Arbeitsgemeinschaft Bildung sowie je einer Stellvertretung auf die Dauer von sechs Jahren

a) für das Kuratorium der Arbeitsstelle,

b) für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz.

#### § 11 Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat erlässt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Ordnung.

#### § 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der in dieser Ordnung genannten Gremien und Beauftragungen beträgt sechs Jahre. Die amtierenden Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bleiben trotz des Ablaufs der Amtsdauer nach Absatz 1 bis zur Entsendung der ihnen jeweils nachfolgenden Mitglieder im Amt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landes-

kirche) vom 27. Januar 2005, zuletzt geändert am 18. Juni 2009, außer Kraft.

Speyer, den 7. Juli 2016

- Kirchenregierung –  
Schad  
Kirchenpräsident

## Bekanntmachungen

### Einführung und Verabschiedung einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrats am Sonntag, dem 4. September 2016

Speyer, 6. Juli 2016  
Az.: 1 132/11

Herr Oberkirchenrat Gottfried Müller tritt mit Ablauf des 31. August 2016 in den Ruhestand.

Die Landessynode hat am 1. Juni 2016 Frau Pfarrerin Marianne Wagner mit Wirkung vom 1. September 2016 auf die Dauer von sieben Jahren zur geistlichen Oberkirchenrätin gewählt.

Die Einführung der neugewählten Oberkirchenrätin Marianne Wagner und die Verabschiedung von Oberkirchenrat Gottfried Müller erfolgen im Gottesdienst am Sonntag, dem 4. September 2016, 14.00 Uhr, in der Gedächtniskirche Speyer.

\*

### Kollektenauf Ruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie

Speyer, den 24.05.16  
Az.: 3 360/10

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2016 ist in unserer Landeskirche am 17. Sonntag nach Trinitatis, 18. September 2016, eine Kollekte für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie zu erheben. Sie ist in diesem Jahr für die Arbeit der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Jeder Mensch kann im Laufe seines Lebens in eine Krise geraten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Leider kommt ein Problem nur selten allein. Betroffene geraten so schnell in eine Situation, aus der sie ohne Hilfe nicht mehr herauskommen. Unterstützung erhalten Ratsuchende in Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz. Die differenzierte Beratung ermöglicht maßgeschneiderte Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die beispielsweise das Gefühl haben, ihren Alltag nicht mehr alleine bewältigen zu können, die verzweifelt sind, den Überblick über ihre Finanzen verloren haben oder Probleme in der Familie oder ihrer Beziehung haben. Darüber hinaus wird die Beratung von Flüchtlingen immer wichtiger und hat einen hohen Stellenwert.

Jährlich suchen mehr als 22.000 Menschen in den über 50 Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz Hilfe und Unterstützung. Alle Beratungsangebote stehen grundsätzlich auch Flüchtlingen offen. Insbesondere die Sozial- und Lebensberatung sowie die Schwangerschaftsberatung werden von Flüchtlingen in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden auch spezielle Beratungsangebote für Flüchtlinge in den vergangenen Monaten stark erweitert.

Um die umfangreichen Aufgaben der Diakonie weiterhin zu gewährleisten, bittet das Diakonische Werk Pfalz um Spenden. Die Spenden werden gezielt und direkt vor Ort eingesetzt. Bitte tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass wir auch in Zukunft Menschen ein Leben in Würde ermöglichen können und Strukturen fördern, die zur Selbsthilfe befähigen.

Herzlichen Dank für Ihre Gabe.

Abrechnung:

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also **bis zum 10. Oktober 2016**, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

\*

### Aufruf Kollekte für die Herbstopferwoche 2016

Speyer, den 28. Juni 2016  
Az.: 3 360/21

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ruft vom 18. bis 27. September in der Pfalz und vom 26. September bis zum 9. Oktober in der Saarpfalz zur Durchführung der Herbstopferwoche auf. Die Spenden sind für die vielfältige Beratungsarbeit des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Die Herbstopferwoche ist eine kirchlich angeordnete Sammlung gemäß § 98 Absatz 2 Ziffer 13 KV. Sie ist eine staatlich genehmigte Öffentliche Haus- und Straßensammlung.

Wir bitten Sie herzlich, sich mit Ihrer Gemeinde an der diesjährigen Herbstopferwoche zu beteiligen.

**Vorschlag zur Kanzelabkündigung:**

Die Sozial- und Lebensberatungsstellen (SLB) der Diakonie Pfalz sind erste Anlaufstelle für Menschen in Not- und Krisensituationen. In der gesamten Pfalz und der Saarpfalz. Unsere SLB sind ein wichtiger Knotenpunkt im Netzwerk von sozialen Einrichtungen, Beratungsstellen und Hilfsangeboten vor Ort. So können wir Menschen oft über einen längeren Zeitraum in verschiedener Weise begleiten.

In unseren Beratungsstellen betreuen wir viele allein-erziehende Mütter – wie Frau M. Sie steht als Beispiel für die zahlreichen Alleinerziehenden, die trotz Berufstätigkeit und großem persönlichen Engagement

immer am Existenzminimum kämpfen müssen Frau M. hat den Sprung ins Erwerbsleben geschafft und liebt ihre Arbeit. Das berufliche Engagement und die damit verbundene Wertschätzung sind ihr wichtig. Aber das Einkommen reicht vorne und hinten nicht. Neben ihrem Arbeitslohn und dem Kindergeld bezieht sie ergänzende Leistungen vom Jobcenter. Wir stehen Frau M. seit der Trennung von ihrem Mann schon einige Jahre in schwierigen Lebens- und Finanzsituationen zur Seite. Die alleinerziehende Mutter von drei Kindern muss sich einem herausfordernden Alltag stellen: Berufstätigkeit, Haushalt, Erziehung der drei Kinder und häufige Termine bei Ärzten und Therapeuten. Und dann noch die ständige Sorge ums Geld. Frau M. ist auf ihr Auto angewiesen, um überhaupt arbeiten zu können. Eine anstehende Werkstattrechnung kann sie nicht bezahlen – und steht damit auch vor dem beruflichen Aus! Wir konnten helfen – mit Stiftungsmitteln und einem Zuschuss der Beratungsstelle, der unter anderem mit Spendengeldern aus unseren Opferwochen finanziert wurde.

Auch die vielen Beratungsgespräche sind für Frau M. eine wichtige Stütze.

Diakonie hilft. Und: Diakonie tut gut.

Bitte helfen Sie uns helfen. Damit wir weiter gut und Gutes tun können.

Abrechnung:

Das Ergebnis der Herbstopferwoche ist bis zum 11. November an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen **bis zum 25. November** mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

\*

### Kollektenplan 2017

Speyer, den 21.06.2016  
Az.:3 360/00

08.01.2017	1. Sonntag nach Epiphania	Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua
29.01.2017	4. Sonntag nach Epiphania	Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt
26.02.2017	Estomihi	Kollekte für den Kirchentag
19.03.2017	Okuli	Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit
14.04.2017	Karfreitag	Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim
25.05.2017	Christi Himmelfahrt	Kollekte für die Weltmission

04.06.2017	Pfingstsonntag	Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“
25.06.2017	2. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
30.07.2017	7. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für besondere Projekte und Aktivitäten (EKD)
13.08.2017	9. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für die „Diakonie Deutschland“
08.10.2017	17. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für Aufgaben in der pfälzischen Diakonie
19.11.2017	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres/Volkstrauertag	Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste
22.11.2017	Buß- und Bettag	Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe
26.11.2017	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag	Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche

In mindestens einem Gottesdienst am **24. Dezember**, Heiligabend Kollekte „Brot für die Welt“.

Dazu kann der Landeskirchenrat bis zu drei weitere Kollekten anordnen, wenn akute Notstände auftreten.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Bad Dürkheim 2**  
zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Bad-Dürkheim 2 im Kirchenbezirk Bad Dürkheim mit der zugehörigen Kirchengemeinde Grethen umfasst 2.642 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Bad Dürkheim und Grethen.

Die Kirchengemeinde Bad Dürkheim hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, drei Pfarrhäuser, zwei Gemeindehäuser, ein Mehrgenerationenhaus, eine Kindertagesstätte und eine Friedhofskapelle.

Schwerpunkte der kirchengemeindlichen Arbeit sind die Gottesdienste in anderer Form, die Arbeit mit jungen Familien sowie die Konfirmandenarbeit für die Kirchengemeinde Bad Dürkheim.



Sie gehört der Kooperationszone West an und ist Mitglied der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim/Freinsheim.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle 2 Frankenthal Pilgerpfad**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle 2 Frankenthal Pilgerpfad im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.696 Gemeindeglieder (Pfarrstelle 1: 1.856 Gemeindeglieder). Die Pfarrstelle ist eingebettet in ein Team von Hauptamtlichen (2 Pfarrstellen und eine Diakonenstelle mit 75%), das die Gemeinde gemeinsam betreut. Die Predigtstätten sind das Ökumenische Gemeindezentrum Pilgerpfad mit der Kirche St. Jakobus und in Studernheim (einmal im Monat) und das Altenheim „Pro seniore“ (alle 14 Tage).

Die besondere Herausforderung ergibt sich aus der Tätigkeit am einzigen Ökumenischen Gemeindezentrum der Pfälzischen Landeskirche und des Bistums Speyer.

Schwerpunkte setzt die Gemeinde mit Angeboten für Familien, der Ökumene und dem Arbeitskreis „Kunst, Kultur und Kirche“ (KuKuK). Durch den Konfirmandenmitarbeiterkreis (KoMiK) wird die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tatkräftig unterstützt. Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf ökumenisch ausgerichteten, frauenspezifischen Themen.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand das Ökumenische Gemeindezentrum,

einen Gemeindesaal in Studernheim und zwei Pfarrhäuser.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Frankenthal, Mitglied im Verwaltungsamt Frankenthal und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Frankenthal. Die Kooperationen finden inhaltlicher Art innerhalb des Kirchenbezirks statt ohne genaue Festlegung auf eine Kooperationszone.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.663 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Friedenskirche.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand die Friedenskirche mit Gemeindehaus und ein Pfarrhaus.

Sie gehört der Kooperationszone „Südschiene“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Stadtjugendpfarrstelle Ludwigshafen**  
zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle wird auf Zeit verliehen.

Folgende Aufgabengebiete sind u.a. wahrzunehmen

- Dienststellenleitung des Prot. Stadtjugendpfarramts Ludwigshafen mit einem Jugendreferenten (Vollzeit), einer Jugendreferentin (Teilzeit) und einer Verwaltungskraft (Teilzeit), zusätzlich Hausmeister und Freiwilligendienst

- Geschäftsführung für den Jugendverband „Evangelische Jugend Ludwigshafen“ und enge Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen des Verbandes und ihren Gremien

- Leitung des Gemeindepädagogischen Dienstes (GPD) des Prot. Kirchenbezirks Ludwigshafen

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle Römerberg**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Römerberg im Kirchenbezirk Speyer umfasst 2.283 Gemeindeglieder. Die Ortsgemeinde Römerberg mit rund 10.000 Einwohnern liegt drei Kilometer von Speyer entfernt und besitzt einen hohen Wohn- und Freizeitwert (siehe auch [www.roemerberg.de](http://www.roemerberg.de)).

Die Kirchengemeinde Römerberg unterhält einen durchsanierten Gebäudebestand mit einer Kirche und einem Gemeindehaus in Mechttersheim, einem Gemeindehaus mit Gottesdienstraum in Heiligenstein sowie drei Kindertagesstätten. Die Predigtstätten sind in Mechttersheim und in Heiligenstein. Die Pfarrwohnung mit Garten befindet sich in Mechttersheim.

Die Kirchengemeinde gehört zur Kooperationszone Römerberg-Dudenhofen und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Schifferstadt.

Bei der Betreuung und Veraltung der Kindertagesstätten steht der entsprechende Ausschuss des Presbyteriums unterstützend zur Seite. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit mit vielen, auch zugezogenen jungen Familien Gemeindearbeit weiter aufzubauen. Man wünscht sich ferner Offenheit für neue liturgische Formen und Elemente sowie für zielgruppenorientierte Gottesdienstarbeit.



Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle Wolfstein**  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Wolfstein im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 1.551 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Wolfstein, Oberweiler-Tiefenbach und Rutsweiler.

Die Kirchengemeinde Wolfstein unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene im Missionarisch-Ökumenischen Dienst in Landau**  
zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle wird auf Zeit verliehen.

Bewerberinnen / Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Erfahrungen im Bereich der ökumenischen und internationalen Beziehungen der Pfälzischen Landeskirche
- Identifikation mit dem Konzept des MÖD
- Missionale Kompetenz und Kenntnisse der Missions-theologie
- Sensibilität im Umgang mit verschiedenen Frömmigkeitsformen
- Teamfähigkeit
- Englischkenntnisse verhandlungssicher in Wort und Schrift
- Grundkenntnisse des Spanischen oder die Bereitschaft, diese zu erwerben

Weitere Auskünfte erteilt Dezernat 3 unter der Telefonnummer 06232/667-116.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen sowie unter Beifügung konzeptioneller Überlegungen zur inhaltlichen Gestaltung der Stelle, die den Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht übersteigen, **bis spätestens 26. August 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**Diakoniewerk Zoar**

Im Evangelischen Diakoniewerk Zoar mit Sitz in Rockenhausen ist die Stelle

**der Seelsorgerin/des Seelsorgers**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Das Evangelische Diakoniewerk Zoar stellt ambulante, teilstationäre und stationäre Wohn-, Pflege- und Betreuungsangebote für alte Menschen und im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Assistenzbedarf zur Verfügung sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zoar-Werkstätten (WfbM) erbringen Leistungen der beruflichen Integration.

Als soziales Dienstleistungsunternehmen auf dem Hintergrund einer lebendigen diakonischen Tradition ist das Evangelische Diakoniewerk Zoar an den Standorten Rockenhausen, Kaiserslautern, Kusel, Winnweiler, Alsenz, Alzey, Heidesheim, Ingelheim, Kirchheimbolanden, Mainz, Ludwigshafen und Brücken tätig. Im Zuge des weiteren Ausbaus dezentraler und ambulanter Angebote werden weitere Standorte sowie ein stationäres Hospiz dazukommen.

Die Seelsorgerin/den Seelsorger erwartet ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet mit den Schwerpunkten Gottesdienst und Seelsorge, Tätigkeit im Hospiz, Aufbau und Erweiterung des Netzwerkes ehrenamtlich Tätiger sowie der Entwicklung und Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen zur weiteren Schärfung des christlich, diakonischen Profils von Zoar.

Im Vorfeld der Bewerbung besteht die Möglichkeit, sich in einem persönlichen Gespräch zu informieren.

Wir bitten Sie, Bewerbungen **bis 31.07.2016** an das Evangelische Diakoniewerk Zoar, Inkelthalerhof, 67806 Rockenhausen zu richten. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorstand: Herrn Peter Kaiser (Tel.: 06361/452-138) oder Frau Martina Leib-Herr (Tel.: 06361/452-333).

\*

**Pfarrstellen der EKD**

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht für die Außenstelle in Hannover zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Zeit der Mutterschutzfrist und die sich anschließende Elternzeit der Stelleninhaberin, voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2017,

**eine Juristin / einen Juristen**

im höheren Dienst mit einem Beschäftigungsumfang von 50%.

Dem Beauftragten für den Datenschutz obliegt die Aufgabe der Datenschutzaufsicht für den Gesamtbereich der evangelischen Landeskirchen und ihrer diakonischen Einrichtungen. Grundlage für die Arbeit ist das Datenschutzgesetz der EKD.

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes in der Datenschutzregion Nord.
- Sie nehmen die Datenschutzaufsicht in der Datenschutzregion Nord wahr.
- Sie führen Fort- und Weiterbildungen im Bereich Datenschutz durch.
- Sie halten Kontakt zu den staatlichen Datenschutzbeauftragten.

Ihr Profil:

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. und 2. Staatsexamen).
- Sie haben Berufserfahrung, vorzugsweise im öffentlichen Bereich.
- Sie besitzen besondere Kenntnisse im Datenschutzrecht.
- Sie haben Verständnis für technische Zusammenhänge.
- Sie sind kommunikativ und teamfähig und zeigen Eigeninitiative.
- Sie haben Kenntnisse kirchlicher Strukturen.
- Sie zeigen Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit.

Wir bieten:

- Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit im kirchlichen Datenschutzwesen.
- Ein Entgelt nach Entgeltgruppe 13 der Dienstvertragsordnung der EKD (entspricht TVöD Bund).
- Die Sozialleistungen des kirchlichen/öffentlichen Dienstes.
- Flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit).
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen der Beauftragte für den Datenschutz der EKD Herr Michael Jacob (Tel. 0511 768128 11) und Herr Dr. Sascha Tönnies (Tel. 0511 768128 12) zur Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis zum 22.07.2016 an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)  
Kirchenamt  
Personalreferat  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover

## Dienstnachrichten

### Verwaltungen

Übertragen wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Luthersbrunn Pfarrerehepaar Erdmute und Roland Dünkel, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. September 2016.

### Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Otterbach - verbunden mit dem Dekanat Dekan Matthias Schwarz, Otterbach, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

Pfarrstelle Alsenz Pfarrer Hans-Joachim Wenz, Frankenthal, mit Wirkung vom 1. August 2016.

Pfarrstelle Ludwigshafen-Nord Pfarrerin Cornelia Zeißig, Frankenthal, mit Wirkung vom 1. September 2016.

Pfarrstelle Zweibrücken-Ixheim Pfarrer Martin Bach, Lauterecken, mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

### Dienstleistungen

Zugeordnet wurde dem Kirchenbezirk

Ludwigshafen mit dem Schwerpunkt Krankenseelsorge Pfarrer Frank Maertin, Römerberg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

### Beauftragungen

Beauftragt wurde mit der Erteilung von Religionsunterricht

an der BBS Bad Dürkheim Pfarrerin Gundula Berner, St. Martin, mit 12/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 1. August 2016.

an der BBS Wirtschaft 1 Ludwigshafen Pfarrer Stefan Werdelis, Freinsheim, mit 24/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 1. August 2016.

an der BBS Technik 2 Ludwigshafen Pfarrerin Kerstin Bartels, Ludwigshafen, mit 24/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 29. August 2016.

an der BBS Wörth Pfarrerin Melanie Dietrich, Lingenfeld, mit 12/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 29. August 2016.

an der Fachschule für Sozialwesen der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer - Bildungsgang Erzieher Pfarrerin Raphaela Trötsch, Otterstadt, mit 12/24 Wochenstunden, mit Wirkung vom 29. August 2016.

**Beurlaubung**

Beurlaubt wurde Pfarrerin Elke Echtenkamp, Becherbach, für die Zeit vom 31. Juli 2016 bis 30. September 2016.

**Ruhestand**

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Winfried Anslinger, Homburg, mit Ablauf des 31. August 2016.

**Sterbefälle**

„Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich am Ende mit Ehren an.“

Psalm 73, 23+24

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Herrn Karl Weber**

in Speyer am 6. Juni 2016 im Alter von 74 Jahren,

**Pfarrer i. R. Heinz Besier**

in Heltersberg am 19 Juni 2016 im Alter von 89 Jahren,

**Pfarrdiakon i. R. Werner Kleinfeld**

in Westheim am 26. Juni 2016 im Alter von 80 Jahren abgerufen.







# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



61

Nr. 7

Speyer, 26. August 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

- Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der  
Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und  
Gesellschaft in der Evangelischen Kirche  
der Pfalz (Protestantische Landeskirche).... 62
- Ordnung der Predigttexte im Kirchenjahr  
2016/2017..... 63

### Bekanntmachungen

- Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 58. Aktion  
„Brot für die Welt“..... 63

### Stellenausschreibungen

- Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 65
- Pfarrstellen der EKD..... 66

### Dienstnachrichten

- Ernennungen ..... 68
- Verwaltungen ..... 68
- Verleihungen ..... 69
- Beurlaubung ..... 69
- Ruhestand..... 69
- Entlassungen..... 69
- Sterbefälle..... 69

## Gesetze und Verordnungen

### Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 19. Juli 2016

Aufgrund von § 11 der Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) i. d. F. vom 7. Juli 2016 (ABl. S. 50) hat der Landeskirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

#### § 1 Beauftragte in den Kirchengemeinden

(1) Das Presbyterium kann zwei Personen, möglichst einen Mann und eine Frau, als Beauftragte für Bildung und gesellschaftsbezogene Arbeit wählen. Wählbar sind Gemeindeglieder und die hauptamtlichen Beschäftigten der Kirchengemeinde.

(2) Die Beauftragten sollen Angebote anregen, fördern und koordinieren, sowie für deren angemessene Veröffentlichung sorgen. Sie sind Ansprechpersonen für die hauptamtlich pädagogischen Fachkräfte der Dekanate und erhalten von dort die erforderliche Unterstützung für ihre gemeindliche Arbeit. Die Namen und Anschriften der Beauftragten sind der Arbeitsstelle mitzuteilen.

(3) Die Zusammenarbeit mit dem Presbyterium sowie den anderen haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde ist zu wahren.

(4) Für die Arbeit sollen im Haushaltsplan der Kirchengemeinde Finanzmittel bereitgestellt werden.

#### § 2 Dekanatsarbeitskreis Bildung und Gesellschaft

(1) Zur Unterstützung bei der Erfüllung des in §§ 1 und 2 der Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) formulierten Auftrags kann auf der Ebene des Kirchenbezirks ein Dekanatsarbeitskreis Bildung und Gesellschaft eingerichtet werden, welcher mindestens einmal im Jahr zusammentrifft.

(2) Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sollen im Haushalt des Kirchenbezirks bereitgestellt werden.

(3) Dem Dekanatsarbeitskreis können angehören:

1. die von den Kirchengemeinden Beauftragten,
2. Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die Interesse an der bildungs- und gesellschaftspolitischen Arbeit der Arbeitsstelle haben,

3. die Dekanin oder der Dekan oder eine vom Bezirkskirchenrat beauftragte Pfarrerin oder ein vom Bezirkskirchenrat beauftragter Pfarrer,

4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gemeindepädagogischen Dienstes oder aus den gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern des Kirchenbezirks,

5. die hauptamtlich pädagogische Fachkraft,

6. die theologischen Berater/-innen.

(4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

#### § 3 Aufgaben eines Dekanatsarbeitskreises

(1) Der Dekanatsarbeitskreis hat insbesondere die Aufgabe,

1. die gemeindlichen Angebote im Bereich Bildung und gesellschaftsbezogene Arbeit zusammenzuführen und sie durch Impulse zu unterstützen und zu fördern,

2. übergemeindliche Angebote im Kirchenbezirk zu entwickeln,

3. Informationen und thematische Anregungen der Hauptamtlichen aufzugreifen und eigene Angebote zu entwickeln,

4. Vorschläge für die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu machen,

5. auf Anliegen insbesondere von Ehrenamtlichen aus den Kirchengemeinden im Kirchenbezirk aufmerksam zu machen und den Bedarf an Ehrenamtsförderung zu thematisieren,

6. Verbindungen zu anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen aufzubauen und zu pflegen,

7. ökumenische Kooperationen zu fördern.

Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Kirchenbezirks.

(2) Der Dekanatsarbeitskreis benennt mindestens zwei Personen aus dem Kirchenbezirk, die dem Bezirkskirchenrat als Dekanatsbeauftragte für Bildung und Gesellschaft zur Berufung vorgeschlagen werden.

(3) Der Dekanatsarbeitskreis kann Ausschüsse und projektorientierte oder befristete Arbeitsgruppen bilden. Wenn sich mehrere Personen zur kontinuierlichen Mitarbeit während seiner Amtsdauer bereit erklären, ist ein Ausschuss zu bilden.

(4) Der Dekanatsarbeitskreis kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(5) Mehrere Kirchenbezirke können gemeinsam einen Dekanatsarbeitskreis Bildung und Gesellschaft bilden. Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2016 in Kraft.

Speyer, den 19. Juli 2016

- Landeskirchenrat -  
Schad  
Kirchenpräsident

### Ordnung der Predigttexte im Kirchenjahr 2016/2017

Speyer, 10.08.2016  
Az: 3 305/02

Bezug nehmend auf den im Amtsblatt 1978 (S. 193) veröffentlichten Beschluss des Landeskirchenrats geben wir bekannt, dass für das Kirchenjahr 2016/2017 die Reihe III zu predigen ist.

Zur Orientierung veröffentlichen wir die Predigttexte bis 2019:

2017/2018 Reihe IV

2018/2019 frei (Reihe V)

2019/2020 Reihe VI

### Bekanntmachungen

#### Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 58. Aktion „Brot für die Welt“

Speyer, den 1. August 2016  
Az.: 3 - 520/05 (1)

Liebe Spenderinnen und Spender,

„oft hatten wir nur ein oder zwei Mahlzeiten am Tag, und die bestanden ausschließlich aus Maisbrei“, sagt John Chimway. Und die Ernte war nie sicher. Seitdem sein Dorf an das neue Bewässerungssystem angeschlossen ist, muss er nicht mehr um seine Ernte fürchten. Im Gegenteil: Er baut längst nicht mehr ausschließlich Mais an; auf seinen Feldern wachsen viele lokale Gemüsesorten. Seine Familie ist seltener krank.

Mehr als zwei Millionen Menschen weltweit leiden an Mangelernährung. Ihnen fehlen lebenswichtige Vitamine und Mineralstoffe. Brot für die Welt und seine Partnerorganisationen in den Ländern des Südens setzten sich dafür ein, dass sich alle Menschen gesund ernähren können.

Eine der Ursachen für Mangelernährung ist der Verlust an biologischer Vielfalt. Als Christen/innen und Christen machen wir die Einsicht stark, dass Gottes Schöpfung genügend abwechslungsreiche Nahrung für alle ermöglicht.

Bitte unterstützen Sie uns dabei mit Ihrer Spende! Denn: Satt ist nicht genug. Zukunft braucht gesunde Ernährung.

#### Pfälzer Projekte Brot für die Welt

##### 1.1. Brasilien

##### Ernährung: Gesundes Essen für alle

Im Kindergarten „Schneewittchen“ kommen nur Bio-Produkte aus der Region auf den Tisch. „Sie sind immer frisch, haben mehr Nährstoffe und schmecken viel besser als das Zeug aus dem Supermarkt“, sagt Köchin Claudia Schiavon. „So lernen die Kinder von klein auf, sich gesund zu ernähren.“ Das gilt auch für den zweijährigen Derick. Er liebt Orangen, Tomaten und Gemüsesuppe. „Derick ist viel aufgeweckter und weiterentwickelt als sein Bruder das in diesem Alter war“, sagt Mutter Brunilda Coutinho. „Aber heute weiß ich eben auch viel besser über gesunde Ernährung Bescheid.“ Sie ist dankbar für die Unterstützung von CAPA, einer Partnerorganisation von Brot für die Welt.

##### 1.2. Malawi

##### Wasser: Das Glück ist mit den Tüchtigen

Lächelnd schaut John Chimwayi dem Wasser zu, wie es sich seinen Weg durch die kleinen Rinnen und Furchen sucht, die er zuvor mit der Hacke in sein Feld gegraben hat. Das Bewässerungssystem in seinem Dorf Samuti gibt es jetzt seit zwei Jahren. „Davor war das Leben für uns sehr hart“, erinnert sich der 56-Jährige. „Oft hatten wir nur ein oder zwei Mahlzeiten am Tag, und die bestanden ausschließlich aus Maisbrei.“ Das ist heute anders. Auf John Chimwayis Feldern wachsen inzwischen auch Tomaten, Bohnen, Erbsen, Chinakohl sowie viele lokale Gemüsesorten. „Wir essen jetzt gesünder“, sagt der Kleinbauer freudestrahlend. „Seitdem sind wir alle viel seltener krank.“

##### 1.3. Togo

##### Gesundheit: Lokal statt global

„Wir wollen den Menschen zeigen, wie abwechslungsreich und lecker man mit lokalen Produkten kochen kann“, erklärt Tata Ametoenyenu, der Leiter von OADEL, einer Partnerorganisation von Brot für die Welt. Er will vor allem die Angehörigen der wachsenden Mittelschicht erreichen, die aus Imagegründen gerne importierte Waren kaufen. „Sie halten sich dann für ‚moderner‘ oder ‚zivilisierter‘“, meint der 43-Jährige. OADEL will sie zum Umdenken bewegen. Denn was von togoischen Feldern kommt, ist in der Regel frischer. Zudem wird es meist ökologisch angebaut. „Und der Nährwert von importierten Weizenprodukten wie Weißbrot oder Spaghetti ist viel geringer als beispielsweise der von Hirsebrei“, sagt Ametoenyenu. Schließlich wirbt OADEL auch aus politischen Gründen für ein anderes Konsumverhalten: „Wenn wir lokale Produkte kaufen, schaffen wir Einkommen für die Bauernfamilien und Arbeitsplätze in der verarbeitenden Industrie“, sagt Ametoenyenu. „Nur so können wir die Armut in Togo überwinden.“

## 1.4. Südafrika

### Menschenrecht und Frieden: Nicht reden - handeln

Das blutige Ende des Bergarbeiterstreiks von Marikana hat das Land zutiefst erschüttert und das Licht der Weltöffentlichkeit auf die Missstände in der Rohstoffindustrie gelenkt. Mehr als drei Jahre danach warten die Hinterbliebenen immer noch auf eine Entschädigung – und darauf, dass die Unternehmen ihrer sozialen Verantwortung endlich gerecht werden. Unterstützung erhalten die Betroffenen von der Bench Marks Foundation, einer Partnerorganisation von Brot für die Welt.

Für die große Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung haben sich die Lebensverhältnisse auch zwanzig Jahre nach dem Ende der Apartheid nur geringfügig verbessert. Zwar gibt es neben der weißen Oberschicht inzwischen auch eine kleine, gutverdienende schwarze Elite. Aber rund 27 Millionen Menschen, etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung, leben unterhalb der Armutsschwelle. Sie wohnen oft dicht an dicht zusammengedrängt in Wellblechhüttsiedlungen ohne Wasser und Strom. Die Arbeitslosenquote beträgt offiziell 25 Prozent. Doch in ländlichen Gebieten ist sie häufig noch weitaus höher.

### 2. Pfalzweite Eröffnung der 58. Aktion Brot für die Welt im Kirchenbezirk Ludwigshafen

Am 1. Advent, 27. November 2016, wird die 58. Aktion Brot für die Welt im Kirchenbezirk Ludwigshafen feierlich eröffnet. Sie steht in diesem Jahr unter dem Motto „Satt ist nicht genug.“

27.11.2016 Eröffnungsgottesdienst

10.30 Uhr, Gottesdienst für den Kirchenbezirk in der Apostelkirche Ludwigshafen Hemshof, Rohrlachstraße 68, 67063 Ludwigshafen.

Pfalzweite Eröffnung der 58. Aktion von Brot für die Welt.

Predigt: Kirchenpräsident Christian Schad

Liturgie: Dekanin Barbara Kohlstruck

### 3. Hinweise für die Durchführung der 58. Aktion

Es wird empfohlen, die Gottesdienste in den Gemeinden am 1. Advent unter das Thema Brot für die Welt zu stellen und bei der Durchführung der Sammlung die von Brot für die Welt angebotenen Materialien zu benutzen.

Die Aktion ist im Gottesdienst anzukündigen; dabei ist auf die Weihnatskollekte besonders hinzuweisen.

Mit den übersandten Spendentüten soll folgendermaßen verfahren werden:

- Sammlung im Gottesdienst: Die Spendentüten werden im Gottesdienst ausgegeben und in den folgenden Gottesdiensten wieder eingesammelt (Aufstellung einer Urne zum Einwurf, öffnen und zählen durch die Presbyter/innen jeweils nach dem Gottesdienst).

- Haussammlung: Die Spendentüten werden in alle evangelischen Haushalte ausgetragen und (möglichst durch zwei Helfer/innen) wieder abgeholt, wobei der/die Spender/in die Übergabe seiner/ihrer zugeklebten Spendentüte auf der Liste bestätigt. Die Spendentüten können auch in einen versiegelten Behälter eingeworfen werden, der im Pfarramt geöffnet wird.
- Es wird empfohlen, Firmen besonders anzusprechen. Dies geschieht am besten durch ein persönliches Schreiben des Orts Pfarrers / der Orts Pfarrerin unter Beifügung des vorhandenen Werbematerials. Zweckmäßig ist die Angabe der Bankverbindung mit Kontonummern der Kirchengemeinde.
- In den Gemeinden sollten Veranstaltungen und Aktionen zum Thema „Brot für die Welt“ stattfinden.

### Die regionalisierte Pfälzer Brot für die Welt-Internetseite, <http://pfalz.brot-fuer-die-welt.de>

gibt Informationen und Anregungen für die Brot für die Welt-Arbeit in den Kirchengemeinden. Die Medienzentrale der Landeskirche, Roßmarktstr. 4, 67346 Speyer, Tel.: 06232-667415.

### Abrechnung:

Es wird gebeten, das Sammelergebnis der Gemeinden bis spätestens 24. Februar 2017 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate rechnen bis spätestens 31. März 2017 mit dem Diakonischen Werk Pfalz ab und zahlen die Gesamtbeiträge auf das Sonderkonto des Diakonischen Werkes

IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09

BIC: MALADE51SPY

Stichwort BROT FÜR DIE WELT

Kreis- und Stadtparkasse Speyer (BLZ 547 500 10) ein. Für die Gesamtabrechnung bis zum 31. März 2017 sind die vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulare zu benutzen.

Kollekte an Heilig Abend bzw. 1. Weihnachtsfeiertag für die 58. Aktion Brot für die Welt

Die Kollekte für die 58. Aktion Brot für die Welt ist nach Absprache mit dem Landeskirchenrat in mindestens einem Gottesdienst am Heiligen Abend zu erheben. An diesem Tag soll in den Gottesdiensten der Gemeinden, unter Verwendung der in diesem Amtsblatt enthaltenen Aufrufe bzw. Hinweise, das Anliegen von Brot für die Welt in besonderer und eindringlicher Weise mitgeteilt werden.

Die Meldung über das Ergebnis der Weihnatskollekte erbitten wir bis zum 20. Januar 2017.

Die Kollekte selbst ist ohne Abzug umgehend nach ihrer Erhebung über die Dekanate auf das Sonderkonto des Diakonischen Werkes IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09, BIC: MALADE51SPY (Nr. 10009 „Brot für die Welt“ bei der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, BLZ 547 500 10) zu überweisen. In der Ge-



samtabrechnung der Dekanate ist das Kollektenergebnis nochmals aufzuführen.

#### 4. Rückblick

Die 57. Aktion „Brot für die Welt“ wurde am 29. November 2015 im Kirchenbezirk Donnersberg eröffnet. Sie stand unter dem Motto „Satt ist nicht genug“.

Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen war Aufgabe des Referates „Brot für die Welt“ im Diakonischen Werk Pfalz in Kooperation mit dem Kirchenbezirk.

Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen, die durch ihre Mitarbeit das Gelingen der Veranstaltungen und Aktionen unterstützt haben.

Das Spendenaufkommen im Jahr 2015 betrug 1.030.258 Euro. In der Pfalz wurde das höchste Spendenaufkommen im Kirchenbezirk Bad Dürkheim (2,37 Euro pro Kirchenmitglied) erzielt, gefolgt vom Kirchenbezirk Frankenthal (1,58 Euro pro Kirchenmitglied) und dem Kirchenbezirk Donnersberg (1,53 Euro pro Kirchenmitglied).

Allen Spender/innen und Sammler/innen sagen wir ganz herzlichen Dank für ihre Treue und Verantwortung gegenüber unseren Geschwistern in der Einen Welt.

Ihr  
Christian Schad  
Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche der Pfalz

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für das Projekt „Die Junge Akademie. Ethik auf den Punkt gebracht.“ der Evangelischen Akademie der Pfalz in Landau zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens aber zum 1. November 2016,

#### einen wissenschaftlichen Studienleiter/eine wissenschaftliche Studienleiterin für gesellschaftspolitische Jugendbildung.

Mit der „Jungen Akademie“ bieten wir ein Programm für begabte junge Menschen zwischen 15 und 26 Jahren, die besonderes Interesse für wirtschaftswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und ethische Fragestellungen mitbringen. Das Programm vermittelt in Workshops, Seminaren, Summer Schools sowie in Diskussionsveranstaltungen Einblicke in ökonomische Fachkontexte und sensibilisiert für ethische, gesellschaftliche und theologische Horizonte des Wirtschaftens.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Weiterentwicklung der Programmlinie „Wirtschaft“ im Rahmen der „Jungen Akademie“

- Pflege und Ausbau von Kooperationen mit Partnern in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Schule
- Eigenständige Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche und Multiplikatoren
- Gesamtverantwortung der Jugendbildungsarbeit der Akademie
- Bundesweite Vernetzung mit Akteuren der politischen Jugendbildung
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich social media
- Einwerbung von Drittmitteln

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in den Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturwissenschaften, möglichst Promotion, oder eine vergleichbare Qualifikation
- Aufgeschlossenheit für ethische, theologische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen
- Erfahrungen und Begeisterungsfähigkeit im Bereich didaktisch-pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen
- Organisations- und Kooperationsfähigkeit
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Wir bieten:

- ein motiviertes und kooperatives Team aus Studienleitern und Verwaltungsmitarbeitenden
- Zusammenarbeit mit einem wissenschaftlichen Studienleiter im Bereich „Wirtschaft“
- Kooperationspartner aus Universitäten, Ministerien, Unternehmen, Verbänden und Zivilgesellschaft
- Einbindung in den bundesweiten Wirkzusammenhang der gesellschaftspolitischen Jugendbildung
- Raum für eigenverantwortliches Arbeiten

Die Stelle wird zunächst befristet auf drei Jahre besetzt. Die Vergütung erfolgt nach EG 13 TVöD-VKA. Für die Dauer von Umbaumaßnahmen in Landau ist der Dienort Annweiler.

Aussagekräftige Unterlagen richten Sie bitte – vorzugsweise in elektronischer Form – **bis zum 15. September 2016** an:

Evangelische Kirche der Pfalz

- Landeskirchenrat -

Dezernat 1

67343 Speyer

dezernat.1@evkirchepfalz.de

Auskunft erteilt Akademiedirektor Dr. Christoph Picker, Telefon 063 41/968 90-30



\*

### die Pfarrstelle Dannstadt

zur Besetzung durch Gemeindegewahl

Die Pfarrstelle Dannstadt im Kirchenbezirk Speyer mit den zugehörigen Kirchengemeinden Dannstadt und Assenheim umfasst 2.364 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind Dannstadt und Assenheim.

Kommunal gehört sie zum Gebiet der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.

Die Kirchengemeinde Dannstadt unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus und eine Kindertagesstätte; die Kirchengemeinde Assenheim eine Kirche und ein Gemeindehaus. Für eine Kindertagesstätte besteht die Betriebsträgerschaft.

Beide Kirchengemeinden gehören zur Kooperationszone „Verbandspfarrei Schifferstadt“, sind dem Verwaltungszeckverband Speyer-Germersheim angeschlossen und sind Mitglied der Ökum. Sozialstation Böhl-Iggelheim.

In den Kirchengemeinden sind eine Sekretärin mit 11 Wstd. und eine Gemeindepädagogin mit halber Stelle und dem Schwerpunkt „Seniorenarbeit“ beschäftigt.

Das Gemeindeleben wird durch das Engagement vieler Ehrenamtlicher getragen. Die Kinder- und Familienarbeit ist ein Schwerpunkt der Gemeindegewahl.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 30. September 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

### die Pfarrstelle Hornbach

zur Besetzung durch Gemeindegewahl

Die Pfarrstelle Hornbach im Kirchenbezirk Zweibrücken mit den zugehörigen Kirchengemeinden Althornbach und Hornbach-Brenschelbach umfasst 2.045 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind Althornbach, Hornbach, Brenschelbach und Dietrichingen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates der Herzog-Wolfgang-Stiftung.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus und zwei Kindertagesstätten. Die Baulast für die Kirchen in Althornbach und Hornbach sowie für das Pfarrhaus trägt die Herzog-Wolfgang-Stiftung.

Beide Kirchengemeinden gehören zur Kooperationszone „Hornbach-Bickenalb“ und sind Mitglied der Ökum. Sozialstation Thaleischwieler-Fröschen / Zweibrücken-Land.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 30. September 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

### die Pfarrstelle Trippstadt

zur Besetzung durch Gemeindegewahl

Die Pfarrstelle Trippstadt im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 2.160 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Trippstadt, Mölschbach und Stelzenberg.

Die Kirchengemeinde Trippstadt unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen, eine davon mit Gemeindegewahlraum, zwei Gemeindehäuser, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus.

Der Schwerpunkt der Gemeindegewahl liegt im kirchenmusikalischen Bereich (Posaunen- und Kirchenchor); es besteht zudem eine gute Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftszentrum Trippstadt (Haus des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Pfalz e.V.), die auch künftig gewährleistet sein soll.

Die Kirchengemeinde gehört der Kooperationszone „Kirchenbezirk Süd“ an; sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Landstuhl und der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 30. September 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

### Pfarrstellen der EKD

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist im Referat Menschenrechte/Migration und Integration zum 1. November 2016 oder zum dann nächstmöglichen Termin die Vollzeitstelle

#### einer theologischen Referentin / eines theologischen Referenten

zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Zu den Aufgaben gehören:

- Theologische und politische Grundsatzarbeit zum Thema Verletzungen der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene
- Schwerpunktarbeit zur Wahrnehmung und Durchsetzung des Rechtes auf Religionsfreiheit
- Begleitung der Menschenrechtspolitik der Leitungsgremien der EKD
- Grundsatzangelegenheiten in den Bereichen Migration, Integration, Asyl und Minderheitenschutz
- Förderung des Informationsaustausches sowie der Kontaktpflege zu Migrantenverbänden und Initiativen der Flüchtlings- und Migrationsarbeit
- Organisation des Informationsaustausches mit den Landeskirchen und dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

- Begleitung der Positionierung der Leitungsgremien der EKD zu Fragen von Flucht, Migration und Integration
- Erarbeitung und Bereitstellung von Informationen für die Landeskirchen und die Kirchengemeinden, Verfassen von schriftlichen Beiträgen und Vorträgen
- Verbindung zu Gemeinden und Kirchen anderer Sprache und Herkunft

Ihr Profil:

- Einschlägige Kenntnisse im Bereich der Menschenrechtsarbeit
- Einschlägige Kenntnisse im Bereich Migration und Integration
- Gute Kenntnisse in der englischen Sprache
- Kontaktfreudigkeit und kommunikative Kompetenz
- Ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder ein vergleichbares Dienstverhältnis

Wir bieten:

- Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für zunächst 6 Jahre
- Es wird eine Besoldung – je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen – bis zu Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD gezahlt
- Eine interessante, vielseitige und kreative Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- Die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen, Gremien und Gruppen.
- Ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erweitern. Deshalb freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Bosse-Huber (Tel.: 0511/27 97-125) und Herr Dr. Gorski (Tel.: 0511/27 96-130) zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail **bis zum 15. September 2016** an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Kirchenamt

Personalreferat

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

bewerbungen@ekd.de

\*

Im Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie mit Dienstsitz in Hannover sind zum nächstmöglichen Termin 2 Stellen mit einem Gesamtstellenumfang von 150%

### **für die Studienleitungen in den Bereichen systematische und biblische Theologie, Kirchengeschichte, praktische Theologie und Organisationsentwicklung**

zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft. Aufgabe des Studienzentrums ist es, die Integration von Genderperspektiven in das kirchliche Leitungshandeln zu unterstützen und sie für die Entwicklung der Organisation Kirche fruchtbar zu machen.

Aufgaben der Studienleitungen:

- die Wahrnehmung und Auswertung genderrelevanter Forschungsansätze aus verschiedenen Fach- und Forschungsgebieten wissenschaftlicher Theologie und Sozialwissenschaft und ihre Reflexion und Aufbereitung für die kirchliche Praxis
- die Auswertung kirchlicher Erfahrungen und Praxisbeispiele sowie genderrelevanter Modelle der Organisationsentwicklung
- die Initiierung, Durchführung bzw. Begleitung von Studien und Projekten sowie das Verfassen von Expertisen
- den Transfer der Ergebnisse in kirchenleitende Gremien
- die Arbeit und die Vernetzung in verfasst-kirchliche Strukturen

Ihr Profil:

- Studium der evangelischen Theologie (1. und 2. Examen)
- nachgewiesene theologisch-wissenschaftliche Kompetenz in mindestens einem der genannten Bereiche
- vertiefte Kenntnisse gender- oder diversity-theoretischer Ansätze
- analytische und konzeptionelle Begabung
- Kenntnisse der Organisation Kirche und aktueller innerkirchlicher Diskurse
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Kommunikationsfähigkeit
- möglichst ein Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD

Wir bieten:

- ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für zunächst 6 Jahre
- es wird eine Besoldung – je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen – bis zur Besoldungsgruppe A 14 BVG-EKD gezahlt
- eine befristete Anstellung auf 2 Jahre mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe 14 der Dienstvertragsordnung der EKD (entspricht TVöD Bund) ist ebenfalls möglich

- eine interessante, vielseitige und kreative Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
  - die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen, Gremien und Gruppen
  - ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld
- Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Dr. Bergmann (Tel.: 0511/2797-441) und Frau Husmann-Müller (Tel.: 0511/2796-309) zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per Email **bis zum 22. September 2016** unter Angabe des gewünschten Arbeitszeitumfangs an die:

Evangelische Kirche in Deutschland

Personalreferat

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Bewerbungen@ekd.de

\*

#### Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

#### Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Lima, Peru (Kennziffer 3311)
- Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)
- San José, Costa Rica (Kennziffer 3320)
- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)
- Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)
- Istanbul, Türkei (Kennziffer 3326)
- Hongkong, China (Kennziffer 3325)
- Luxemburg, Luxemburg (Kennziffer 3327)
- Paris, Frankreich (Kennziffer 3328)
- Toulouse, Frankreich (Kennziffer 3329)
- Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)
- Genua, Italien (Kennziffer 3331)
- Mailand, Italien (Kennziffer 3332)
- Prag, Tschechische Republik (Kennziffer 3333)
- Malmö, Schweden (Kennziffer 3334)

Für zunächst 3 Jahre:

- Seoul, Südkorea (Kennziffer 3324)

- Jakarta, Indonesien (Kennziffer 3323)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse [www.ekd.de/stellenboerse/](http://www.ekd.de/stellenboerse/) um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Lima z. B. [www.ekd.de/stellenboerse/3311](http://www.ekd.de/stellenboerse/3311).

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Dienstnachrichten

### Ernennungen

Ernannt wurden zur Vikarin/zum Vikar

Francesca Pamela Brand, Wiesweiler,

Lorenzo Cassola, Leimen,

Jasmin Coenen, Ilbesheim,

Vera Ettinger, Rödersheim-Gronau,

Simon Krug, Mainz,

Katharina Küttner, Dossenheim,

Hiltrun Mittelstädt, Schifferstadt,

Marcel Spitz, Kaiserslautern,

mit Wirkung vom 26. September 2016.

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle 1 im Kirchenbezirk Bad Dürkheim - Grünstadt Dekan Stefan Kuntz, Grünstadt, mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Pirmasens-Mitte Pfarrer Uwe Beck, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. August 2016.

### Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Rockenhausen-Marienthal Pfarrerin Elke Echternkamp, Becherbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Pfarrstelle zur Leitung der Evangelischen Akademie der Pfalz Dr. Hanns-Christoph Picker, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. September 2016.

### Beurlaubung

Beurlaubt wird

Pfarrer Jochen Kirsch, Grenzach-Wyhlen, für die Zeit vom 31. Juli 2016 bis 31. Juli 2022.

Pfarrer Markus Linde, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. September 2016 für die Dauer von 6 Jahren.

### Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Dr. Wilhelm Spindler, Frankenthal, mit Ablauf des 30. September 2016.

Pfarrerinnen Cornelia van Bentum, Callbach, mit Ablauf des 30. November 2016.

### Entlassungen

Entlassen wird aus dem Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Pfarrerinnen Monika Walter, Mimbres, USA.

### Sterbefälle

„Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen.“

1. Kor. 16,14

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Herrn Oberstudienrat Eberhard Strickler  
in Annweiler am 9. Juli 2016 im Alter von 82 Jahren,

Herrn Pfarrer i. R. Klaus-Peter Seeger  
in Kaiserslautern am 8. August 2016 im Alter von 90 Jahren,  
abgerufen.





# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



71

Nr. 8

Speyer, 30. September 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

- Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 72
- Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch, Pädophilie, sexualisierter Gewalt u. ä. vom 25. Mai 2010 (ABl. S. 155)..... 72

### Bekanntmachungen

- Fürbitte für die verbundene Tagung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 3. bis 9. November 2016 in Magdeburg..... 73
- Fürbitte für die 4. Tagung der 12. Landessynode vom 17. bis 19. November 2016..... 73
- Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste..... 74

- Aufruf zur Kollekte für die Hospizhilfe 2016 in der Evangelischen Kirche der Pfalz..... 74
- Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe..... 76
- Kollekte für die Kirchentagsarbeit..... 76
- Kollekte für die Bibelverbreitung der Welt..... 77

### Stellenausschreibungen

- Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 78
- Pfarrstellen der EKD Evangelische Kirche in Deutschland..... 79

### Dienstnachrichten

- Dienstleistungen..... 80
- Verwaltungen ..... 80
- Verleihungen ..... 80
- Enthellungen ..... 80
- Beurlaubung ..... 80
- Sterbefälle..... 81

## Gesetze und Verordnungen

### Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 23. August 2016

Aufgrund des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Juli 2016 (ABl. S. 48) geändert worden ist, beschließt der Landeskirchenrat:

#### Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. Oktober 1990 (ABl. 1991 S. 25), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 25. August 2015 (ABl. S. 125) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

- 1.) Nr. 6 wird aufgehoben.
  - 2.) Nr. 6a wird zur neuen Nr. 6.
  - 3.) Nr. 9 wird aufgehoben.
  - 4.) In Nr. 10 wird der Satzteil „und die gewährten Ausgleichsbeträge nach § 14a Absätze 1 und 2“ gestrichen.
  - 5.) Nr. 13 erhält folgende Fassung:  
„Zu § 15 Absatz 1:
- a) Die für einen Finanzausgleich innerhalb des Kirchenbezirks bestimmte Sonderzahlung darf zu diesem Zweck nur unmittelbar zu Gunsten der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinden im jeweiligen Kirchenbezirk verwendet werden. Zuweisungen aus der Sonderzahlung an eine Gesamtkirchengemeinde dürfen höchstens in Höhe von 50 von Hundert der Sonderzahlung des Kirchenbezirks gewährt werden.
  - b) Zuweisungen aus der Sonderzahlung können einmalig zum Ausgleich des Haushaltsplans an finanzschwache Kirchengemeinden gewährt werden, wenn die Kirchengemeinden unter zumutbarer Ausschöpfung aller ihrer Einnahmequellen sowie Ausnutzung jeder Einsparmöglichkeit und angemessener Inanspruchnahme der allgemeinen Ausgleichsrücklage oder auf Grund einer unabweisbaren und unaufschiebbaren Baumaßnahme nicht in der Lage waren, den Haushaltsplan auszugleichen.
  - c) Mit dem Antrag auf Zuweisung aus der Sonderzahlung zum Ausgleich des Haushaltsplans ist dem Bezirkskirchenrat der unausgeglichene Haushaltsplan vorzulegen. Der Bezirkskirchenrat entscheidet grundsätzlich vorläufig über die

Bewilligung der Zuweisung, gegebenenfalls für beide Jahre eines Doppelhaushalts. Es können auf Antrag Abschlagszahlungen geleistet werden. Die endgültige Festsetzung der Zuweisung und die Schlusszahlung erfolgt nach Rechnungslegung und Festsetzung der Fehlbeträge durch den Bezirkskirchenrat.

- d) Zuweisungen aus der Sonderzahlung können zur Unterstützung von Erfolg versprechenden Fundraising-Aktivitäten und anderen zukunftsorientierten Projekten der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden oder des Kirchenbezirks zu Gunsten der Kirchengemeinden eingesetzt werden.
- e) Der Bezirkskirchenrat entscheidet auf Antrag über die Gewährung von Zuweisungen und die Unterstützung von Fundraising-Aktivitäten oder zukunftsorientierten Projekten nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Die Gleichbehandlung der Antragsteller ist unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede zu gewährleisten. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- f) Mit dem Antrag auf Unterstützung von Fundraising-Aktivitäten oder zukunftsorientierten Projekten ist dem Bezirkskirchenrat eine Darstellung der Aktivitäten oder der Projekte vorzulegen. Der Bezirkskirchenrat kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern. Je nach Art der Aktivität oder des Projekts kann die Höhe der Unterstützung vorläufig festgesetzt werden. Es können auf Antrag Abschlagszahlungen geleistet werden. Die endgültige Festsetzung und die Schlusszahlung erfolgt nach Abschluss der Aktivitäten oder der Projekte und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.“

#### Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

\*

### Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch, Pädophilie, sexualisierter Gewalt u. ä. vom 25. Mai 2010 (ABl. S. 155)

Vom 23. August 2016

Der Landeskirchenrat hat folgende Richtlinie beschlossen:

Die Nummern 1. bis 3. unter II. der Richtlinien für den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch, Pädophilie, sexualisierter Gewalt u. ä. vom 25. Mai 2010 (ABl. S. 155) werden wie folgt neu gefasst:

„1. Frau Ltd. Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm, dienstlich zu erreichen im Landeskirchenrat, Domplatz 5, 67346 Speyer,

Telefon: 0 62 32 / 66 7 – 2 50, E-Mail: [Bettina.Wilhelm@evkirchepfalz.de](mailto:Bettina.Wilhelm@evkirchepfalz.de)

Sie wird

im Bereich des Evangelischen Trifels-Gymnasiums Annweiler samt Internat unterstützt von

2. Frau Studiendirektorin i. K. Barbara Pusch,

dienstlich zu erreichen im Evangelischen Trifels-Gymnasium, Bannenbergstraße 17, 76855 Annweiler,

Telefon: 0 63 46 / 96 70, E-Mail: [pusch@trifelsgymnasium.de](mailto:pusch@trifelsgymnasium.de)

und im Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der ihm angeschlossenen freien Träger der Diakonie unterstützt von

3. Frau Pädagogin M.A. Marlies Hommelsen,

dienstlich zu erreichen im Diakonischen Werk Pfalz, Karmeliterstr. 20, 67346 Speyer, Telefon: 0 62 32 / 664 – 201, E-Mail: [marlies.hommelsen@diakoniepfalz.de](mailto:marlies.hommelsen@diakoniepfalz.de)“

Speyer, den 23. August 2016

- Landeskirchenrat –  
Schad  
Kirchenpräsident

die unsere Kirchen leiten –  
und alle, die dafür Verantwortung tragen,  
dass die frohe Botschaft verkündigt wird.  
Wir denken heute besonders an die Mitglieder  
der Synoden von EKD und VELKD,  
sowie der Vollkonferenz der UEK,  
die in diesen Tagen in Magdeburg zusammenkommen  
und nach einem Europa in Solidarität fragen.  
Gib ihnen offene Ohren und Herzen  
und verleihe ihrem Zeugnis Klarheit und Kraft.

\*

### **Fürbitte für die 4. Tagung der 12. Landessynode vom 17. bis 19. November 2016**

Speyer, 19. September 2016

Az.: 1 130/02

Die Landessynode wird vom 17. bis 19. November 2016 zu ihrer diesjährigen Herbsttagung in Speyer, Mutterhaus der Diakonissen Speyer-Mannheim, Hilgardstraße 26, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2017/2018 und der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018, der Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes, der Entwurf eines Beschlusses zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kirchengemeindeordnung.

Weitere Verhandlungsgegenstände sind u.a. die Nachwahl eines Mitglieds/stellvertretender Mitglieder der 12. Synode der EKD und der Vollkonferenz der UEK, die Wahl von zwei Mitgliedern der Landessynode in das Kuratorium der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft, der Bericht zur Umsetzung der Organisationsentwicklung des Landeskirchenrats, die Personalbedarfsbemessung für die Verwaltungsämter der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Eckpunkte zur Reform des Wahlrechts 2020 – Presbyteriumswahlen, das Schwerpunktthema „Evangelische Kindertagesstätten: Religiöse Bildung, Werte- und Familienorientierung“, das Konzept: Populärmusik und neues geistliches Lied, das Konzept: Werbung für das Theologiestudium, eine Information zum Landesverein für Innere Mission in der Pfalz e.V. sowie der Bericht über die Tagung der EKD-Synode vom 3. bis 9. November 2016 und der UEK-Vollkonferenz.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 6. November 2016, und am vorletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 13. November 2016, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

\*

## **Bekanntmachungen**

### **Fürbitte für die verbundene Tagung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 3. bis 9. November 2016 in Magdeburg**

Speyer, 19. September 2016

Az.: 1 107/24(1)

Vom 3. bis 9. November 2016 kommen die 12. Generalsynode der VELKD, die 12. Synode der EKD und die 3. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils dritten Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Magdeburg zusammen.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 23. Sonntag nach Trinitatis, dem 30. Oktober 2016, der verbundenen Tagung fürbittend zu gedenken.

Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:

Du, Gott der Weisheit und des Verstandes,  
der Erkenntnis und des guten Rates,  
segne mit den Gaben Deines Geistes diejenigen,

## Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste

Speyer, den 29.08.2016  
Az.: 3 360/18

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97/98) ist in unserer Landeskirche am vorletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 13.11.2016 (Volkstrauertag), eine Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Die diesjährige Ökumenische FriedensDekade findet vom 6. bis 16. November 2016 statt. In diesem Jahr lautet das Motto "Kriegsspuren". Die Ökumenische FriedensDekade will auf die Spuren von Kriegen aufmerksam machen, aber auch anregen, Spuren, die zu Kriegen führen, wahrzunehmen.

Trägerorganisationen der Ökumenischen FriedensDekade sind die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) in Bonn und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland. Im Vorbereitungsteam wirken u.a. Vertreterinnen und Vertreter der EKD sowie einigen Landeskirchen, von pax christi, der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend (aej), von PRO ASYL und dem Internationalen Versöhnungsbund mit.

Anfang Dezember 2015 hat das Parlament der Bundesrepublik Deutschland den Syrien-Einsatz der Bundeswehr beschlossen. Dieser Militäreinsatz folgt einer bereits bestehenden Kriegsspur. Aktuelle Militäreinsätze und Waffenlieferungen stellen uns vor die Frage, ob wir solchen Spuren folgen oder sie verlassen wollen. Wenn wir uns als „Menschheitsfamilie“ begreifen, dann müssen wir das friedliche Zusammenleben stärken. Die FriedensDekade 2016 will deshalb dazu anregen, Spuren, die in Kriege führen, zu entlarven.

Die Spuren, die der Erste und der Zweite Weltkrieg, aber auch derzeitige Kriege bei Kriegspfern und Flüchtlingen hinterlassen haben und die in Familien und Gemeinden erfahrbar sind, sollen in den Tagen der FriedensDekade ebenfalls sichtbar gemacht werden. Sie sind Warnung, Krieg zu verhindern und zugleich Ansporn, zivile Lösungen für Konflikte zu suchen.

Zwei Bibelstellen stehen im Mittelpunkt der FriedensDekade 2016: „Den Weg des Friedens kennen sie nicht, auf ihren Spuren gibt es kein Recht. Sie gehen krumme Pfade; keiner, der ihnen folgt, lernt den Frieden kennen.“ (Jesaja 59, V 8) und „Darum fürchtet euch nicht vor ihnen! Denn nichts ist verhüllt, was nicht enthüllt wird, und nichts ist verborgen, was nicht bekannt wird. Was ich euch im Dunkeln sage, davon redet am hellen Tag, und was man euch ins Ohr flüstert, das verkündet von den Dächern.“ (Matthäus 10, V 26-28).

Beide möchten uns begleiten, nicht beim Nachdenken stehen zu bleiben. Die FriedensDekade möchte uns helfen, nachhaltige Schritte zu gehen, aus den Kriegs-

spuren zu lernen und Wege zu friedlichen Konfliktlösungen aufzunehmen.

Die Arbeitsstelle Frieden und Umwelt der Ev. Kirche der Pfalz arbeitet in vielfältiger Weise an der Umsetzung von friedlichen Konfliktmechanismen, an Bildungsansätzen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeitende in der Kirche. In einzelnen Projekten (zusammen mit weiteren Trägern, Organisationen unserer Landeskirche und weiterer Institutionen) vor Ort unterstützen wir Menschen, die bei uns Zuflucht und Asyl suchen und begleiten sie. Für diese Arbeit ist die Kollekte des Volkstrauertages bestimmt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung unserer Arbeit, auch in den vergangenen Jahren.

Die Arbeitsstelle Frieden und Umwelt in Speyer hält vielfältiges Material für die FriedensDekade bereit und ist behilflich, diese besonderen Tage in Ihren Gemeinden zu begleiten.

Wenn Sie mögen, besuchen Sie den Ökumenischen Gottesdienst zur FriedensDekade am 06.11.2016, 14 Uhr in Kirchheimbolanden.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 30. November 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Bonn und die Steuernummer 205/5758/0308 anzugeben.

\*

## Aufruf zur Kollekte für die Hospizhilfe 2016 in der Evangelischen Kirche der Pfalz

Speyer, den 22.08.2016  
Az.: 3 520/30-6

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2016 (ABl. 2015, S. 97/98) ist in unserer Landeskirche am Ewigkeitssonntag, 20. November, eine Kollekte für die Hospizhilfe zu erheben.

Für die Abkündigung im Gottesdienst kann nachstehender Aufruf verwendet werden:

### Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Die Hospizhilfe begleitet Menschen auf der letzten Etappe ihres Lebensweges. Sie bietet Hilfe an, wenn Menschen sich darauf einstellen müssen, dass ihnen nur noch wenige Wochen und Monate bleiben. Die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste sind eine wichtige Stütze, um schwerstkranken Menschen und ihren Angehörigen beizustehen. Wenn ster-



bende Menschen ihren letzten Lebensabschnitt in vertrauter Umgebung verbringen möchten, helfen Fachkräfte sowie ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen und -begleiter, die Selbstständigkeit zu Hause solange wie möglich zu erhalten. Die Fachkräfte beraten und informieren. Die Ehrenamtlichen führen Gespräche, hören zu und entlasten im Alltag. Häufig sind sie wichtige Ansprechpartner für die Angehörigen, die in dieser Zeit des Abschieds oft Unsicherheit und Angst erleben.

Das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung, das im Dezember 2015 verabschiedet wurde, stellt die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste der Hospizhilfe vor neue Herausforderungen. So werden zukünftig auch Schwerstkranke und Sterbende in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Ehrenamtliche begleitet werden.

Die Trauerarbeit ist Teil der Hospizarbeit. So wurden flächendeckend in den vergangenen Jahren Trauer Cafés eröffnet, in denen sich Hinterbliebene regelmäßig treffen und austauschen können.

In der Pfalz und Saarpfalz gibt es 13 ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste. In ihnen arbeiten Hospizfachkräfte mit mehr als 450 ehrenamtlich tätigen Hospizbegleitern und Hospizbegleiterinnen zusammen. Gemeinsam betreuen sie im vergangenen Jahr ca. 800 schwerkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige.

Finanziert wird die Arbeit über die Krankenkassen, kirchliche und öffentliche Zuwendungen und nicht zuletzt durch Spenden.

Bitte unterstützen Sie die Hospizhilfe der Diakonie mit ihrer heutigen Spende.

Herzlichen Dank!

#### **Hintergrundinformation:**

Im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz gibt es 13 Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste. Die 41 ehrenamtlichen Hospizgruppen arbeiten eng mit den Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdiensten zusammen. Drei stationäre Hospize und vier Palliativstationen gewährleisten die flächendeckende Versorgung der Menschen im Bereich der Hospizhilfe.

In den Hospizgruppen engagieren sich derzeit mehr als 450 Hospizbegleiterinnen und -begleiter. Diese werden durch Grund- und Aufbauseminare auf ihre Tätigkeit vorbereitet. 2015 begleiteten die Hospizgruppen rund 800 schwerkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige.

Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste:

- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Bad Dürkheim, Gerberstr. 6, 67098 Bad Dürkheim
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Frankenthal/Maxdorf, Foltzring 12, 67227 Frankenthal

- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst für den LK Germersheim, 17er Straße, 76726 Germersheim
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Saarpfalz, Mainzer Str. 6, 66424 Homburg
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Kaiserslautern, Pariser Str. 96, 67655 Kaiserslautern
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Donnersbergkreis, Dannenfelder Str. 40 b, 67292 Kirchheimbolanden
- Nebenstelle des AHPB Donnersbergkreis, Rognacallee 8, 67806 Rockenhausen
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Westrich, Schwebelstr. 8, 66869 Kusel
- Nebenstelle des AHPB Westrich, Paulengrunder Str.7a, 66904 Brücken
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Landau/SÜW, Weisenburgerstraße 8, 76829 Landau
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Ludwigshafen, Salzburger Str. 14, 67067 Ludwigshafen
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Neustadt, Grainstr. 8, 67434 Neustadt
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Südlicher Rhein-Pfalz-Kreis, Langgasse 32, 67105 Schifferstadt
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Speyer, Kleine Gailergasse 3, 67346 Speyer
- Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst Zweibrücken Südwestpfalz, Poststraße 35, 66482 Zweibrücken
- Nebenstelle des AHPB Südwestpfalz, Hauptstr. 135, 66976 Rodalben

Stationäre Hospizhilfe:

- Hospiz im Wilhelminenstift in Speyer
- Hospiz Elias in Ludwigshafen
- Haus Magdalena Pirmasens

Palliativstationen:

- Palliativstation des St. Johannis-Krankenhauses in Landstuhl
- Palliativstation des Ev. Krankenhauses in Bad Dürkheim
- Palliativstation im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus in Speyer
- Palliativstation im St. Marienkrankenhaus in Ludwigshafen

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.



\*

### **Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe**

Speyer, den 20.09.2016  
Az.: 3 360/09-5

Nach dem Kollektenplan 2016 ist in unserer Landeskirche am Mittwoch, 16. November 2016 (Buß- und Betttag), eine Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe zu erheben. Sie wird zur Finanzierung der Arbeit der Katastrophenhilfe verwendet.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Das Diakonische Werk Pfalz bittet die Kirchengemeinden am heutigen Buß- und Betttag um Unterstützung für die Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe.

În kurzen Abständen erreichen uns Hilferufe angesichts von Katastrophen großen Ausmaßes. Aufgabe des Diakonischen Werkes ist es, diese Informationen weiterzugeben und um Spenden zu werben.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und die Diakonie Pfalz unterstützten im vergangenen Jahr den Einsatz der Diakonie Katastrophenhilfe für die Erdbebenopfer in Nepal mit 10.000 Euro Soforthilfe. Das Erdbeben in Nepal kostete 9.000 Menschen das Leben und zerstörte 600.000 Häuser. 20.000 Euro Soforthilfe stellten das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz gemeinsam mit ihren Hilfswerken Caritas und Diakonie zur Hilfe für die Erdbebenopfer in Ecuador im April 2016 zur Verfügung.

Die Hilfe für Menschen auf der Flucht hat die Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe im letzten Jahr dominiert. 65 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht vor Krieg und Gewalt, aber auch Armut, Naturkatastrophen und den Auswirkungen des Klimawandels. Die Evangelische Kirche der Pfalz und die Diakonie Pfalz unterstützten die Nothilfe für Flüchtlinge in Syrien, Irak und den Nachbarstaaten mit 10.000 Euro Soforthilfe und riefen gleichzeitig zu Spenden für Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak auf. Schwerpunkt der Nothilfe der Diakonie Katastrophenhilfe in den Ländern Syrien, Jordanien, Irak, Libanon und Türkei ist die Versorgung der Flüchtlingsfamilien vor allem außerhalb der Camps sowie die Unterstützung von Gastgeberfamilien und Gemeinden. Neben Syrien und den Anrainerstaaten bleibt die Humanitäre Hilfe in Südosteuropa eine Herausforderung. In vielen Ländern Südeuropas stranden Flüchtlinge, ohne dass sie dort versorgt und untergebracht werden können. Auch an der serbischen Grenze ist die Lage angespannt. Derzeit gibt es keine offiziellen Zahlen, wie viele Flüchtlinge täglich in Serbien ankommen, doch die Anzahl ist hoch. An der serbisch-mazedonischen Grenze werden täglich rund 100 neue Flüchtlinge registriert und die Zahl der festgesetzten Schleuser ist ebenfalls hoch. Die Flüchtlinge, die es bis nach Serbien schaffen, sind meist krank und ausgezehrt. Trotz neuer Grenzzäune sind immer noch Tausende Menschen auf der Balkanroute unterwegs. Unter teils lebensbedrohlichen Umständen fliehen sie vor Krieg

und Vertreibung und suchen Zuflucht in Europa. Die Geflüchteten kommen meist über das Meer aus der Türkei nach Griechenland. Ihr Ziel: die nördlichen EU-Staaten. Die Diakonie Katastrophenhilfe unterstützt zusammen mit ihren lokalen Partnerorganisationen Flüchtlinge mit Lebensmitteln, Nahrung, Hygieneartikeln, Decken und Zelten. Auch Pakete mit Winterkleidung und Heizmaterial werden zur Verfügung gestellt, um die Menschen bis zum Beginn des Frühlings zu wappnen.

Für den sich ausweitenden Arbeitsbereich fallen Kosten im Diakonischen Werk an, die das Werk nicht allein tragen kann.

So sind neben Soforthilfen Personalkosten für Buchhaltung und Öffentlichkeitsarbeit zu tragen. Kosten fallen an für Materialhilfen, die das Diakonische Werk erstellt, für Bildungsarbeit, Tagungen, Fortbildungen und Reisekosten, für Zeitschriften, Büromaterialien und EDV-Aufwendungen. Das Diakonische Werk will helfen, Armut, Hunger, Not und Ungerechtigkeit zu beseitigen und bietet deshalb Unterstützung der Gemeindegarbeit und Service für Pfarrämter an.

Um diese wichtige Soforthilfe, Bildungs- und Servicearbeit zugunsten von Notleidenden aufrecht erhalten zu können, bitten wir Sie, diese Arbeit für Brot für die Welt, Diakonie-Katastrophenhilfe und Hoffnung für Osteuropa mit Ihrer Kollekte zu unterstützen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 14. Dezember 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

### **Kollekte für die Kirchentagsarbeit**

Speyer, den 24.08.2016  
Az.: 3 360/08

Nach dem Kollektenplan 2017 (ABl. 2016, S. 54) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Estomihi, dem 26. Februar 2017, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

### **Kollektenempfehlung für das Jahr 2017 zur Unterstützung der Kirchentagsarbeit**

„Du siehst mich“ (1. Mose 16,13) lautet die Losung, nicht nur für den 36. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 24. bis 28. Mai 2017 in Berlin und Wittenberg, sondern auch für sechs „Kirchentage auf dem Weg“, die anlässlich des Reformationsjubiläums in Leipzig, Magdeburg, Erfurt, Jena/Weimar, Dessau-Roßlau und Halle/Eisleben stattfinden. Die Losung wird außerdem den Festgottesdienst begleiten, zu dem

mehr als 200.000 Menschen in Wittenberg erwartet werden. Die Losung „Du siehst mich“ kommt aus einem Text im Alten Testament, der davon spricht, wie eine junge Frau in Not von Gott gesehen wird. Es geht um Anerkennung, um Würde. Die Sehnsucht ist groß, angesehen und wahrgenommen zu werden. Permanent schicken Menschen persönliche Bilder per Facebook oder Whatsapp in die Welt. Gesehen zu werden, ist ein großes Thema. Doch wirklich gemeint sein – das geht tiefer. Und um diesen tieferen Zuspruch wird es im Jahr des Reformationsjubiläums auf dem Kirchentag gehen.

Zu Kirchentagen kommen Christinnen und Christen aus ganz Deutschland, aus der ganzen Welt zusammen, feiern, beten und sprechen über Glauben und Demokratie. Evangelische Kirche wird sichtbar als Gemeinschaft von Menschen, die in dieser Gesellschaft engagiert leben.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag legt großen Wert darauf, dass alle dabei sein können, unabhängig von ihrer sozialen Lage und unabhängig von körperlichen Einschränkungen.

Wir möchten Sie heute herzlich um Ihre Unterstützung für diesen Kirchentag im Reformationsommer 2017 bitten. Nicht alle Kosten lassen sich durch die Mittel aus Kirche, Kommune und Bundesland decken. Der Kirchentag braucht Ihre Mithilfe, damit eine breite Teilnahme ermöglicht werden kann.

Mit dieser Bitte verbinden wir natürlich die herzliche Einladung, vom 24. bis 28. Mai 2017 nach Berlin und Wittenberg zu kommen und sich vom Kirchentag begeistern zu lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne bei

Deutscher Evangelischer Kirchentag  
 Frau Elm-Kremer  
 Postfach 1555  
 36005 Fulda  
 Tel.: 0661/9695031, Fax 0661/9695090  
 kremer@kirchentag.de oder im Internet unter  
 www.kirchentag.de

Bankverbindung:

VR-Genossenschaftsbank Fulda, IBAN: DE30 5306 0180 0000 1275 58 / BIC: GENODE51FUL

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 15. März 2017, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evpfalz.de](http://www.evpfalz.de) verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Fulda und die Steuernummer 18 250 51614 anzugeben.

**Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt**

Speyer, den 19. September 2016

Az.: 3 360/17

Nach dem Kollektenplan 2017 (ABl. 2016 S. 54) ist in unserer Landeskirche am

4. Sonntag nach Epiphania, dem 29. Januar 2017, eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt zu erheben. Die Kollekte geht zu 2/3 an den Pfälzischen Bibelverein und zu 1/3 an die Deutsche Bibelgesellschaft. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Die heutige Kollekte erbitten wir für die „Weltbibelhilfe“ der Deutschen Bibelgesellschaft. Menschen in vielen Ländern wünschen sich eine Bibel, können sich aber keine leisten. Ihre Spende hilft, dass Menschen durch Gottes Wort Trost erfahren, Hoffnung schöpfen und neuen Lebensmut gewinnen.

Die Weltbibelhilfe setzt sich dafür ein, die Bibel jedem zugänglich zu machen – zu einem erschwinglichen Preis und in der eigenen Sprache. In über 140 Ländern dienen Bibelgesellschaften den Kirchen, damit Menschen von Gottes Liebe erfahren, ihr Glaube geweckt oder gestärkt wird und sie in Notzeiten Trost und Hilfe durch Gottes Wort erfahren. Mehr dazu finden Sie im Internet auf [weltbibelhilfe.de](http://weltbibelhilfe.de).

Der Pfälzische Bibelverein als Bibelgesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz betreibt in Neustadt das Bibelhaus mit seinem Bibelmuseum. Der seit über 100 Jahren bestehende Verein ist eines der ältesten Hilfswerke der Evangelischen Kirche der Pfalz und führt jedes Jahr in- und ausländische Projekte durch.

Als inländisches Bibelprojekt 2017 wird der Bibelverein den Schwerpunkt auf das Reformationsjubiläum legen. Er wird eine Wanderausstellung mit dem Titel „Evangelisch – was ist das“ herstellen und in Zusammenarbeit mit dem Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz den Gemeinden in der Pfalz zur Verfügung stellen.

Ausländischer Projektschwerpunkt 2017 ist die Unterstützung evangelischer Gemeinden in Uruguay. Dort wird es ein Partnerschaftsprojekt geben, bei dem Kinderbibeln zur Verfügung gestellt werden.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 8. Februar 2017, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie, den Namen des Finanzamts Neustadt/Wstr. und die Steuernummer 31/662/0003/1-VIII/7 anzugeben.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben werden

#### die Pfarrstelle Barbelroth-Kapellen-Drusweiler zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Barbelroth-Kapellen-Drusweiler im Kirchenbezirk Bad Bergzabern umfasst 1.678 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Barbelroth, Oberhausen, Dierbach, Kapellen-Drusweiler und Niederhorbach.

Die Kirchengemeinden Barbelroth-Oberhausen, Kapellen-Drusweiler, Dierbach und Niederhorbach unterhalten als Gebäudebestand vier Kirchen, einen Gemeindesaal (Barbelroth), ein Gemeindehaus (Dierbach), ein Pfarrhaus in Barbelroth und ein Wohnhaus.

Die Kirchengemeinde Kapellen-Drusweiler ist Betriebsträger einer dreigruppigen Kindertagesstätte.

Die Kirchengemeinden sind in die Kooperationszone „Ost“ des Kirchenbezirks Bad Bergzabern eingebunden.

Sie sind dem Verwaltungsamt Bad Bergzabern angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Annweiler-Bad Bergzabern.

Gottesdienst und Seelsorge sind Schwerpunkte in der gemeindlichen Arbeit. Die Presbyterien wünschen sich eine Bewerberin/ einen Bewerber, die/ der den Prozess des Zusammenfindens aller vier Kirchengemeinden voranbringt und gestaltet.

Wir bitten Sie, Bewerbungen **bis spätestens 28. Oktober 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

#### die Pfarrstelle Callbach zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Callbach im Kirchenbezirk Donnersberg mit den zugehörigen Kirchengemeinden Callbach, Rehborn und Schmittweiler umfasst 924 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Callbach, Rehborn und Schmittweiler.

Die Pfarrstelle wird im Zuge der Umsetzung des Stellenbudgets der Kirchenbezirke gegebenenfalls mit einem Zusatzauftrag versehen.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Gemeindehaus, und ein Pfarrhaus.

Alle Kirchengemeinden gehören zur Kooperationszone Obermoschel und der Ökum. Sozialstation Sobernheim.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 28. Oktober 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

#### die Pfarrstelle Carlsberg-Hertlingshausen zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Carlsberg-Hertlingshausen im Kirchenbezirk Grünstadt mit den zugehörigen Kirchengemeinden Carlsberg-Hertlingshausen, Altleiningen und Höningen umfasst 1.987 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Carlsberg, Hertlingshausen, Altleiningen und Höningen.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand vier Kirchen, zwei Gemeindehäuser, und zwei Pfarrhäuser, wovon eines vermietet ist.

Alle Kirchengemeinden gehören zur Kooperationszone „Region Hettenthal“, in welcher auch eine Gemeinmediakonin mit 50 v. H. ihres Dienstumfangs tätig ist.

Die Kirchengemeinden sind Mitglieder der Ökum. Sozialstation Grünstadt.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 28. Oktober 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

#### die Pfarrstelle Queichheim zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Queichheim im Kirchenbezirk Landau mit den zugehörigen Kirchengemeinden Landau-Queichheim, Landau-Mörlheim und Lukaskirche Landau-Horstring umfasst 2.238 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Queichheim, Mörlheim und Landau-Horstring.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen sowie ein Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeinderäumen und Kindertagesstätte, ein Gemeindehaus mit Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus.

Zurzeit wird in einem Team gearbeitet, das aus der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber, einer Pfarrerin/einem Pfarrer zur Dienstleistung (50 v. H.) und einer Gemeindepädagogin/einem Gemeindepädagogen besteht.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die seelsorgliche Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft, das Freiwilligenmanagement, die Kinder- und Jugendarbeit, aktiv gelebte Ökumene, generationen-übergreifende Arbeit, Musik in den Kirchen und spirituelle Angebote.

Alle Kirchengemeinden sind der Gesamtkirchengemeinde Landau angeschlossen. Sie gehören zur Kooperationszone „Mitte“ und sind Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation Landau e.V. sowie des Ökumenischen Sozialzentrums Landau e.V..

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 28. Oktober 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*



**Pfarrstellen der EKD  
Evangelische Kirche in Deutschland**

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ab dem 15. Februar 2017 in der Bildungsabteilung die Vollzeitstelle

**einer theologischen Referentin / eines theologischen Referenten  
(Referat für Hochschulwesen und theologisch-kirchliche Ausbildung)**

zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die Bildungsabteilung koordiniert und gestaltet auf bundesweiter Ebene alle Felder der Bildung und Ausbildung im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland mit ihren 20

Gliedkirchen.

Stellenprofil:

- konzeptionelle Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern
- Geschäftsführung der dem Referat zugeordneten Gremien
- Zusammenarbeit mit dem Ev.-theol. Fakultätentag und den Rektoren der Ev. Hochschulen
- Koordination und konzeptionelle Entwicklung von Initiativen zur Präsenz der evangelischen Kirche an der Hochschule
- Begleitung von Projekten (gegenwärtig Nachwuchsgewinnung)
- Koordinationsaufgaben im Bereich der Ausbildung gemeindepädagogischer und diakonischer Dienste

Ihr Profil:

Sie

- sind ordinierte/r Theologe/Theologin mit Berufspraxis im Pfarrdienst oder mit Leitungserfahrung und befinden sich in einem laufenden Pfarrdienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD.
- verfügen über aktuelle Kenntnisse in der wissenschaftlichen Theologie (nach Möglichkeit ausgewiesen durch eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit).
- haben Erfahrungen in der Verantwortung für Hochschule und/oder kirchliche Bildungsarbeit.
- können Expertise in hochschul- und wissenschaftspolitischen Angelegenheiten einbringen.
- besitzen die Fähigkeit, vor dem Hintergrund staatskirchenrechtlicher Zusammenhänge wissenschaftliche und gesamtkirchliche Anliegen kompetent reflektieren und koordinieren zu können.
- verfügen über sehr gute Ausdrucksfähigkeiten in Wort und Schrift.

- sind teamfähig und bereit zur Verantwortungsübernahme bei aktuell auf die Bildungsabteilung zukommenden Aufgaben.
- bringen die Bereitschaft zu Dienstreisen mit.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabe in einem komplexen Arbeitsfeld.
- ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren.
- je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen - über die bisherige Besoldungsgruppe hinaus - eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage bis zur Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Bildungsabteilung, OKRin Dr. Birgit Sandler-Koschel (Tel. 0511/27 96-243) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte per Email **bis zum 30. September 2016** an die

Evangelische Kirche in Deutschland  
Personalreferat  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Bewerbungen@ekd.de

\*

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist für das Referat Nachhaltigkeit zum 1. Januar 2017 oder zum dann nächstmöglichen Termin die Vollzeitstelle

**einer Referentin / eines Referenten**

zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Zu den Aufgaben gehören:

- theologische und politische Grundsatzarbeit zum Thema Nachhaltigkeit
- kohärentes Zusammenführen ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Fragestellungen
- Entwicklung theologisch und politisch begründeter Positionen für die EKD
- Aufbau eines inhaltlichen Monitorings zu den Sustainable Development Goals (SDGs)
- Vernetzung mit anderen Akteuren und Akteurinnen im Raum der EKD

- Vertreten der Positionen und Ziele der EKD gegenüber der Politik und im gesellschaftlichen Diskurs
- Implantierung der Grundsätze nachhaltigen Wirtschaftens im Kirchenamt

Ihr Profil:

- einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Nachhaltigkeit und SDGs
- theologische Kompetenz
- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) und ausgewiesene wissenschaftliche Kompetenz
- Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und gute Selbstorganisation

Wir bieten:

- ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für zunächst sechs Jahre bei Personen in einem laufenden Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD
- es wird über die bisherige Besoldung hinaus – je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen – eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage bis zu Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD gezahlt
- eine unbefristete Anstellung mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe 15 der Dienstvertragsordnung der EKD (entspricht TVöD Bund) ist ebenfalls möglich
- eine interessante, vielseitige und kreative Tätigkeit mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten
- die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen, Gremien und Gruppen
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erweitern. Deshalb freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Dr. Gorski (Tel.: 0511/2797-130) und Frau Husmann-Müller (Tel.: 0511/2796-310) zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. September 2016** an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Kirchenamt

Personalreferat

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

bewerbungen@ekd.de

## Dienstnachrichten

### Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde dem

Kirchenbezirk Kaiserslautern Pfarrerin Dorothea Helfrich, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Kirchenbezirk Homburg Pfarrerin Ilse Gutt-Müller, Quirnbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Bad Dürkheim 2 Pfarrerin Jasmin Gunklach, Bad Dürkheim, Pfarrer Dr. Frank Biebing, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. September 2016.

### Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Rockenhausen Pfarrer Hans Gaul, Carlsberg, mit Wirkung vom 15. Oktober 2016.

Krankenhauspfarrstelle 3 Ludwigshafen Pfarrer Martin Risch, Landau, mit Wirkung vom 1. November 2016.

### Enthebungen

Enthoben wurde von der

Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche Pfarrerin Dorothea Helfrich, Kaiserslautern, mit Ablauf des 30. September 2016.

Pfarrstelle Trippstadt Pfarrer Bruno Heinz, Trippstadt, mit Ablauf des 30. November 2016.

### Beurlaubung

Beurlaubt wird

Pfarrerin Dorothea Helfrich, Kaiserslautern, ab 1. Mai 2018 bis einschließlich 31. Juli 2018.

## Sterbefälle

„Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt,  
der wird leben, auch wenn er stirbt  
und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr  
sterben.“

Johannes 11, 25-26

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Hans-Georg Walter  
in Pirmasens am 14. August 2016 im Alter von 86 Jahren

Frau Christa Biermann  
in Speyer am 25. August 2016 im Alter von 76 Jahren,

Pfarrer i. R. Erich Scheuerlein  
in Bad Münster am 1. September 2016 im Alter von 85 Jahren,  
abgerufen.

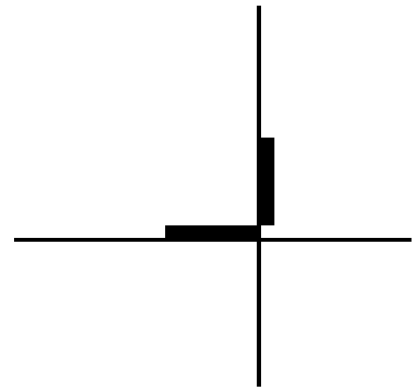




# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



83

Nr. 9

Speyer, 31. Oktober 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die  
Aufbewahrung und Aussonderung von Per-  
sonalakten kirchlicher Mitarbeitender..... 84

### Bekanntmachungen

Kollekte für die Partnerkirchen  
in Bolivien, Ghana, Korea und Papua..... 84

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 84

Pfarrstellen der EKD..... 86

### Dienstnachrichten

Dienstleistungen..... 88

Ernennungen ..... 88

Verwaltungen ..... 88

Übertragungen..... 88

Besetzungen..... 88

Sterbefälle..... 88

## Gesetze und Verordnungen

### Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Aufbewahrung und Aussonderung von Personalakten kirchlicher Mitarbeitender

Vom 27. September 2016

Aufgrund des § 13 Nr. 3 des Archivgesetzes vom 7. Mai 1999 (ABl. S. 112) beschließt der Landeskirchenrat:

#### Artikel 1

Änderung der Richtlinie über die Aufbewahrung und Aussonderung von Personalakten kirchlicher Mitarbeitender

Die Richtlinien für die Aufbewahrung und Aussonderung von Personalakten kirchlicher Mitarbeitender vom 24. Oktober 2006 (ABl. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „einem Jahr“ durch die Angabe „zwei Jahren“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Beim vierten Spiegelstrich wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - bb) Nach dem vierten Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich „- 5 Jahre: Werkverträge“ eingefügt.
  - cc) Nach dem alten 6. neuen 7. Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich „- 10 Jahre: Unterlagen über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen“ eingefügt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. November 2016 in Kraft.

## Bekanntmachungen

### Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua

Speyer, den 18.10.2016  
Az.: 3 360/01

Nach dem Kollektenplan 2017 (ABl. 2016, S. 54) ist in unserer Landeskirche am

1. Sonntag nach Epiphania, dem 8. Januar 2017, eine Kollekte für Partnerkirchen in Übersee zu erheben.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Die Kollekte am 1. Sonntag nach Epiphania 2017 ist für unsere Partnerkirche in West-Papua in Indonesien bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen wir die Ausbildung von jungen Menschen aus den Kirchenbezirken in Waropen. Schwerpunkte sind die Ausbildungen zu Krankenschwestern und Schreibern. Gerade die einheimische Bevölkerung und die jungen Menschen werden oft unterdrückt; durch die Ausbildung jedoch werden sie in die Lage versetzt, später in ihrem Bereich in West-Papua aktiv am Aufbau der Gesellschaft mitzuwirken.

Die Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Evangelischen Kirche im Land Papua bestehen seit 2013. In intensivem Austausch besprechen wir als Partner, wie wir gemeinsam und auf Augenhöhe zusammenarbeiten können. Daher entwickelte sich der Wunsch unserer Partner, sie im Bereich der Ausbildungsförderung zu unterstützen.

Bildung ist einer der wichtigsten Punkte in der Zusammenarbeit mit unseren Partnerkirchen.

Im Namen unserer Brüder und Schwestern in West-Papua und insbesondere der jungen Menschen sagen wir heute schon herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD) bei

Jürgen Dunst  
Tel.: 06341/928911  
dunst@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31. Januar 2017, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Dielkirchen-Ransweiler**  
zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Dielkirchen-Ransweiler im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter mit den zugehörigen Kirchengemeinden Dielkirchen-Ransweiler und Bisterschied sowie Teile des Seelsorgebezirks der Kirchengemeinde Rockenhausen umfasst 1.757 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Dielkirchen, Ransweiler, Bisterschied, Bayerfeld-Steckweiler, Stahlberg und Schönborn.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Gemeindehaus und zwei Pfarrhäuser, eines davon ist vermietet.

Beide Kirchengemeinden sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Rockenhausen/Alsenz-Obermoschel/Winnweiler.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 30. November 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Landau zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten**

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere der/dem Dekanatsjugendpfarrer/-in und den Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien der Evangelischen Jugend Landau (einschließlich Budgetverantwortlichkeit für den Haushaltsteil Jugendarbeit im Kirchenbezirk im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans und Informations- und Beratungspflicht für die kirchenbezirklichen Gremien)
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, Schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste
- Wahrnehmung der Außenvertretung der Evangelischen Jugend Landau

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit weiteren Jugendzentralstellen und dem Landesjugendpfarramt erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventen und Absolventinnen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollte keine religionspädagogische

Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 30. November 2016**

an die Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat, Dezernat 4  
Domplatz 5, 67346 Speyer

Kontakt: Landesjugendpfarrer Florian Geith, Tel.  
0631/3642-026

Dekan Volker Janke, 06341/9222-92

\*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentralen „An Alsenz und Lauter“ zum 1. März 2017

### **zwei Jugendreferentinnen / zwei Jugendreferenten**

Die Aufgaben der Jugendzentralen:

- Beratung von Kirchengemeinden und Kooperationszonen in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Kampagne Ev. Jugend vor Ort
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk
- Das Ermöglichen von Anschlüssen in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien des Jugendverbandes und die Mitarbeit bei der Durchführung und Umsetzung von Beschlüssen des Jugendverbandes
- Gewähr für die Wahrnehmung von Außenvertretungen in inner- und außerkirchlichen Gremien
- Entwicklung von regionaler Freizeitarbeit und Jugendkulturarbeit und sonstige Veranstaltungen in der außerschulischen Jugendbildung.

Die Stellen sind im Dekanat „An Alsenz und Lauter“ ausgeschrieben. Der Einsatzort richtet sich nach den regionalen Erfordernissen der kirchlichen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit im Dekanat.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten, aber auch die Bereitschaft zur überregionalen Zusammenarbeit mit dem/der hauptamtlichen Jugendreferentin/Jugendreferenten und den Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen im Kirchenbezirk. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft

zur Zusammenarbeit mit weiteren Jugendzentralstellen, dem CVJM und dem Landesjugendpfarramt erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerberinnen können sich Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventen und Absolventinnen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (Entgeltgruppe S 11).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30.11.2016

an die Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat, Dezernat 4  
Domplatz 5, 67346 Speyer  
Kontakt: Landesjugendpfarrer Florian Geith, Tel.  
0631/3642-026  
Dekan Matthias Schwarz, Tel. 06301/793666

\*

**Pfarrstellen der EKD  
Evangelische Kirche in Deutschland  
Auslandsdienst im Norden Johannesburgs  
(Bryanston) /Südafrika**

Für die Gemeinde Nordrand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Südafrika (ELKSA N-T) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2017 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

**eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerpaa**

Die Gemeinde hat ihren Sitz in Bryanston, einem Vorort von Johannesburg, und wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen in der Region. Das Pfarramt wird unterstützt von einem Jugenddiakon, Laienpredigern und vielen engagierten, überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. In der Gemeinde treffen sich derzeit sechzehn verschiedene Kreise, dazu gibt es einen Kindergarten. Sie finden die Gemeinde unter [www.thomaskirche.org.za](http://www.thomaskirche.org.za) und die Kirchenleitung unter [www.elcsant.org.za](http://www.elcsant.org.za). Einige Informationen gibt auch die Homepage der EKD: [www.ekd.de/international/auslandsgemeinden/afrika/41463.html](http://www.ekd.de/international/auslandsgemeinden/afrika/41463.html)

Wir erwarten:

- Eine/n erfahrene/n Seelsorger/in mit guter Predigtpraxis
- Offenheit und Impulse für neue Wege des Gemeindeaufbaus und zur Öffnung für Außenstehende
- Förderung und Befähigung der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde
- Gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaa mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKSA (N-T). Die Pfarrstelle wird durch Gemeinewahl besetzt.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/4458](http://www.ekd.de/stellenboerse/4458)

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus J. Burckhardt (Tel. 0511/2796-235,

E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de)) sowie

Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, E-Mail: [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15.11.2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\*

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht für die Datenschutzregion Mitte-West mit Dienstsitz in Dortmund zum 1. Januar 2017

**eine Juristin / einen Juristen**

im höheren Dienst. Die Vollzeitstelle ist unbefristet.

Dem Beauftragten für den Datenschutz obliegt die Aufgabe der Datenschutzaufsicht im Bereich der EKD, der Landeskirchen und ihrer diakonischen Werke. Grundlage für die Arbeit ist das Datenschutzgesetz der EKD.

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes in der Datenschutzregion Mitte-West.
- Sie nehmen die Datenschutzaufsicht in der Datenschutzregion Mitte-West wahr.
- Sie führen Fort- und Weiterbildungen im Bereich Datenschutz durch.
- Sie halten Kontakt zu den staatlichen Datenschutzbeauftragten.

Ihr Profil:

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. u. 2. Staatsexamen).
- Sie haben Berufserfahrung, vorzugsweise im öffentlichen Bereich.
- Sie besitzen besondere Kenntnisse im Datenschutzrecht.
- Sie haben Verständnis für Fragen des technischen Datenschutzes.
- Sie sind kommunikativ und teamfähig und zeigen Eigeninitiative.



- Sie haben Kenntnisse kirchlicher Strukturen.
- Sie bringen Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit mit.

Wir bieten:

- Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit im kirchlichen Datenschutzwesen.
- Ein Entgelt nach Entgeltgruppe 13 der Dienstvertragsordnung der EKD (entspricht TVöD Bund).
- Die Sozialleistungen des kirchlichen/öffentlichen Dienstes.
- Flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit).
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen der Beauftragte für den Datenschutz der EKD Herr Michael Jacob (Tel. 0511 768128-0) und Herr Dr. Sascha Tönnies (Tel. 0511 768128-0) zur Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis zum 15. November 2016 an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)  
Kirchenamt  
Personalreferat  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover

\*

#### Auslandsdienst in Kiew / Ukraine

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kiew sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.katharina.kiev.ua](http://www.katharina.kiev.ua).

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchenspiels.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Freude an Gottesdiensten als Zentrum des Gemeindelebens und an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien;

- Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew;
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen;
- Verankerung der Gemeinde in den Netzwerken der deutschen Expats;
- Russisch- und / oder Ukrainischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/4457](http://www.ekd.de/stellenboerse/4457).

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel.: 0511/2796-135, E-Mail: [dirk.stelter@ekd.de](mailto:dirk.stelter@ekd.de)) und Frau Jana Guja (Tel.: 0511/2796-139, E-Mail: [jana.guja@ekd.de](mailto:jana.guja@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
[TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\*

#### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2017 Urlauberseelsorge der EKD – Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Das Kirchliche Außenamt der EKD bietet für das nächste Jahr wieder in verschiedenen Ländern an, kirchliche Dienste an Urlaubsorten durchzuführen.

Angeboten werden Dienste in Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden und Ungarn mit unterschiedlichem Dienstumfang.

Die Liste der Orte mit den Einsatzzeiten und weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/urlauberseelsorge.html> sehen oder von der EKD erhalten.

Die Urlauberseelsorgerinnen/Urlauberseelsorger tragen die Kosten für Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten an allen Einsatzorten ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag, das grundsätzlich lohnsteuerpflichtig ist und auch einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen ist.

Nähere Informationen zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung dieses Entgeltes im Ein-

zelfall werden den Pfarrerinnen/Pfarrern in ihrem Beauftragungsschreiben durch die EKD mitgeteilt.

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 27. bis 31. März 2017 statt.

Für den Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten wird Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt (bei einer Dienstzeit von vier Wochen). Für die Beauftragung eines Urlauberseelsorgedienstes ist die Zustimmung des Landeskirchenrates erforderlich.

Auskünfte erteilen das Kirchenamt der EKD in Hannover, Frau Gawarecki (Tel. Nr. 0511/27 96 133) oder Herr Theiler (Tel. Nr. 0511/27 96 138). Alle Informationen erhalten Sie unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/index.html>

Interessierte bewerben sich bitte mit ausgefülltem Bewerbungsbogen.

## Dienstschriften

### Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde dem Kirchenbezirk Bad Bergzabern Pfarrer Michael Beckmann, Landau, mit Wirkung vom 1. November 2016.

### Ernennungen

Ernannt wurde Pfarrer Thorsten Grasse, Wilgartswiesen, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

### Sterbefälle

„In Gottes Hand sind die Tiefen der Erde und die Höhen der Berge sind auch sein“.

Psalm 95,4

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i. R. Hanna Renzing**

in Germersheim am 3. Oktober 2016 im Alter von 87 Jahren,

**Bauamtsrat i. K. Heinz Klein**

in Speyer am 11. Oktober 2016 im Alter von 81 Jahren  
abgerufen.

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Römerberg Pfarrer Volker Glaser, Dudenhofen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche Pfarrer Karl Graupeter, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Pfarrstelle Carlsberg-Hertlingshausen Pfarrer Rüdiger Schellhaas-Eberle, Laumersheim, mit Wirkung vom 15. Oktober 2016.

Pfarrstelle Landau-Queichheim Dekan Volker Janke, Landau, und Pfarrer Volker Schönenberg, Insheim, mit Wirkung vom 1. November 2016.

Pfarrstelle Dannstadt Pfarrer Peter Maier, Dannstadt, und Pfarrer Michael Erlenwein, Schifferschadt, mit Wirkung vom 1. November 2016.

Pfarrstelle Callbach Dekan Stefan Dominke, Kirchheimbolanden, mit Wirkung vom 1. Dezember 2016.

### Übertragungen

Übertragen wurde die

Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach Pfarrer Götz Geburek, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 15. Oktober 2016.

### Besetzungen

Besetzt wird die Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene im Missionarisch-Ökumenischen Dienst in Landau mit Pfarrer Florian Gärtner, Mutterstadt mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

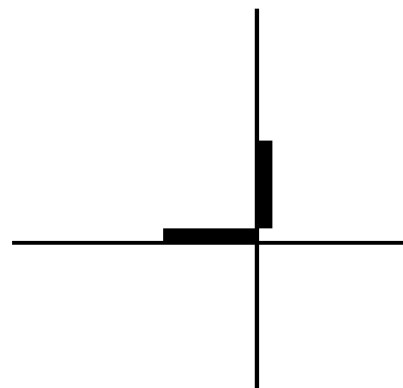




# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



91

Nr. 10

Speyer, 30. November 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes.....	92
Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.....	92
Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes.	93
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2017 - .....	94
Handreichung für den Dienst in der Krankenhausseelsorge.....	94

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	96
Stellenausschreibungen der Evangelische Kirche in Deutschland.....	98

### Dienstnachrichten

Berichtigung.....	99
Besetzungen .....	99
Dienstleistungen.....	99
Berufungen .....	99
Ruhestand.....	99
Sterbefälle.....	99
Mitteilungen.....	99



## Gesetze und Verordnungen

### Gesetz über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes

Vom 19. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1 Weitergeltung bisherigen Rechts

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die ihr zugeordneten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände, sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts wenden § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin an, soweit für sie eine in § 2 genannte Erklärung abgegeben und nicht gemäß § 3 widerrufen wird.

#### § 2 Ermächtigung des Landeskirchenrates

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, eine Erklärung nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes für alle in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften gegenüber den Finanzbehörden abzugeben.

#### § 3 Widerruf

Die in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften können die gemäß § 2 seitens des Landeskirchenrates für sie abgegebene Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen.

#### § 4 Organisatorische Veränderungen

Werden aus in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften neue kirchliche Körperschaften gebildet oder schließen sich in § 1 genannte kirchliche Körperschaften zu einer neuen kirchlichen Körperschaft zusammen, gilt die abgegebene Erklärung auch für die neuen kirchlichen Körperschaften.

#### § 5 Steuergeheimnis

Zur Unterrichtung der jeweils örtlich zuständigen Finanzämter kann die abgegebene Erklärung sowie eine Liste der hiervon erfassten kirchlichen Körperschaften an alle Finanzämter übersendet werden, deren Zuständigkeitsbereich sich auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) erstreckt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Finanzbehörden insoweit von der Wahrung des Steuergeheimnisses zu entbinden.

#### § 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung –  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

### Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 19. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „dieser“ die Wörter „nach Ablauf von vier Monaten seit Beginn der Zur Verfügung Stellung“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrfrauen/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhalten in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung der Inhaberschaft oder der erstmaligen Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe A 15 das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz, anschließend das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

(3) Pfarrfrauen/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhalten in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung der Inhaberschaft oder der erstmaligen Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe A 16 das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz, danach für

zwei Jahre das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz und anschließend das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zur Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren“ durch die Wörter „in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung des Amtes als Dekanin oder Dekan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nach Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren“ durch das Wort „Danach“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Zwei Jahre nach der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Anschließend“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit die Pfarrerin/der Pfarrer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 bereits vor der Übertragung oder der Zuordnung der Stelle ein höheres Grundgehalt als nach der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, wird diese Zeit auf die Zwei-Jahres-Frist bzw. -Fristen angerechnet. Bei unmittelbarer Wiederwahl bzw. unmittelbarer Wiederbesetzung nach Ablauf der Amtszeit richtet sich die Besoldung nach der am Amtszeitende erreichten Besoldungsgruppe.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der erstmaligen Festsetzung der Entgeltstufe finden die §§ 4 und 4a dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

### **Artikel 2 Änderung der**

#### **Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung**

Die Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung vom 9. August 2011 (ABl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (ABl. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 2 bis 6 werden die §§ 1 bis 5.

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung des Gesetzes über das Nebeneinkommen der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten**

Das Gesetz über das Nebeneinkommen der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 27. Juni 1962 (ABl. S. 113) wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung –  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

### **Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes**

**Vom 19. November 2016**

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Satz 1 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 102) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 3 Satz 1 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 102) geändert worden ist, beschließt die Landessynode:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz**

In dem Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 109), der zuletzt durch Artikel 1 des Beschlusses vom 22. November 2014 (ABl. S. 103) geändert worden ist, wird § 1 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall der Pauschalierung der Lohn- oder Einkommenssteuer beträgt der Steuersatz 7 v.H. der pauschalen Steuer. Stellt der Pauschalierende für alle Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft fest, ist für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören keine Kirchensteuer auf die pauschale

Steuer zu entrichten, für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen beträgt der Steuersatz 9 v.H. der pauschalen Steuer.“

### Artikel 2

#### Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Saarlandes

In dem Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Saarlandes vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 110), der zuletzt durch Artikel 2 des Beschlusses vom 22. November 2014 (ABl. S. 103) geändert worden ist, wird § 1 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall der Pauschalierung der Lohn- oder Einkommenssteuer beträgt der Steuersatz 7 v.H. der pauschalen Steuer. Stellt der Pauschalierende für alle Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft fest, ist für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören keine Kirchensteuer auf die pauschale Steuer zu entrichten, für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen beträgt der Steuersatz 9 v.H. der pauschalen Steuer.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung –  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

### Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2017 -

Speyer, 8. November 2016  
Az.:6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2017 sind neue vorläufige Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,70 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,17 €.

\*

## Handreichung für den Dienst in der Krankenhauseelsorge

Speyer, 26.10.2016

### Qualifikation

Der Dienst in der Krankenhauseelsorge wird von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantischen Landeskirche) wahrgenommen. Voraussetzung ist eine 12-wöchige Pastoralpsychologische Weiterbildung der Sektion Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Verfahren der Sektionen der DGfP.

Entsprechende andere Qualifikationen können vom Landeskirchenrat anerkannt werden.

Für den Dienst in Einrichtungen in der Psychiatrie können vom Landeskirchenrat weitere Qualifikationen gefordert werden.

Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger sind verpflichtet, sich zur Weiterentwicklung der Qualität ihrer Arbeit fortzubilden und regelmäßig an Supervisionen teilzunehmen.

Der Dienst der Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Kliniken und Krankenhäusern findet in Anlehnung an die Leitlinien für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 01.05.2013 statt. Diese werden der Seelsorgerin / dem Seelsorger vor Antritt der Stelle ausgehändigt und sind zu beachten.

### Einführungsgespräch

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die neu in der Krankenhauseelsorge tätig werden, haben vor Antritt der Stelle ein Gespräch mit dem zuständigen Dezernenten beim Landeskirchenrat zu führen.

### Fachaufsicht und Dienstaufsicht / Dienstpflichten

Die Dienstaufsicht hat die Dekanin / der Dekan in dessen Dekanat sich der Dienstsitz der Krankenhauseelsorgerin/des Krankenhauseelsorgers befindet, die Fachaufsicht liegt beim Landeskirchenrat.

Die Teilnahme an den Konventen der Krankenhauseelsorge und die Teilnahme an den Pfarrkonventen und Bezirkssynoden (soweit gesetzlich nicht anders geregelt) des Kirchenbezirks sind für alle Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger verpflichtend.

Für längere Abwesenheitszeiten wie Urlaub und Krankheitsfälle ist von den Seelsorgenden die Vertretung in Absprache mit dem Dekanat zu regeln.

Eine Vakanzvertretung bei Stellenwechsel wird vom zuständigen Dekanat geregelt.

Seelsorgerinnen und Seelsorger haben für die Erreichbarkeit im Sinne einer Rufbereitschaft der Klinikseelsorge in geeigneter Weise Sorge zu tragen und die entsprechenden Regelungen mit dem Krankenhaus zu kommunizieren.

Es wird empfohlen, Einsätze, die außerhalb der allgemeinen Anwesenheit erfolgen, zu dokumentieren.

Die Zusammenarbeit mit der Katholischen Klinikseelsorge findet auf der Basis des Ökumenischen Leitfadens statt. Eine Zusammenarbeit mit der Seelsorge für Andersgläubige ist anzustreben.

### **Islamische Seelsorge**

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) begrüßt es, wenn den religiösen Bedürfnissen muslimischer Patientinnen und Patienten im Rahmen der rechtlichen Regelungen Rechnung getragen wird. Im Zusammenhang mit der geistlichen Begleitung muslimischer Patienten ergeben sich aber auch Fragen und Herausforderungen, die den Dienst der Evangelischen Krankenhauseelsorge betreffen. Die wichtigsten Aspekte hierzu sind in der „Stellungnahme der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zur Kooperation mit islamischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern“ zusammengefasst (siehe Amtsblatt 7/2014).

### **Vertrauensrat**

Der Vertrauensrat der Krankenhauseelsorge besteht aus mehreren gewählten Vertreterinnen/Vertretern, die in der Krankenhauseelsorge tätig sind.

Der Vertrauensrat

- vertritt die Interessen der Krankenhauseelsorgerinnen/-seelsorger gegenüber dem Landeskirchenrat,
- zeichnet verantwortlich für die Konvente der Krankenhauseelsorge,
- führt regelmäßig Gespräche mit dem Landeskirchenrat,
- erarbeitet zusammen mit dem Konvent im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die Leitlinien für die Krankenhauseelsorge,
- hält über die EKD-Konferenz Verbindung zu anderen Landeskirchen und sorgt für einen geeigneten Informationsaustausch.

Der Vertrauensrat besteht aus folgenden Personen:

Sabine Hofäcker  
(sabine.hofaecker@evkirchepfalz.de)

Utta Rech  
(klinikseelsorge.kaiserslautern.2@evkirchepfalz.de)

Benno Scheidt  
(bliestalkliniken@evkirchepfalz.de)

### **Sonstiges**

Für die Ausgestaltung von Kapellen nach Neubau oder Sanierung können unter bestimmten Voraussetzungen von der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und dem Bistum Speyer finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Krankenhauseelsorgerinnen/-seelsorger wenden sich dazu im Bedarfsfall an den Landeskirchenrat (Dezernat 3).

Seelsorgerinnen und Seelsorger sollen im Krankenhaus über ein Büro und eine entsprechende Büroaus-

stattung verfügen. Wo dies nicht vorhanden ist und Gespräche mit der Krankenhausverwaltung keinen Erfolg haben, sollte sich die Seelsorgerin / der Seelsorger mit dem Landeskirchenrat (Dezernat 3) in Verbindung setzen.

### **Ehrenamtliche In der Krankenhauseelsorge**

In unregelmäßigen Abständen werden nach der Maßgabe der "Konzeption für Ehrenamtliche in der Krankenhauseelsorge" ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet. In Absprache und unter dem Mentorat der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten diese Ehrenamtlichen auf einzelnen Stationen eines Krankenhauses. Die Begleitung und Supervision erfolgt durch entsprechend fachlich ausgebildete Krankenhauseelsorgende, die vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Vertrauensrat bestimmt werden. Die Ehrenamtlichen sind schriftlich auf das Schweigegebot verpflichtet.

### **Symbolvertrieb**

Das Symbol der evangelischen Krankenhauseelsorge ist durch ein Patent bei der EKD geschützt. Es darf aber jederzeit genutzt werden. Karten, Gegenstände und digitale Versionen des Symbols sind beim Symbolvertrieb zu erhalten. Der Katalog findet sich unter: <http://www.ekd.de/seelsorge/krankenhaus/index.html>

### **Spendenbescheinigungen**

Spendenbescheinigungen werden im Bedarfsfall vom Verwaltungsamt des Kirchenbezirks ausgestellt, in dessen Zuständigkeit sich die Krankenhauspfarrstelle befindet.

### **Amts- und betriebsärztliche Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen**

Eine Vorsorgeuntersuchung ist im Regelfall nicht erforderlich. Bei Tätigkeit in Bereichen mit besonderer Infektionsgefährdung sollte in regelmäßigen Abständen (etwa alle 3 Jahre) eine körperliche Untersuchung erfolgen.

Verpflichtende Impfungen lassen sich aus arbeitsmedizinischer Sicht nur in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung sinnvoll ableiten.

Die beigefügten Arbeitsmedizinischen Hinweise für Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger bitten wir, zur Kenntnis zu nehmen. Bezüglich einer Gefährdungsanalyse bitten wir Sie, sich im Zweifelsfall an die Verwaltung Ihrer Klinik oder an die Stationsärzte der jeweiligen Abteilungen zu wenden.

Kosten für notwendige Untersuchungen / Impfungen werden vom Landeskirchenrat übernommen.

### **Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Pfalz wurden bei Eintritt in den Dienst über die Bestimmungen des Datenschutzes belehrt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt besonders auch für den Dienst in der Krankenhauseelsorge. Über Angelegenheiten, die haupt-



und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anvertraut oder bekannt geworden sind, ist auch nach ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst Verschwiegenheit zu wahren.

Quellenangaben:

- Leitlinien der EKD ([www.ekd.de/download/leitlinien\\_krankenhauseelsorge\\_ekd\\_2004.pdf](http://www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf))
- Leitlinien der Krankenhauseelsorge (ABl. 03/2014 S. 39) in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantischen Landeskirche)
- Stellungnahme der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zur Kooperation mit islamischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern (ABl. 07/2014 S. 92)
- Leitfaden für das Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (<http://www.evkirchepfalz.de/index.php?id=2518>)
- Konzeption Ehrenamt ([www.evkirchepfalz.de/index.php?id=272](http://www.evkirchepfalz.de/index.php?id=272))
- Merkblatt über die Datenschutzbestimmungen ([www.evkirchepfalz.de/intranet/recht/datenschutz.html](http://www.evkirchepfalz.de/intranet/recht/datenschutz.html))
- Arbeitsmedizinische Hinweise für Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger ([www.krankenhauseelsorge-westfalen.de/a\\_z/material/arbeitsmedizin.pdf](http://www.krankenhauseelsorge-westfalen.de/a_z/material/arbeitsmedizin.pdf))

(Beschl. Landeskirchenrat vom 25. Oktober 2016).

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

#### die Pfarrstelle am Hainbach in Böchingen zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle am Hainbach in Böchingen im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.173 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Böchingen, Walsheim und Knöringen. Sie ist mit einem Zusatzauftrag im Bereich der Pfarrstelle Godramstein (Schwerpunkt Konfirmandenarbeit) versehen.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen und einen Gemeindeforum (Pfarrscheune Walsheim). Daneben wird ein angemieteter Gemeindeforum mit Amtszimmer (Kirchenstube Böchingen) genutzt.

Sie gehört der Kooperationszone „Nord“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach und der Ökumenischen Sozialstation Landau.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

#### die Pfarrstelle Grünstadt 1 zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle Grünstadt 1 im ab 1. Januar 2017 neu errichteten Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt umfasst 1.219 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist Grünstadt.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde Grünstadt zwei Kirchen, ein Gemeindehaus, einen Gemeindeforum, zwei Kindertagesstätten und zwei Pfarrhäuser.

Sie gehört der Kooperationszone 3 „Region Grünstadt“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Grünstadt.

Profilbildend für die Kirchengemeinde Grünstadt ist die Kinder- und Jugendarbeit, die Kirchenmusik und die Ökumene. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Arbeit mit Familien sowie die Seelsorge.

Von der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber wird die Bereitschaft erwartet, gerne im großen Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen zu arbeiten, auch in Fragen der Verwaltung der Kirchengemeinde.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

#### die Pfarrstelle Kaiserslautern-Stiftskirche 3 zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Kaiserslautern-Stiftskirche 3 im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.590 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind die Stiftskirche und die Kleine Kirche.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, den Stiftskirchensaal und drei Pfarrhäuser.

Sie ist der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angeschlossen, gehört der Kooperationszone „Linie 1“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

#### die Pfarrstelle Odenbach zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Odenbach im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 1.718 Gemeindeglieder. Die Pre-



digstätten sind in Odenbach, Becherbach, Gangloff, Ginsweiler, Reiffelbach, Roth und Adenbach; Gottesdienste finden nicht wöchentlich statt.

Die Kirchengemeinde Odenbach unterhält als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus. Bei der Gebäudeunterhaltung wird die Kirchengemeinde durch zwei Kirchbauvereine und durch die Kirchenschaffnei Obermoschel unterstützt. Das Pfarrhaus wird derzeit energetisch saniert.

Der Kirchengemeinde Odenbach ist eine Gemeinendiakonenstelle zugeordnet. Es gibt eine lebendige Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Odenbach ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstationen Lauterecken-Wolfstein sowie Bad Sobernheim-Meisenheim.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

**die Pfarrstelle 1 Zweibrücken-Mitte - verbunden mit dem Dekanat -**

zur Besetzung durch die Bezirkssynode.

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle 1 Zweibrücken-Mitte im Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 1.090 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Zweibrücken. Der gesamte Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 35.776 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Zweibrücken-Mitte unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen, zwei Pfarrhäuser, ein Gemeindehaus und Gemeinderäume sowie vier Kindertagesstätten.

Sie gehört der Kooperationszone „Zweibrücken-Stadt“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Zweibrücken.

Der Inhaber der Pfarrstelle 1 Zweibrücken-Mitte ist Pflichtmitglied im Verwaltungsrat der Herzog-Wolfgang-Stiftung sowie im Vorstand des Verbundes Protestantischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zweibrücken.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) suchen zum 1. September 2017

**die / den Evangelische/n Rundfunkbeauftragte/n beim Südwestrundfunk (SWR), Landessender Rheinland-Pfalz.**

Es handelt sich um eine Pfarrstelle. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung und entsprechend der Besoldungsordnung der entsendenden Landeskirche.

Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet,
- Produktion eigener Verkündigungsbeiträge,
- Gewinnung und Begleitung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungsbeiträge,
- Ansprechpartner/in der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkarbeit,
- Kontaktperson zu den Redaktionen und der Leitung des SWR Landessenders Rheinland-Pfalz, insbesondere zur Redaktion Religion und Gesellschaft,
- Zusammenarbeit mit den evangelischen Beauftragten im Bereich des SWR Landessenders Baden-Württemberg sowie mit den Beauftragten der katholischen Kirche,
- Kooperation mit dem Beauftragten für die Verkündigung im privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Wir erwarten

homiletische und liturgische Kompetenz, journalistisches Know-How, ökumenische Weite, Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren, medien-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe, Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz.

Die Stelle ist befristet für die Dauer von acht Jahren, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre. Dienort ist Mainz. Die bisherige Stelleninhaberin tritt in den Ruhestand.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 4. Februar 2017** auf dem Dienstweg zu richten an:

Kirchenverwaltung, Personalabteilung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Für weitere Auskünfte stehen die Rundfunkreferenten der Landeskirchen zur Verfügung:

Kirchenrat Volker König (EKiR), Telefon 0211 4562 204, E-Mail [rvolker.koenig@ekir-lka.de](mailto:rvolker.koenig@ekir-lka.de);

Oberkirchenrat Stephan Krebs (EKHN); Telefon 06151 405 441, E-Mail [Stephan.Krebs@EKHN-KV.de](mailto:Stephan.Krebs@EKHN-KV.de);

Kirchenrat Wolfgang Schumacher, Telefon 06232 667 145, E-Mail [rundfunk@evkirchepfalz.de](mailto:rundfunk@evkirchepfalz.de).

## Stellenausschreibungen der EKD Evangelische Kirche in Deutschland

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist für eine Tätigkeit im Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) schnellstmöglich die Stelle

### eines juristischen Referenten/einer juristischen Referentin

befristet zu besetzen.

Die VELKD ist ein Zusammenschluss von sieben evangelisch-lutherischen Landeskirchen innerhalb der EKD und repräsentiert rund 9,5 Millionen Gemeindeglieder. Aufgabe der VELKD ist es, die Einheit der lutherischen Kirchen in Deutschland in den Bereichen Theologie, Gottesdienst, Gemeindegliederarbeit, Ökumene und Recht zu fördern und zu stärken.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Juristische Grundsatzfragen aus der Perspektive des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses
- Begleitung der Organe und weiterer Gremien der VELKD
- Begleitung der Rechtsetzung der VELKD und ihrer Gliedkirchen
- Geschäftsführung für die Generalsynode der VELKD und des Rechtsausschusses
- Begleitung von Struktur- und Organisationsfragen innerhalb der VELKD und der EKD
- Ökumenische Rechtsfragen
- Vertretung des Leiters des Amtes der VELKD
- Begleitung von Einrichtungen und Partnern der VELKD
- Vorbereitung und Durchführung von Studienkursen für Kirchenjuristen/innen

Wir erwarten:

- Befähigung zum Richteramt, überdurchschnittliche Examensleistungen
- Möglichst ein laufendes Kirchenbeamtenverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD
- Praktische Erfahrungen aus der Arbeit in einer kirchlichen Verwaltung
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken
- Innovations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen, in der Regel im Inland
- Kommunikative Kompetenz, möglichst Leitungserfahrung
- sicheren Umgang mit MS Office Standardprodukten

Die Einstellung erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung der VELKD durch die EKD. Bei Vorliegen eines laufenden Kirchenbeamtenverhältnisses zu einer Gliedkirche der EKD ist die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zur EKD für zunächst fünf Jahre möglich. Andernfalls erfolgt die Einstellung in

ein auf fünf Jahre befristetes privatrechtliches Arbeitsverhältnis.

Es steht eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 16 BVG-EKD zur Verfügung (entspricht BBesG). In einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit erhält der/die Stelleninhaber/in – je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen - eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage bis zu Besoldungsgruppe A 16 BVG-EKD. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis wird ein Entgelt – unter der Voraussetzung einer entsprechenden Bewertung – nach Entgeltgruppe 15 DVO-EKD gezahlt.

Wir sind bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen der Leiter des Amtes der VELKD, Dr. Horst Gorski, Tel.: (0511) 2796-130 oder Oberkirchenrätin Elke Sievers, Amt der VELKD, Tel. (0511) 2796-435.

Ihre vollständige, aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte per e-mail **bis zum 15. Dezember 2016** an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)  
Kirchenamt  
Personalreferat  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Bewerbungen@ekd.de

\*

### Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerepaare die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)
- Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)
- Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)
- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)
- Bozen, Italien (Kennziffer 4803)
- Bryanston (Johannesburg), Südafrika (Kennziffer 4458)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse [www.ekd.de/stellenboerse/](http://www.ekd.de/stellenboerse/) um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Bangkok z. B. [www.ekd.de/](http://www.ekd.de/)

stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

## Dienstnachrichten

### Berichtigung

Pfarrer Götz Geburek, Ludwigshafen, wurde beauftragt mit der **Pfarrversehung** der Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach mit Wirkung vom 15. Oktober 2016.

### Besetzungen

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl von Pfarrerin Bettina Beyerle, Böchingen, zur Inhaberin der Pfarrstelle Römerberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

## Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde dem

Kirchenbezirk Zweibrücken Pfarrerin Suse Günther, Mausbach, rückwirkend zum 1. Oktober 2016.

Kirchenbezirk Zweibrücken Pfarrerin Diana Lipps, Lauterecken, mit Mirkung vom 1. Dezember 2016.

## Berufungen

Berufen wird

Pfarrerin Martina Gutzler, Pirmasens, über den 31. Dezember 2016 hinaus weiterhin zur stellvertretende Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer, auf die Dauer von sechs Jahren bis 31. Dezember 2022.

Pfarrer Thomas Jakobowski, Schifferstadt, über den 31. Dezember 2016 hinaus weiterhin zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer, auf die Dauer von sechs Jahren bis 31. Dezember 2022.

## Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Michael Knieriemen, Kaiserslautern, mit Ablauf des 30. November 2016.

Pfarrer Franz Scherer, Schönenberg-Kübelberg, mit Ablauf des 31. Januar 2017.

Pfarrer Dr. Jürgen Grimm, Neustadt, mit Ablauf des 31. März 2017.

## Sterbefälle

„Lasst uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken, denn er ist treu, der sie verheißen hat“.

Hebr. 10,2

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i. R. Klaus Enders**

in Speyer am 22. Oktober 2016 im Alter von 84 Jahren,

**Pfarrer i. R. Peter Seif**

in Zweibrücken am 25. Oktober 2016 im Alter von 77 Jahren abgerufen.

## Mitteilungen

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr  
2016

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2016 geschlos-

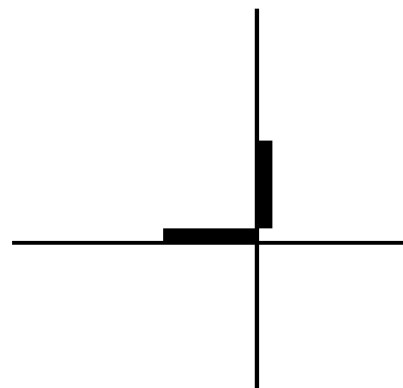
sen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 27. bis 30. Dezember 2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232/667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.



# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



101

Nr. 11

Speyer, 23. Dezember 2016

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2017/2018).....	102
Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (HBG 2017 und 2018).....	104
Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten und Verdienstaufschlag an Mitglieder der Landessynode.....	111
Verordnung zur Änderung der Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker.....	111
Rechtsverordnung über die Nebentätigkeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und der Kirchenbeamtinnen und -beamten (Nebentätigkeitsverordnung).....	111
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	112
Ordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	113
Ordnung zur Reform der Ausbildung für D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.....	114
Verwaltungsvorschrift über ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) für Pfarrerinnen und Pfarrer.....	115

Richtlinie über die Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Gehaltsabrechnungsrichtlinie).....	118
---	-----

### Bekanntmachungen

Geschäftsverteilung des Landeskirchenrats.....	125
Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sowie Anpassung an das Mindestlohngesetz.....	129
Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit.....	130
Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten - Vollzug des § 9 KiFAG.....	131
Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG.....	131
Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)...	132

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	134
Stellenausschreibungen der EKD Evangelische Kirche in Deutschland.....	134

### Dienstnachrichten

Dienstleistungen.....	135
Besetzungen.....	135
Verwaltungen.....	135
Beurlaubungen.....	135
Beendigungen.....	136
Sterbefälle.....	136
Mitteilungen.....	136



## Gesetze und Verordnungen

### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2017/2018)

Vom 19. November 2016

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

	Haushaltsjahr 2018 €	Haushaltsjahr 2017 €
a) Haushaltsplan der Landeskirche auf	174.774.200	173.705.500
b) Sonderhaushaltsplan des Pfründestiftungsverbandes auf	2.372.200	2.372.200

#### § 2

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im Verhältnis 60 zu 40 auf Landeskirche und Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aufgeteilt. Die Landeskirche hat für die Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aus ihrem Anteil die Personalausgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer, einschließlich deren Versorgung, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, ferner die Aufwandsentschädigungen für Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu bestreiten. Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) wird nach Maßgabe des § 3 ermittelt und veranschlagt.

#### § 3

(1) Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) nach § 2 Abs. 2 wird aus dem Nettoaufkommen der Landeskirchensteuer (Einnahmen des Abschnittes 91 abzüglich der Ausgaben des Abschnittes 91 und 97) sowie aus den weiteren Einnahmen gemäß der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz ermittelt (Finanzausgleichs-

masse) und in den Unterabschnitten 9311, 9312, 9314, 9315, 9316, 9720 und 9722 veranschlagt.

(2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Landeskirchenrat den Anteil der Kirchengemeinden nach Absatz 1 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses endgültig zu ermitteln und abzurechnen. Ergibt sich hiernach eine Nachzahlung an die Kirchengemeinden, so entscheidet die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss, ob diese als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfzuweisungen für Bauausgaben ausgeschüttet oder in anderer Form den Kirchengemeinden gutgebracht wird. Eine Nachzahlung kann anteilig auch den Kirchenbezirken gutgebracht werden. Ergibt sich dagegen eine Überzahlung, so ist sie aus der Sammelrücklage der Kirchengemeinden zu entnehmen oder als Vorauszahlung auf den Anteil der Kirchengemeinden in das folgende Haushaltsjahr vorzutragen.

#### § 4

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

2017

- a) 12,00 € je Messzahl nach §§ 2, 3 und 5 KiFAG
- b) 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG

2018

- a) 12,00 € je Messzahl nach §§ 2, 3 und 5 KiFAG
- b) 5,00 € je Messzahl nach § 9 KiFAG

#### § 5

(1) Für Kindertagesstätten sonstiger evangelischer Träger kann die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), in deren Bereich sich solche Kindertagesstätten befinden, die gleichen Schlüsselzuweisungen wie für eine eigene Kindertagesstätte erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) aus ihren Haushaltsmitteln diese Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Abs. 3 KiFAG um weitere 10 vom Hundert erhöht und den Gesamtbetrag an den Träger auszahlt. Von der Auflage, die Schlüsselzuweisungen um einen Eigenanteil von 10 vom Hundert zu erhöhen, kann der Landeskirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für Kindertagesstätten außer den Schlüsselzuweisungen nach § 2 Abs. 3 und § 6 KiFAG einen Ausgleichsbetrag für die Reinigungskräfte in Höhe von 40 v. H. der angemessenen Personalkosten.

#### § 6

(1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der im Haushaltsplan als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis

einschließlich Besoldungsgruppe A 14 LBesO bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD/TV-L zu beschließen. Hier- von ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

### § 7

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haus- haltsplan auszuweisen ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Auf- wandsentschädigungen und Vergütungen für neben- berufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung fest- zusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchs- berechtigten die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergü- tungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haus- haltsplan auszuweisen.

### § 8

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bil- dung von Rücklagen zu verwenden. Für Haushalts- verbesserungen, die den Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 2 berühren, gilt § 3 Abs. 2.

### § 9

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. An der Haushaltsstelle 9315.00.7490 für das Jahr 2017 0,15 Mio. €.
2. An der Haushaltsstelle 9315.00.7490 für das Jahr 2018 0,30 Mio. €.

(2) Die Landessynode kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben.

### § 10

(1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken so- wie anderen kirchlichen Trägern, Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 € im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 € nicht überschreiten.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat ab- schließt und die gegen die Regelung in Absatz 1 ver- stoßen, sind nichtig.

### § 11

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassen- kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Be- triebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 € aufzuneh- men. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für die Errichtung von Photovol- taikanlagen und/oder die Beteiligung an Windkraft- anlagen einen Kredit von bis zu insgesamt 1.000.000 € aufnehmen.

### § 12

Die Entscheidung über die vorherige Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Pfründes- tiftungsverbandes wird dem Verwaltungsbeirat des Pfründestiftungsverbandes übertragen.

### § 13

(1) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmä- ßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Ver- mögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. No- vember 1978 (ABl. 1979 S.41), in der jeweils gelten- den Fassung, nach Maßgabe des Haushaltsbegleitge- setzes abgewichen werden.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmä- ßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchlichgemeind- licher Haushalte, kann durch Beschluss des Landes- kirchenrates für die Dauer der Erprobung von

a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kir- che der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der je- weils geltenden Fassung,

b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), in der jeweils geltenden Fassung,

c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151), in der jeweils geltenden Fas- sung, abgewichen werden.

Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.

### § 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2018 enthält, am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung -  
Christian Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (HBG 2017 und 2018)

Vom 19. November 2016

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung), abgewichen werden.

### § 2

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushaltsplan Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben sind grundsätzlich durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die unterabschnittübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000,- € beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.

(2) Um eine wirtschaftliche und flexible Aufgabewahrnehmung zu fördern, kann im Haushaltsplan vorgesehen werden, in den Budgets in untergeordnetem Umfang Ansätze zur Deckung von Mehrausgaben zu veranschlagen, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden können (Budgetbewirtschaftungsmittel). So gedeckte Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen, insoweit findet § 28 HVO keine Anwendung. Die Budgetbewirtschaftungsmittel werden der Budgetrücklage entnommen. Soweit sie nicht verwendet werden, sind sie der Budgetrücklage wieder zuzuführen.

(3) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind nicht in die Budgets mit eingeschlossen. Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt sind und soweit für diese Stellen kein Ersatz geleistet wird, wird auf Antrag nach Ablauf von vier Monaten für jede nicht besetzte volle Stelle eine jährliche Budgetgutschrift gewährt. Die Höhe der jeweiligen Budgetgutschrift ergibt sich aus den der

Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zugrunde liegenden Eckwerten für die Berechnung der Personalkosten nicht besetzter Stellen. Die Budgetgutschrift wird höchstens für ein Jahr gewährt. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind die Beträge nach Satz 3 im Verhältnis zu kürzen. Die Budgetgutschrift kann nach den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 3 für die Finanzierung von Sachkosten verwendet oder maximal in der in § 4 Absatz 2 genannten Höhe der Budgetrücklage zugeführt werden.

(4) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets erfolgt durch den Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW). Die Auflistung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel und die Zuordnung der mittelbewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz.

### § 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit sie sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen sind.

### § 4

(1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(2) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, werden auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Teil des im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsplanaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.

(3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann seitens des zuständigen Dezernats von dem Stellenplan befristet abgewichen werden, um für die Dauer einer bestehenden Erkrankung von Mitarbeitenden Aushilfs- bzw. Ersatzkräfte befristet beschäftigen zu können. Kw-Vermerke sind bei Freiwerden der Stelle unmittelbar umzusetzen. Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Aushilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Mehrausgaben, die durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen entstehen, sind aus dem Budget zu erwirtschaften oder aus der Budgetrücklage abzudecken.

(4) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(5) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(6) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.

(7) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

### § 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

### § 6

(1) Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einhaltung des beschlossenen Budgets ist bei der Rechnungslegung nachzuweisen.

(2) Können die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Einsparvorgaben nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums umgesetzt werden, hat die mittelbewirtschaftende Stelle dies dem Finanzdezernat unverzüglich anzuzeigen, dabei sind die Gründe darzulegen und zu erklären, innerhalb welchen Zeitraums die Umsetzung erfolgt.

### § 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

### § 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung -  
Christian Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Anlage 1 zum Haushaltsgesetz

**B E R E C H N U N G**  
**des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer nach**  
**§§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2017 und 2018**  
**vom 19. November 2016**

Haushaltsstelle	ANSATZ 2018 €	ANSATZ 2017 €	ANSATZ 2016 €	ERGEBNIS 2015 €
<b>EINNAHMEN</b>				
9110.00.0110 Kirchensteueraufkommen	93.898.900	94.370.800	86.158.200	94.845.040,30
9110.00.0141 Erstattungen v. a. Landeskirchen	23.000.000	23.000.000	23.000.000	25.521.807,46
	<b>116.898.900</b>	<b>117.370.800</b>	<b>109.158.200</b>	<b>120.366.847,76</b>
ab				
<b>AUSGABEN</b>				
9110.00.6750 Statistische Auswertung	1.000	1.000	1.000	0,00
9110.00.6797 Kostenaufwand	3.000	3.000	3.000	1.712,82
9110.00.6980 Verwaltungskosten für Erhebung	3.755.900	3.774.800	3.377.500	3.740.726,33
9110.00.7100 Erstattung von KiSt an andere Landeskirchen	0	0	0	5.876.672,22
<b>Nettoaufkommen</b>	<b>113.139.000</b>	<b>113.592.000</b>	<b>105.776.700</b>	<b>110.747.736,39</b>
Anteil der Kirchengemeinden 40 v.H.	<b>45.255.600</b>	<b>45.436.800</b>	<b>42.310.700</b>	<b>44.299.094,56</b>
hinzu <b>SONSTIGE EINNAHMEN</b>				
UA 9311 - 9316 Landeszuschüsse und Erstattungen	260.600	261.100	780.400	885.784,66
UA 9720 Ertrag Sammelrücklage Kirchengemeinden	142.700	130.600	352.900	768.995,93
UA 9722 Ertrag Baurücklage Kirchengemeinden	39.100	38.900	126.000	237.552,37
UA 9720 Entnahme Sammelrücklage Kirchengemeinden	0	0	0	0,00
UA 9722 Entnahme Baurücklage Kirchengemeinden	0	0	0	0,00
<b>Finanzausgleichsmasse</b>	<b>45.698.000</b>	<b>45.867.400</b>	<b>43.570.000</b>	<b>46.191.427,52</b>
Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:				
UA 9311 Finanzausgleich allgemein	1.656.700	1.729.600	1.309.700	1.211.721,18
UA 9312 Finanzausgleich Kirchengemeinden	31.385.600	31.334.200	31.852.300	33.460.364,47
UA 9314 Finanzausgleich Kirchenbezirke	11.110.600	11.274.100	9.550.100	9.403.110,81
UA 9315 Finanzausgleich Pfarr- und Dekansamt im Wandel	300.000	150.000	91.500	51.480,92
UA 9316 Finanzausgleich Klimaschutzinitiative	36.500	46.500	46.000	18.425,96
UA 9720 Zuführung Sammelrücklage Kirchengemeinden	1.169.500	1.294.100	594.400	1.808.771,81
UA 9722 Zuführung Baurücklage Kirchengemeinden	39.100	38.900	126.000	237.552,37
<b>Zusammen</b>	<b>45.698.000</b>	<b>45.867.400</b>	<b>43.570.000</b>	<b>46.191.427,52</b>



Speyer, 07. Dezember 2016

Az.: 5 710/02

**Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und 2018**

Die Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2017 und 2018 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Der Haushaltsplan kann jederzeit beim Landeskirchenrat eingesehen und angefordert werden.

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2018		2017	
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE</b>				
01	Gottesdienst	15.700	325.500	15.700	333.700
02	Kirchenmusik	116.200	631.200	117.200	616.500
03	Allgemeine Gemeindearbeit	149.800	4.924.000	145.600	4.902.900
04	Kirchliche Unterweisung	7.064.500	9.344.600	6.907.600	9.049.200
05	Pfarrdienst	13.661.300	56.786.100	12.760.900	54.306.700
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	663.300	844.700	735.200	1.317.800
08	Friedhofwesen	0	600	0	600
	Summe Einzelplan 0	21.670.800	72.856.700	20.682.200	70.527.400
<b>1</b>	<b>BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE</b>				
1121	Landesjugendpfarramt	966.500	2.065.600	1.077.500	2.177.500
1122	Stadtjugendpfarramt	0	166.100	0	161.200
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	4.000	1.627.800	3.900	1.569.500
1124	Jugendwerke	0	383.300	0	394.300
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	929.400	1.232.900	912.000	1.290.700
113	Jugendarbeit an Schulen	24.800	30.400	24.400	29.600
121	Studierendenseelsorge	62.300	287.700	83.300	316.300
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	199.100	2.353.500	206.000	2.160.400
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, Wehrdienstpflichtige	177.200	606.400	177.200	591.700
16	Volksmision, Kirchentag	214.400	1.269.000	211.000	1.067.200
173	Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern	0	1.300	0	1.300
19	Andere Seelsorgedienste	212.200	404.200	208.000	392.000
	Summe Einzelplan 1	2.789.900	10.428.200	2.903.300	10.151.700
<b>2</b>	<b>KIRCHLICHE SOZIALARBEIT</b>				
212	Diakonisches Werk	0	3.493.500	0	3.481.200
215	Träger der Diakonie	0	70.000	0	70.000
217	Diakonische Einrichtungen	0	10.000	0	10.000
2181	Hochschule Ludwigshafen	746.200	1.061.200	713.000	1.041.800
22	Jugendhilfe	0	161.900	0	158.900

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2018		2017	
		Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €
23	Familienhilfe	0	900	0	900
241	Seniorinnen- und Seniorenarbeit	0	6.500	0	6.500
296	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	0	47.800	0	57.800
298	Besondere Einzelhilfen	0	10.000	0	10.000
	Summe Einzelplan 2	746.200	4.861.800	713.000	4.837.100
<b>3</b>	<b>GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION</b>				
31	Gemeinkirchliche Aufgaben	17.000	87.000	17.000	81.000
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	3.000	44.400	0	34.800
351	Kirchlicher Entwicklungsdienst	0	943.700	0	917.600
36	Sonstige ökumenische Diakonie	0	42.500	0	40.500
38	Weltmission	0	373.400	0	373.400
	Summe Einzelplan 3	20.000	1.491.000	17.000	1.447.300
<b>4</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>				
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	2.500	621.300	2.500	641.300
42	Sonstige Medienarbeit	56.000	230.100	55.200	258.800
	Summe Einzelplan 4	58.500	851.400	57.700	900.100
<b>5</b>	<b>BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT</b>				
511	Gründung von Schulen	0	20.000	0	20.000
513	Evang. Trifels-Gymnasium, Annweiler	5.116.200	6.921.800	5.023.500	6.817.500
515	Öffentlichkeitsarbeit im Schul- und	0	1.500	0	31.500
516	Förderung von Schülerinnen und Schülern	0	30.700	0	30.700
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und	768.400	2.340.900	767.100	2.514.000
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	121.000	548.300	121.000	527.100
5222	Evangelische Akademie im Saarland	0	6.600	0	6.600
526	Tagungs- und Freizeitheim Haus Mühlberg	0	0	0	0
527	Ebernburg-Verein	0	34.800	30.000	214.800
529	Familienlandheime	0	11.800	0	17.600
53	Bibliothek und Zentralarchiv	5.000	122.800	5.000	122.800
544	Heiliggeistkirche Speyer	15.000	26.600	15.000	26.600
545	Gedächtniskirche Speyer	332.300	642.500	344.300	672.500
546	Kunstgegenstände	200	8.000	200	8.000
547	Stiftung Historisches Museum der Pfalz	0	30.000	0	30.000
55	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaften	0	103.700	0	103.700

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2018		2017	
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	1.081.800	1.249.100	1.103.100	1.269.900
	Summe Einzelplan 5	7.439.900	12.099.100	7.409.200	12.413.300
<b>7</b>	<b>RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ</b>				
711	Landessynode	0	180.700	0	170.200
721	Kirchenregierung	0	10.100	0	10.000
722	Landeskirchenrat	3.211.300	13.392.100	3.067.400	12.870.600
74	Beratende Gremien	0	4.000	0	4.000
77	Organisations- und Rechnungsprüfung	0	1.139.000	85.200	1.245.400
78	Rechtsschutz	0	44.000	0	73.000
79	Amtsstellen	163.700	683.700	160.400	688.300
	Summe Einzelplan 7	3.375.000	15.453.600	3.313.000	15.061.500
<b>8</b>	<b>VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS</b>				
811	Dienstgebäude und Dienstwohnungen	274.300	626.300	662.300	1.015.300
812	Wohngrundstücke und Mietwohnungen	474.400	327.100	1.056.400	909.100
813	Bebaute Grundstücke	303.000	340.600	303.000	352.600
82	Unbebaute Grundstücke	15.400	6.000	15.400	6.000
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	547.200	7.000	598.700	7.000
842	Verlagsrechte Gesangbuch	1.000	0	1.000	0
861	Pfründevermögensverwaltung	1.288.500	288.500	1.280.200	280.200
	Summe Einzelplan 8	2.903.800	1.595.500	3.917.000	2.570.200
<b>9</b>	<b>ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT</b>				
91	Kirchensteuer	116.898.900	3.759.900	117.370.800	3.778.800
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	11.466.100	2.051.700	11.247.000	2.047.600
		0	0		
9310	Allgemeiner Finanzausgleich EKD	0	2.388.200	0	2.364.600
9311	Finanzausgleich allgemein	0	1.656.700	0	1.729.600
9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	243.100	31.385.600	243.800	31.334.200
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	17.500	11.110.600	17.300	11.274.100
9315	Finanzausgleich Pfarr- und Dekansamt im Wandel	0	300.000	0	150.000
9316	Finanzausgleich Klimaschutzinitiative	0	36.500	0	46.500
95	Versorgung	364.000	419.900	361.000	412.600
96	Schulden	0	0	0	507.900
97	Rücklagen	6.780.500	2.027.800	5.453.200	2.151.000
	Summe Einzelplan 9	135.770.100	55.136.900	134.693.100	55.796.900

<b>GESAMTPLAN SACHBUCHTEIL 00</b>					
EPL	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungsjahr 2018		Planansatz für das Rechnungsjahr 2017	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		€	€	€	€
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	21.670.800	72.856.700	20.682.200	70.527.400
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	2.789.900	10.428.200	2.903.300	10.151.700
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	746.200	4.861.800	713.000	4.837.100
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	20.000	1.491.000	17.000	1.447.300
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	58.500	851.400	57.700	900.100
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.439.900	12.099.100	7.409.200	12.413.300
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	3.375.000	15.453.600	3.313.000	15.061.500
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	2.903.800	1.595.500	3.917.000	2.570.200
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	135.770.100	55.136.900	134.693.100	55.796.900
	<b>GESAMT</b>	<b>174.774.200</b>	<b>174.774.200</b>	<b>173.705.500</b>	<b>173.705.500</b>

## **Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten und Verdienstausschlag an Mitglieder der Landessynode**

**Vom 15. Dezember 2016**

Auf Grund des § 37 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2015 (ABl. S. 90) verordnet die Kirchenregierung:

### **Artikel 1**

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten und Verdienstausschlag an Mitglieder der Landessynode

In den Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten und Verdienstausschlag an Mitglieder der Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1997 (ABl. S. 64), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. September 2001 (ABl. S. 183) geändert worden sind, wird der Nummer 4.3 folgender Satz angefügt:

„Die Nichterwerbstätigenpauschale wird nicht gewährt Personen, die Alterseinkünfte als Rentnerinnen oder Rentner sowie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte beziehen.“

### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

\*

## **Verordnung zur Änderung der Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker**

**Vom 15. Dezember 2016**

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 28. November 1991 (ABl. S. 175) verordnet die Kirchenregierung:

### **Artikel 1 Änderung der Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker**

Der Wortlaut vor Nummer 1 der Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kir-

chenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2014 (ABl. S. 79) wird wie folgt gefasst:

„Diese Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden verbindlich. Bei finanziell schwachen Gemeinden bzw. in Konkurrenzsituationen kann bei der Vergütung nach unten oder oben abgewichen werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes und eines gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,84 ab 1. Januar 2017 ist lediglich eine Abweichung nach unten in Höhe von 10 v.H. möglich.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

\*

## **Rechtsverordnung über die Nebentätigkeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und der Kirchenbeamtinnen und –beamten (Nebentätigkeitsverordnung)**

**Vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund des § 67 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD Seite 307, 2011 Seite 149), i. V. m. Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – 1. Dienstrechtsänderungsgesetz – vom 24. November 2012 (ABl. Seite 9) und des § 48 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012, welches zuletzt durch Gesetz am 12. November 2014 (ABl. EKD Seite 342) geändert wurde, i. V. m. Artikel 1 § 1 des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – KBG.Pfalz – vom 18. November 2006 (ABl. Seite 223), welches zuletzt durch Gesetz vom 13. November 2009 (ABl. 2009 Seite 208) geändert wurde, verordnet der Landeskirchenrat:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) stehen,
2. Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),



3. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

### § 2 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit gem. § 65 PfdG.EKD oder § 46 KBG.EKD ist schriftlich beim Landeskirchenrat zu beantragen.

(2) Die Anzeige von genehmigungsfreien (§ 66 Absatz 2 PfdG.EKD) oder nicht einwilligungsbedürftigen (§ 47 Absatz 2 KBG.EKD) Nebentätigkeiten ist in Schriftform an den Landeskirchenrat zu richten.

### § 3 Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen

(1) Erhält eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Vikarin oder ein Vikar, eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst eine Vergütung, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, soweit die Summe der Vergütungen für die Nebentätigkeiten die in den Absätzen 4 bis 6 festgelegten Höchstgrenzen überschreitet.

(2) Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung

1. im Dienst einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
2. bei einer juristischen Person, die kirchliche Aufgaben erfüllt oder einer kirchlichen Körperschaft nach Nummer 1 zugeordnet ist,
3. bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in kirchlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus kirchlichen Mitteln unterhalten werden,
4. bei kirchlichen Zusammenschlüssen, denen die Landeskirche nach ihrer Rechtsordnung oder aufgrund zwischenkirchlicher Verträge angehört.

(3) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Leistungen nach dem Reisekostenrecht und der Ersatz sonstiger barer Auslagen, sofern sie nicht pauschaliert sind, sowie Entschädigungen für Verwesungen und Versehungen gelten nicht als Vergütung im Sinne von Satz 1. Sitzungsgelder sind Vergütungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 160,- € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900,- € überschreiten.

(4) Als Höchstgrenze gelten die in § 7 Absatz 2 der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bruttobeträge.

(5) Bei Vikarinnen und Vikaren erhöhen sich die Beträge nach Absatz 4 um den Unterschiedsbetrag zwischen den Anwärterbezügen und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 (jeweils Bruttobeträge).

(6) Bei Personen im Teildienst erhöhen sich die Beträge nach Absatz 4 um den Unterschiedsbetrag zwi-

schen den Teildienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihr bei vollem Dienstumfang zustünden (jeweils Bruttobeträge).

(7) Eine Abrechnung über die Vergütungen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten ist dem Landeskirchenrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.

### § 4 Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

§ 3 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vergütungen für

- Tätigkeiten, die während eines Sonderurlaubs oder einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt werden,
- Tätigkeiten als Sachverständige oder Sachverständiger in kirchengerichtlichen Verfahren,
- Lehr-, Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten in der theologischen Ausbildung.

### § 5 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Vikarin oder der Vikar, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf sie oder er der Einwilligung der entsprechenden Institution. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Richtlinien über die Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Dienstbezüge vom 16. Juli 1970 (ABl. S. 155), zuletzt geändert am 4. September 1998 (ABl. Seite 139), treten gleichzeitig außer Kraft.

Speyer, den 13. Dezember 2016

- Landeskirchenrat –  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

## Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund § 89 Absatz 1 der Kirchenverfassung i. d. F. vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142), erlässt die Kirchenregierung folgende Ordnung:

### Artikel 1

Die Absätze 1 und 2 des § 9 der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. März 2010 (ABl. S. 46) werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Landeskirchenrat schlägt zwei Themen für eine Unterrichtseinheit im Fach Evangelische Religion vor, aus denen der oder die Kandidierende eines auswählt und selbständig mit den gültigen Lehr- bzw. Rahmenplänen in Beziehung setzt und sich für eine Klassenstufe und Schulform entscheidet. Er oder sie teilt diese Wahl unter Angabe der Klassenstufe und Schulform und des betroffenen Lehrplans schriftlich bis zum vorgegebenen Termin dem Landeskirchenrat mit.

(2) Die Unterrichtseinheit muss 8 bis 10 Unterrichtsstunden umfassen und die Fähigkeit nachweisen, ein Thema für den Unterricht unter didaktischen Gesichtspunkten aufzuarbeiten, es theologisch verantwortet und methodisch kompetent mit der Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler in Beziehung zu setzen und einen fortschreitenden Lern- und Erkenntnisprozess planerisch anzuvisieren.

Dem Entwurf sind schriftliche Darlegungen zur Lerngruppe, zum Lehr- bzw. Rahmenplanbezug, zur Sachanalyse und den methodisch-didaktischen Entscheidungen sowie zu dem angestrebten Kompetenzaufbau im Umfang von bis zu 8 Seiten voranzustellen.

Der Entwurf selbst soll die Inhalte und Ziele, die eingesetzten Methoden und Schüleraktivitäten, die grobe Phrasierung aller Unterrichtsstunden sowie in einem Anhang die eingesetzten Materialien mit Herkunftsangaben dokumentieren.“

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2016

- Kirchenregierung –  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Ordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund des § 15 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 9) in Verbindung mit § 53 Absatz 4 des Gesetzes zur

Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, 2011 S. 149), verordnet die Kirchenregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Urlaubsordnung

Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung vom 25. Oktober 2013 (ABl. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub

(1) Vor dem Eintritt in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährleistenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 14 Satz 2 verfallen ist.

(2) Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestandseintritt oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit einzubeziehen.

(3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungs- oder Zusatzurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 7 und eines nach § 13 a angesparten Urlaubs, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(4) Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Schlusspunkt gestrichen.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung für einen nach § 7 Absatz 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), welches zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert wurde, pflegebedürftigen nahen

Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 PflegeZG in einer akut aufgetretenen Pflegesituation – bis zu zwölf Arbeitstage.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 muss die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Maßnahmen ärztlich bescheinigt werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die von der Beihilfestelle anerkannte oder von einem Sozialversicherungsträger bewilligte notwendige Teilnahme als Begleitperson an einem stationären Sanatoriumsaufenthalt eines Kindes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2016

- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Ordnung zur Reform der Ausbildung für D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Vom 15. Dezember 2016

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 28. November 1991 (ABl. S. 175) verordnet die Kirchenregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Ordnung der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Ordnung der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2014 (ABl. S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausbildung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptfach Bläserchorleitung nimmt im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik grundsätzlich der Landesverband evangelischer Posaunenchor in der Pfalz wahr.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Ausbildung für D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptfach Bläserchorleitung umfasst in der Regel vier eintägige und zwei mehrtägige hierfür vom Amt für Kirchenmusik anerkannte Lehrveranstaltungen. Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptfach Bläserchorleitung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Seminarleiterin oder des Seminarleiters die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart tritt und eine Eignungsprüfung nicht stattfindet.“

1. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die D-Prüfung im Hauptfach Bläserchorleitung.“

### Artikel 2

#### Änderung der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2014 (ABl. S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit Ausnahme der Prüfung im Hauptfach Bläserchorleitung kann sie auf Antrag als Teilbereichsprüfung mit dem Schwerpunkt Orgel oder mit dem Schwerpunkt Chorleitung abgelegt werden.“

2. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 19

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über die Seminarleiterin oder den Seminarleiter, im Hauptfach Bläserchorleitung die Landesposaunenwartin oder den Landesposaunenwart, beim Landeskirchenrat einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Nachweis der Belegung von in der Regel drei Semestern an einem kirchenmusikalischen Seminar oder Regionalseminar der Landeskirche oder über die Teilnahme an der nach § 1 Absatz 5 vorgeschriebenen Ausbildung;

b) die Stellungnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, im Hauptfach Bläserchorleitung der Landesposaunenwartin oder des Landesposaunenwarts, zum Antrag auf Zulassung;

c) ggf. der Antrag, die Prüfung in dem Teilbereich Orgel oder in dem Teilbereich Chorleitung abzulegen.

§ 20

Durchführung und Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt, die von der oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt werden. Im Hauptfach Bläserchorleitung führt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart den Vorsitz in der Prüfungskommission. Auf der Grundlage der einzelnen Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss in einer Gesamtbewertung fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat die D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bestanden hat. Im Übrigen finden vorbehaltlich des Absatzes 2 die Bestimmungen des Ersten Abschnitts dieser Ordnung auf die D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entsprechende Anwendung.

(2) Im Hauptfach Bläserchorleitung wird die mündliche Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; es werden keine Noten erteilt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der praktischen Prüfung die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder
2. die mündliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird.“
3. Der Anhang zu § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Nummer 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Abschnitt 1  
Allgemeiner Stoffplan“
  - b) Dem neuen Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 2 angefügt:  
„Abschnitt 2  
Stoffplan im Hauptfach Bläserchorleitung

1. Instrumentalfächer (praktische Prüfung)

1.1 Probenleitung

- a) Einblasübungen.
- b) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Bläserstücks. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission vier Tage vor der Prüfung.

Zeit: 30 Minuten.

1.2 Instrumentalspiel

- a) Solistischer Vortrag eines leichten Bläserstücks (ggf. mit Begleitung).
- b) Vom-Blatt-Spiel je einer Bläserchorstimme im Violin- und Bassschlüssel.
- c) Auswendigspiel von zwei vorbereiteten Choralen mit jeweils zwei zusätzlichen Transpositionen.

Zeit: 10 Minuten.

2. Wissenschaftliche Fächer (mündliche Prüfung)

2.1 Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung

- a) Allgemeine Musiklehre: Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentonarten, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge sowie des Dominantseptakkords und Umkehrungen.
- b) Gehörbildung: Hören von Intervallen und Dreiklängen, auch in Umkehrungen.

2.2 Gottesdienstkunde/Liturgik

- a) Kenntnis der Gottesdienstformen und Amtshandlungen.
- b) Kenntnis des Kirchenjahres.
- c) Kenntnis über die Verwendung von Bläsermusik im Gottesdienst.

2.3 Gesangbuchkunde/Hymnologie

Kenntnis des Gesangbuchs und seiner Verwendungsmöglichkeiten.

2.4 Instrumentenkunde für Bläserchorleitung

- a) Kenntnis der Blechblasinstrumente, der Instrumentenfamilien, der Transposition, der Griff- und Zugtechnik, des Tonumfangs, der Frage der Mundstücke.
- b) Kenntnis der Besetzung der Posaunenchöre und ihrer geschichtlichen Herkunft.

Zeit für die mündliche Prüfung insgesamt: 20 Minuten.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

\*

**Verwaltungsvorschrift über ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) für Pfarrerinnen und Pfarrer**

**Vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund des § 84 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes; BGBl. I Seite 1046) in Verbindung mit den §§ 54 Absatz 1, 115 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 Seite 307, 2011 Seite 149) und § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 Seite 9) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift:



### § 1 Geltungsbereich

Allen Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) stehen und innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt dienstunfähig sind, ist ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten.

### § 2 Zielsetzung

Ziel des betrieblichen Eingliederungsmanagements ist,

- die Dienstfähigkeit und die Gesundheit der Pfarrerinnen und Pfarrer zu erhalten und zu fördern,
- Dienstunfähigkeit zu überwinden bzw. erneuter Dienstunfähigkeit vorzubeugen,
- den Arbeitsplatz der Pfarrerinnen oder des Pfarrers, die oder der von Krankheit oder Behinderung betroffen ist, zu erhalten.

Erkrankte Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht wegen ihrer Krankheit, schwerbehinderte und behinderte Pfarrerinnen und Pfarrer nicht wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkung benachteiligt werden.

### § 3 Begriffsbestimmung

Das betriebliche Eingliederungsmanagement dient der Überwindung von Dienstunfähigkeit und der Vorbeugung erneuter Dienstunfähigkeit durch gezielte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Eine konkrete Analyse von Gefährdungen aus dem Arbeitsprozess und die Einleitung von entsprechenden präventiven Maßnahmen sind als Folgen daraus abzuleiten.

Gemeinsam mit der Pfarrerinnen oder dem Pfarrer sollen Wege gesucht werden, die der Förderung bzw. dem Erhalt ihrer oder seiner Gesundheit am Arbeitsplatz dienen. Dabei sollen, soweit erforderlich, alle Möglichkeiten interner und externer Hilfe, die geeignet sind, die Dienstfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer mit gesundheitlichen Problemen oder mit Behinderung nachhaltig zu sichern, genutzt werden.

Das Eingliederungsmanagement bezieht auch die Arbeitssituation (z. B. Arbeitsfeld, Arbeitsinhalt, Arbeitsumgebung, Vorgesetzten- und Mitarbeiterbeziehung, sonstige Fragen der Arbeitszufriedenheit) mit ein, unabhängig davon, ob die gesundheitliche Gefährdung dienstbedingt ist oder nicht.

### § 4 Beteiligte

(1) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - Landeskirchenrat - beauftragt zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH. Die Integrationsberaterin oder der Integrationsberater der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH wird den Pfarrerinnen und Pfarrern die notwendige Hilfestellung in allen Fragen rund um das betriebliche Eingliederungsmanagement anbieten. Sie oder er wird die dafür erforderlichen Gespräche mit der Pfarrerinnen und dem

Pfarrer führen und nach Absprache mit ihr oder ihm weitere interne oder externe Personen hinzuziehen.

(2) Das erste Informationsgespräch findet grundsätzlich zwischen der Pfarrerinnen und dem Pfarrer sowie der Integrationsberaterin oder dem Integrationsberater der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH statt.

Auf Wunsch der Pfarrerinnen oder des Pfarrers können bereits zum Informationsgespräch oder erst für die Folgegespräche weitere interne oder externe Personen hinzugezogen werden. Dies können Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellenleitung, der oder die unmittelbar Vorgesetzte, Mitglieder der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer und ggf. der Schwerbehindertenvertretung sowie die zuständige Personalsachbearbeitung sein. Die Pfarrerinnen oder der Pfarrer kann auch eine Person ihres oder seines Vertrauens hinzuziehen. Ebenso kann z. B. die Beteiligung von Personen aus den Bereichen Arbeitsmedizin oder Sicherheitsingenieurwesen des BAD oder das Hinzuziehen von Vertreterinnen und Vertretern des Integrationsamts sinnvoll sein.

Die Integrationsberaterin oder der Integrationsberater sowie die weiteren internen und externen Personen bilden im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements gemeinsam das sogenannte BEM-Team.

### § 5 Koordination und Ablauf des BEM

(1) Die dienstaufsichtführende Stelle vor Ort sorgt dafür, dass eine genaue Dokumentation der Krankheitsstände der Pfarrerinnen und Pfarrer geführt wird. Diese dient der Feststellung, ob Pfarrerinnen und Pfarrer in den jeweils zurückliegenden zwölf Monaten länger als sechs Wochen fortlaufend oder mit Unterbrechungen dienstunfähig waren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Dienstunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen wurde oder nicht.

Jeweils zu Beginn eines Monats informiert die dienstaufsichtführende Stelle vor Ort die zuständige Personalsachbearbeitung im Landeskirchenrat schriftlich oder per E-Mail, welche Pfarrerinnen und Pfarrer in den jeweils zurückliegenden zwölf Monaten länger als sechs Wochen fortlaufend oder mit Unterbrechungen dienstunfähig waren.

(2) Die Personalsachbearbeitung des Landeskirchenrats sendet an alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die innerhalb einer Frist von zwölf Monaten länger als sechs Wochen fortlaufend oder mit Unterbrechungen dienstunfähig waren, eine Einladung zur Teilnahme an einem ersten Informationsgespräch im Rahmen des BEM. Diesem Schreiben sind ein Informationsblatt über das BEM und ein Rückmeldebogen über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am BEM beigelegt.

(3) Stimmt die Pfarrerinnen oder der Pfarrer der Mitwirkung am betrieblichen Eingliederungsmanagement zu, leitet die Personalsachbearbeitung die zur Kontaktaufnahme erforderlichen Informationen (z. B.



Name, Telefonnummer) an die Integrationsberaterin oder den Integrationsberater der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH weiter.

Das Informationsgespräch dient dazu,

- über den Zweck des Gesprächs zu informieren,
- die Möglichkeiten und Grenzen des BEM aufzuzeigen,
- Wünsche und Befürchtungen der Pfarrerin oder des Pfarrers zu besprechen,
- etwaige betriebliche Ursachen für die Dienstunfähigkeit auszumachen,
- mögliche Leistungen oder Hilfen zur Vermeidung erneuter Dienstunfähigkeit und zur Erhaltung des Arbeitsplatzes zu beraten und zu erörtern, ob die Hinzuziehung weiterer Personen für Folgegespräche sinnvoll ist.

(4) Die weiteren Gespräche dienen z. B. dazu,

- detaillierte Informationen über die krankheitsbedingten Einschränkungen zu ermitteln,
- in Betracht kommende Maßnahmen für einen leistungsgerechten Arbeitsplatz zu erwägen,
- alternative Einsatzmöglichkeiten zu überprüfen,
- Ziele und Vorstellungen der Pfarrerin oder des Pfarrers im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz in Erfahrung zu bringen,
- betriebliche Möglichkeiten zur Eingliederung zu prüfen,
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation zu erwägen,
- den Erfolg der bisher durchgeführten Maßnahmen zu bewerten und einen Plan für das weitere Vorgehen zu erstellen.

(5) Alle in Betracht kommenden Maßnahmen sind abhängig vom Einzelfall und werden unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer durchgeführt.

Einzelfallbezogene Maßnahmen zur Eingliederung können z. B. die folgenden sein:

- Stufenweise Wiedereingliederung,
- technische Umrüstung des Arbeitsplatzes,
- Veränderungen der Organisation des Dienstes,
- Veränderungen der dienstlichen Umgebung,
- Veränderungen der Dienstzeitgestaltung,
- Veränderung der Dienstinhalte,
- Qualifizierungsmaßnahmen (fähigkeitsgerechte Qualifizierung),
- medizinische Rehabilitation,
- unterstützende pädagogische oder psychologische Maßnahmen, wie z. B. Coaching oder Supervision.

Hinsichtlich der stufenweisen Wiedereingliederung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wird auf den Erlass zum Verfahren über die stufenweise Eingliederung nach längerer Krankheit von Pfarrerrinnen und Pfarrern so-

wie Kirchenbeamtinnen und -beamten verwiesen (ABl. 2016, Seite 40).

### § 6 Beendigung des BEM

Das BEM ist beendet, wenn

- a) die Pfarrerin oder der Pfarrer die Teilnahme am BEM nach Erhalt der Einladung zum Informationsgespräch ablehnt,
- b) die Pfarrerin oder der Pfarrer trotz wiederholter Einladung zum BEM keine Rückmeldung gibt,
- c) die Pfarrerin oder der Pfarrer das BEM beenden möchte,
- d) nach der Durchführung des Informationsgesprächs sich alle Beteiligten einig sind, dass die Durchführung eines BEM nicht erforderlich ist,
- e) nach der Durchführung von Maßnahmen sich alle Beteiligten einig sind, dass das BEM erfolglos beendet wird,
- f) nach der Durchführung von Maßnahmen sich alle Beteiligten einig sind, dass das BEM erfolgreich beendet wurde.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt und auf jeder Stufe die Durchführung des BEM zu beenden.

### § 7 Beteiligung der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer

Die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer erhält einen Abdruck der Einladung zum Informationsgespräch (siehe 5.2.). Dadurch wird sicher gestellt, dass die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer ihrer sich durch § 84 Absatz 2 Satz 7 SGB IX ergebenden Überwachungsaufgabe gerecht werden kann.

### § 8 Datenschutz

Daten werden ausschließlich für die unter § 2 benannten Ziele des BEM erhoben und verwendet. Die Unterlagen des Verfahrens werden von der Integrationsberaterin oder dem Integrationsberater der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH aufbewahrt und sind somit von der allgemeinen Personalakte getrennt und dem Zugriff der allgemeinen Personalverwaltung entzogen. Die Unterlagen werden nach einem Zeitraum von 3 Jahren vernichtet.

Folgende Unterlagen werden für die Dauer von 3 Jahren zur Personalakte genommen:

- Einladung zum Informationsgespräch mit der Information für Pfarrerrinnen und Pfarrer zum BEM,
- ggf. Erinnerung an die Einladung zum Informationsgespräch,
- Erklärungen der Pfarrerin oder des Pfarrers über die Teilnahme am BEM bzw. über die Ablehnung oder die Beendigung des BEM,
- Checkliste für die Personalsachbearbeitung über die Korrespondenz mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer,

über die durchgeführten Maßnahmen, an denen der Dienstherr beteiligt war,

über die Beendigung des BEM.

Diese Unterlagen werden nach 3 Jahren der Personalakte entnommen und vernichtet.

### § 9 Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Speyer, den 13. Dezember 2016

- Landeskirchenrat –  
Schad

Kirchenpräsident

\*

## Richtlinie über die Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Gehaltsabrechnungsrichtlinie)

Vom 29. November 2016

Auf Grund des § 98 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142) geändert worden ist, beschließt der Landeskirchenrat:

### § 1 Aufgabe und Geltungsbereich

Aufgabe der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (ZGASSt) ist die Unterstützung der Landeskirche, Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Verwaltungszweckverbände (Anwender) mit einer einheitlichen, rationellen Bezügeabrechnung. Die Anwender sollen dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Kernaufgaben noch besser zu erfüllen. Die Aufgabe der ZGASSt umfasst hierbei die Berechnung und Vorbereitung der Auszahlung von Bezügen aller Art, insbesondere die Abrechnung sämtlicher bei den Anwendern jeweils beschäftigten Personen.

### § 2 Pflichten

(1) Die ZGASSt übernimmt für die Anwender unter Zurverfügungstellung der dazu erforderlichen Sach- und Personalmittel die Berechnung und Vorbereitung der Auszahlung von Bezügen an die Beschäftigten des jeweiligen Anwenders. Die Anwender sind verpflichtet, die Richtigkeit der von der ZGASSt durchgeführten Bezügeabrechnungen zu prüfen und die ZGASSt unverzüglich auf offensichtliche Unstimmigkeiten hin-

zuweisen. Die ZGASSt übernimmt darüber hinaus die unmittelbare Auszahlung der Nettobezüge an die Empfänger sowie die Überweisung aller gesetzlichen Abgaben und sonstigen Abzüge. Die Befugnisse der Anwender und die Stellung ihrer Beschäftigten gemäß den jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnissen bleiben hiervon unberührt.

(2) Weitere Pflichten der ZGASSt und die Mitwirkungspflichten der Anwender ergeben sich aus dem Leistungskatalog der ZGASSt vom 29. November 2016 (ABl. Seite 119 - 125) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Anwender können der ZGASSt gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Mehrkosten über die im Leistungskatalog der ZGASSt geregelten Aufgaben hinaus weitere Zusatzleistungen durch Vereinbarung übertragen. Die Aufhebung kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.

### § 3 Durchführung

(1) Die Anwender sind dazu verpflichtet, der ZGASSt alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Meldungen und Personaldaten auf den dafür vorgesehenen Formblättern, Datenträgern oder per Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Termine, zu denen diese Daten der ZGASSt mitgeteilt werden müssen, ergeben sich aus dem von der ZGASSt aufzustellenden Terminplan, der den Anwendern rechtzeitig bekannt zu geben ist. Änderungen der übermittelten Angaben, insbesondere hinsichtlich der Eingruppierung der Beschäftigten und des Personalbestandes, haben die Anwender unverzüglich der ZGASSt mitzuteilen.

(2) Überzahlungen und andere Nachteile, die auf Grund verspätet eingegangener Meldungen eintreten, gehen zu Lasten der Anwender. Sie haften für Forderungen der Sozialversicherungsträger, Finanzämter, Zusatzversorgungskassen und sonstiger Zahlungsempfänger, die auf Grund fehlerhafter, verspäteter oder unterlassener Meldungen entstehen.

### § 4 Fallkostenpauschale, Abbuchungsermächtigung

(1) Den Anwendern wird für die Tätigkeit der ZGASSt auf Grund der von der Stiftung Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland durchgeführten Fallzählung monatlich eine Fallkostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird zusammen mit den Bruttopersonalkosten des laufenden Monats (§ 2 Absatz 1 Satz 3) abgebucht. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird die Höhe der Fallkostenpauschale überprüft und gegebenenfalls angemessen angepasst.

(2) Die Anwender sind verpflichtet, der ZGASSt eine Vollmacht für das Abbuchungsermächtigungsverfahren zu erteilen und die Geldmittel nach Absatz 1 (Bruttopersonalkosten und Fallkostenpauschale) für die Auszahlung rechtzeitig und in ausreichender Höhe auf dem in der Vollmacht genannten Konto zur Verfügung zu halten.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

### Leistungskatalog Verfasste Kirche

#### A) Grundpflichten der ZGASt

1. Berechnung des Entgelts
2. Meldewesen
3. Auszahlung der Bezüge / Abführung gesetzlicher und privater Abzüge
4. Bescheinigungswesen
5. Erstattungsanträge
6. Pfändungen / Gehaltsabtretungen / Privatinsolvenzen
7. Abrechnungen mit Berufsgenossenschaften
8. Schwerbehinderten-Nachweisung
9. Bereitstellung der Abrechnungsergebnisse
10. Informationsbereitstellung
11. Aufbewahrung von Abrechnungsunterlagen
12. Unterstützung der Betriebsprüfungen

#### B) Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

1. Berechnung des Entgelts (siehe A, 1.)
2. Auszahlung der Bezüge / Abführung gesetzlicher und privater Abzüge (siehe A, 3.)
3. Bescheinigungswesen (siehe A, 4.)
4. Erstattungsanträge (siehe A, 5.)
5. Pfändungen / Gehaltsabtretungen / Privatinsolvenzen (siehe A, 6.)
6. Bereitstellung der Abrechnungsergebnisse (siehe A, 9.)

#### A) Grundpflichten der ZGASt

##### 1. Berechnung des Entgelts

**1.1** Die ZGASt berechnet aufgrund der vom Arbeitgeber übermittelten Personaldaten insbesondere:

**1.1.1** das Grundentgelt bzw. die Grundbezüge

**1.1.2** den Ortszuschlag. Sie übernimmt ggf. den erforderlichen Schriftwechsel mit anderen Arbeitgebern (Vergleichsmittelungen). Sie überprüft eingehende Kindergeldbescheinigungen, Schul- und Immatrikulationsbescheinigungen und nimmt entsprechende Änderungen bei der Besitzstandszulage Kind vor.

**1.1.3** die Zulagen, soweit sie aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen zu zahlen sind

**1.1.4** die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers, soweit ein entsprechender Vertrag vorliegt

**1.1.5** anfallende Brutto- und Nettoentgeltumwandlungen

**1.1.6** die unständigen Bezüge (u. a. Mehrarbeit, Überstunden, Zeitzuschläge)

**1.1.7** die Jahressonderzahlung, sie nimmt ggf. eine Zwölfteilung vor und prüft die ZVK-Pflicht.

**1.1.8** das Leistungsentgelt (individuell oder pauschal)

**1.1.9** die Urlaubsabgeltung

**1.1.10** den Zuschuss zum Kranken- bzw. Übergangsgeld. Sie überwacht den Zeitraum der ZV-pflichtigen Zahlung

**1.1.11** den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

**1.1.12** den Kranken-/Pflegeversicherungszuschuss bei freiwillig und privat Versicherten

**1.1.13** das Sterbegeld

**1.1.14** die Abfindung, sie prüft die SV - Pflicht sowie die Höhe der anfallenden Steuer

**1.1.15** die Besitzstandszulagen

**1.1.16** die Beihilfen

**1.2** Die Berechnung der Nachzahlungen aufgrund tariflicher Erhöhungen erfolgt durch die ZGASt zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Errechnung von linearen Erhöhungen bei Festentgelten und Zulagen hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

**1.3** Die ZGASt überwacht die Gewährung und den Wegfall der Besitzstandszulage Kind. Zur Prüfung des Anspruchs werden mit Hilfe der Programme bei Bedarf auf dem Stammbblatt maschinelle Hinweise ausgedruckt.

**1.4** Für die Ermittlung der gesetzlichen Abzüge finden die jeweils im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht geltenden Vorschriften Anwendung. Grundlage der steuerlichen Berechnung sind die von der Finanzverwaltung übermittelten Steuermerkmale. Die Berechnung der Krankenkassenbeiträge erfolgt nach dem jeweils gültigen Beitragssatz der vom Mitarbeiter gewählten Krankenkasse. Die ZGASt überwacht die Einhaltung der Entgeltgrenzen in der Gleitzone.

**1.5** Die ZGASt richtet sich bei der Prüfung der ZV - Pflicht nach der jeweiligen Satzung der Zusatzversorgungskasse.

**1.6** Einrichtung und Pflege der Benutzerdaten obliegt der ZGASt, insbesondere bei Tariftabellen, Lohnarten, Bezugsarten und Krankenkassen. Die ZGASt überwacht Beitragssatzänderungen der Krankenkassen und nimmt ggf. Korrekturen (auch rückwirkend) vor. Es erfolgt eine ständige Anpassung der Daten aufgrund tariflicher bzw. gesetzlicher Änderungen, eine funktionale Weiterentwicklung des Verfahrens wird gewährleistet.

##### 2. Meldewesen

Die ZGASt übernimmt für den Arbeitgeber sämtliche Meldepflichten der folgenden Bereiche:

###### 2.1 Sozialversicherung

**2.1.1** Erstellung und Abgabe aller monatlichen An- und Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, Änderungsmeldungen und sonstiger Entgeltmeldungen

**2.1.2** Erstellung und Abgabe der Jahresmeldungen

**2.1.3** Kontrolle und ggfls. Korrektur der erzeugten Meldungen

**2.1.4** Bearbeitung aller Anfragen der Sozialversicherungsträger

**2.2** Zusatzversorgung

**2.2.1** Erstellung und Abgabe aller monatlichen Meldungen

**2.2.2** Erstellung und Abgabe der Jahresmeldungen an die Zusatzversorgungskasse

**2.2.3** Kontrolle und ggfls. Korrektur der erzeugten Meldungen

**2.2.4** Abgleichung und ggfls. Korrektur der Differenzen des laufenden Geschäftsjahres für jeden Arbeitgeber

**2.2.5** Bearbeitung aller Anfragen der Zusatzversorgungskassen

**2.3** Lohnsteuer

**2.3.1** An- und Abmeldung betroffener Personalfälle bei der Finanzverwaltung

**2.3.2** Abruf der Lohnsteuermerkmale von der Finanzverwaltung

**2.3.3** Erstellung und Abgabe der anfallenden Lohnsteuerbescheinigungen

**2.3.4** Erstellung und Abgabe der monatlichen Lohnsteuervoranmeldung

### **3. Auszahlung der Bezüge / Abführung gesetzlicher und privater Abzüge**

Die ZGASSt sorgt für die Zahlbarmachung (Festlegung und Kontrolle der fristgerechten Auszahlung) der folgenden Beträge:

**3.1** Entgelt

**3.2** Sozialversicherungsbeiträge einschließlich freiwilliger Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Krankenkassen

**3.3** Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei Privat Krankenversicherten

**3.4** Beitrag an berufsständige Versorgungseinrichtungen

**3.5** Beitrag an Zusatzversorgungskassen

**3.6** folgende Steuern in Zusammenhang mit der Beschäftigung:

**3.6.1** Lohnsteuer

**3.6.2** Solidaritätszuschlag

**3.6.3** Kirchensteuer

**3.7** Beitrag zur Arbeitskammer Saarland

**3.8** Privatabzüge (u. a. vermögenswirksame Leistungen, Entgeltumwandlungen, Vorschüsse, Darlehen, Pfändungsbeträge)

### **4. Bescheinigungswesen**

Die ZGASSt erstellt die folgenden Entgeltbescheinigungen, die nach EEL abgesetzt werden müssen:

**4.1** Krankengeld

**4.2** Kinderpflegekrankengeld

**4.3** Mutterschaftsgeld

**4.4** Übergangsgeld Leistungen med. Reha

**4.5** Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**4.6** Verletztengeld

**4.7** Anforderung Vorerkrankungsmittelungen

### **5. Erstattungsanträge**

Die ZGASSt stellt alle erforderlichen Anträge für Arbeitgeberaufwendungen während der Lohnfortzahlung (U1) und für Arbeitgeberaufwendungen während des Beschäftigungsverbots und Mutterschutzes (U2). Die ZGASSt fordert die Beträge an, die Gutschrift erfolgt auf die Bankverbindung des Arbeitgebers, dem auch die Eingangskontrolle obliegt. Die ZGASSt stellt dem Arbeitgeber eine Übersicht über die angeforderten Beträge zur Verfügung.

### **6. Pfändungen / Gehaltsabtretungen / Privatinsolvenzen**

Die ZGASSt handelt im Auftrag des Arbeitgebers als Drittschuldner bei Pfändungen, Gehaltsabtretungen und Privatinsolvenzen.

In diesem Zusammenhang übernimmt die ZGASSt die anfallende Korrespondenz mit den Gläubigern, unter Beachtung der Unterhaltungspflicht bzw. der Pfändungsfreigrenze.

Voraussetzung hierfür ist die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen im Original an die ZGASSt, unmittelbar nach Eingang beim Arbeitgeber.

### **7. Abrechnungen mit Berufsgenossenschaften**

Die ZGASSt übernimmt bei Neueinstellungen oder Änderungen die ordnungsgemäße Erfassung und Übermittlung der Daten an die zuständigen Stellen. Der Arbeitgeber ist direkter Ansprechpartner der Berufsgenossenschaften. Die jährliche Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften erfolgt unmittelbar durch den Arbeitgeber, die ZGASSt sorgt hierbei für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Vorjahreszahlen.

### **8. Schwerbehinderten - Nachweisung**

Die Übermittlung der Nachweise erfolgt unmittelbar durch den Arbeitgeber, die ZGASSt sorgt hierbei für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Vorjahreszahlen.

Der Arbeitgeber ist im Bezug auf die jährlich zu erstellenden Schwerbehinderten-Nachweise direkter Ansprechpartner der zuständigen staatlichen Stellen.

### **9. Bereitstellung der Abrechnungsergebnisse**

Die ZGASSt stellt folgende monatliche Abrechnungsergebnisse zur Verfügung:

**9.1** Gehaltsmitteilung

Die Beschäftigten erhalten für die Monate Januar und Dezember, im Übrigen bei jeder Änderung



in der Berechnung eine kuvertierte Gehaltsmitteilung. Der Versand der Gehaltsmitteilung erfolgt über den Arbeitgeber.

### 9.2 Stammblatt

Für jeden Mitarbeiter, dem eine Gehaltsmitteilung zugeht, erhält der Arbeitgeber ein Stammblatt, welches ihm die pflichtgemäße Kontrolle der Abrechnungsergebnisse ermöglicht.

Die ZGASSt prüft ihrerseits die Stammbblätter und bespricht mit den Arbeitgebern ggf. notwendige Korrekturen.

### 9.3 Journal

### 9.4 Bruttopersonalkostenliste

### 9.5 Privatabzugsliste

### 9.6 Lastschrift-Abbuchungsinformation je Arbeitgeber und Abrechnungskreis

### 9.7 Lastschriftenliste (einschließlich Fallkostenübersicht)

### 9.8 SV- Nachweis

### 9.9 ZVK-Nachweis

### 9.10 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

### 9.11 Arbeitsamtsliste bei Altersteilzeitfällen

### 9.12 Lohnsteuerbescheinigungen (jährlich bzw. bei Austritt)

### 9.13 Berufsgenossenschaftsabrechnung (jährlich)

### 9.14 Schwerbehindertenliste (jährlich)

### 9.15 Hilfslisten für Verdiensterhebungen des Statistischen Landesamtes (auf Anforderung jährlich bzw. quartalsweise), die Meldung an das statistische Landesamt erfolgt durch den Arbeitgeber

## 10. Informationsbereitstellung

Die ZGASSt informiert den Arbeitgeber mit regelmäßigen ZGASSt-Informationsschreiben (ZGASSt-Info) über wesentliche Änderungen gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften sowie für den Arbeitgeber relevante technische Änderungen, welche die Gehaltsabrechnung betreffen. Einmal jährlich wird der Arbeitgeber auf die monatlichen Lauf-, Einzugs- und Zahlungsbarmachungstermine hingewiesen. Von besonderer Bedeutung für den Arbeitgeber sind hier die Stichtage für die letztmögliche Erfassung im jeweiligen Abrechnungsmonat. Eine Erfassung verspätet eingegangener Änderungsmitteilungen kann nicht garantiert werden. Sollte der Arbeitgeber weitere über Punkt A 9 hinausgehende Informationen zur Abrechnung benötigen, stehen ihm verschiedene kostenpflichtige Anwendungen zur Verfügung.

## 11. Aufbewahrung von Abrechnungsunterlagen

Die ZGASSt sammelt für jeden Abrechnungsfall alle Datenbelege, Mitteilungen und sonstige Unterlagen, die zu Erfassungen führen. Ebenso werden alle unter Punkt A 9 genannten Abrechnungsergebnisse archiviert. Dabei werden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachtet.

## 12. Unterstützung der Betriebsprüfungen

Bei anstehenden Außenprüfungen von Arbeitgebern unterstützt die ZGASSt die zu prüfenden Einrichtungen, insbesondere bei der finanziellen Abwicklung der Prüfungsergebnisse hinsichtlich Steuern, Sozialversicherung und Zusatzversorgung und der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Meldungen. Dies gilt auch bei Prüfungen von Personalkosten durch sonstige Prüfungseinrichtungen der Landeskirche oder weitere beauftragte Prüfungsinstitutionen.

### B) Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

#### 1. Berechnung des Entgelts (siehe A, 1.)

Die Berechnung des Entgelts und die Anlage und Pflege von Personen- und Benutzerdaten erfordert vom Arbeitgeber unterschriebene und an die ZGASSt übermittelte Anweisungen.

Hierzu sind die von der ZGASSt zur Verfügung gestellten Formblätter zu benutzen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zusätzlich die folgenden Unterlagen der ZGASSt vorzulegen:

- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse bzw. Beitragsrechnung privat Versicherter
- Geburtsurkunde eines Kindes
- Erklärung zur Gleitzone
- Alle erforderlichen Erklärungen im Bereich der geringfügig Beschäftigten
- VL-Vertrag
- Vertrag Vereinbarung zur Entgeltumwandlung
- Mitteilung über Höhe des Kranken- bzw. Übergangsgeldes
- Mitteilung über Zeitraum der Zahlung von Mutterschaftsgeld
- Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises.

Von besonderer Bedeutung für den Arbeitgeber sind hier die Stichtage für die letztmögliche Erfassung im jeweiligen Abrechnungsmonat.

Eine Erfassung verspätet eingegangener Anweisungen kann nicht garantiert werden.

Änderungsmeldungen sind trotz Vorgabe eines Stichtages regelmäßig nach Anfall, mindestens jedoch wöchentlich an die ZGASSt zu übermitteln.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die turnusmäßige Stufensteigerung seiner Arbeitnehmer zu überwachen und gegebenenfalls Abweichungen der ZGASSt mitzuteilen.

Bei Vorlage von Zahlungskontrolllisten sind diese vom Arbeitgeber vorab zu überprüfen.

Um Überschreitungen der jährlichen Entgeltgrenzen bei geringfügig Beschäftigten zu vermeiden, müssen diese vom Arbeitgeber kontrolliert werden.

#### 2. Auszahlung der Bezüge / Abführung gesetzlicher und privater Abzüge (siehe A, 3.)

Bei Personalfällen mit Entgeltumwandlungen hat der Arbeitgeber bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung



die jeweilige Versicherung zwecks möglicher Beitragsfreistellung zu informieren.

### 3. Bescheinigungswesen (siehe A, 4.)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ab dem 29. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit seiner Arbeitnehmer eine Unterbrechungsmeldung an die ZGASSt zu senden.

### 4. Erstattungsanträge (siehe A, 5.)

Die Eingangskontrolle der Erstattungsbeträge nach U 1 und U 2 obliegt dem Arbeitgeber.

### 5. Pfändungen / Gehaltsabtretungen / Privatinsolvenzen (siehe A, 6.)

Der Arbeitgeber muss die entsprechenden Unterlagen unmittelbar nach Eingang an die ZGASSt übermitteln.

### 6. Bereitstellung der Abrechnungsergebnisse (siehe A, 9.)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Stammlblätter / Abrechnungsunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren und bei Abweichungen unmittelbar die ZGASSt zu informieren.

\*

## **Leistungskatalog Verfasste Kirche - Selbsterfasser**

### A) Grundpflichten der ZGASSt

1. Berechnung des Entgelts
2. Meldewesen
3. Auszahlung der Bezüge / Abführung gesetzlicher und privater Abzüge
4. Bescheinigungswesen
5. Erstattungsanträge
6. Pfändungen / Gehaltsabtretungen / Privatinsolvenzen
7. Abrechnungen mit Berufsgenossenschaften
8. Schwerbehinderten-Nachweisung
9. Bereitstellung der Abrechnungsergebnisse
10. Informationsbereitstellung
11. Aufbewahrung von Abrechnungsunterlagen
12. Unterstützung der Betriebsprüfungen

### B) Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

1. Berechnung des Entgelts (siehe A, 1.)
2. Auszahlung der Bezüge / Abführung gesetzlicher und privater Abzüge (siehe A, 3.)
3. Bescheinigungswesen (siehe A, 4.)
4. Erstattungsanträge (siehe A, 5.)
5. Pfändungen / Gehaltsabtretungen / Privatinsolvenzen (siehe A, 6.)
6. Bereitstellung der Abrechnungsergebnisse (siehe A, 9.)

## **A) Grundpflichten der ZGASSt**

### **1. Berechnung des Entgelts**

**1.1** Die ZGASSt überträgt die vom Arbeitgeber im Vor-Ort-System erfassten Daten und berichtigt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber anhand von Plausibilitäts- und Schnittstellenprotokollen fehlerhafte Erfassungen. Darüberhinaus erfasst und berechnet die ZGASSt aufgrund der vom Arbeitgeber vorgelegten Anweisungen insbesondere:

**1.1.1** anfallende Brutto- und Nettoentgeltumwandlungen unter Vorlage des Versicherungsscheines und der vom Arbeitgeber und -nehmer unterschriebenen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung

**1.1.2** die Jahressonderzahlung, sie nimmt ggf. eine Zwölfteilung vor und prüft die ZVK-Pflicht.

**1.1.3** das Leistungsentgelt (individuell oder pauschal)

**1.1.4** den Zuschuss zum Kranken- bzw. Übergangsgeld und überwacht den Zeitraum der ZV-pflichtigen Zahlung

**1.1.5** die Altersteilzeit

**1.1.6** die Beihilfen

**1.1.7** die Abfindung und prüft deren SV-Pflicht sowie die Höhe der anfallenden Steuer

**1.1.8** das Sterbegeld

**1.2** Die Berechnung der Nachzahlungen aufgrund tariflicher Erhöhungen erfolgt durch die ZGASSt zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Berechnung von linearen Erhöhungen bei Festentgelten und Zulagen hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

**1.3** Für die Ermittlung der gesetzlichen Abzüge finden die jeweils im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht geltenden Vorschriften Anwendung. Grundlage der steuerlichen Berechnung sind die von der Finanzverwaltung übermittelten Steuermerkmale. Die Berechnung der Krankenkassenbeiträge erfolgt nach dem jeweils gültigen Beitragssatz der vom Mitarbeiter gewählten Krankenkasse. Die ZGASSt überwacht die Einhaltung der Entgeltgrenzen in der Gleitzone. Die ZGASSt prüft jährlich die Krankenversicherungspflicht der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze und informiert die Betroffenen.

**1.4** Die ZGASSt übernimmt die Einrichtung und Pflege der Benutzerdaten, insbesondere

**1.4.1** der Tariftabellen

**1.4.2** der Lohnarten

**1.4.3** der Bezugsarten

**1.4.4** der Krankenkassen. Die ZGASSt überwacht Beitragssatzänderungen der Krankenkassen und nimmt ggfls. Korrekturen (auch rückwirkend) vor.

**1.4.5** der Zusatzversorgungskassen

1.4.6 der Berufsgenossenschaften

1.4.7 der Überleitung in die Finanzbuchhaltung  
Es erfolgt eine ständige Anpassung der Daten aufgrund tariflicher bzw. gesetzlicher Änderungen, eine funktionale Weiterentwicklung des Verfahrens wird gewährleistet.

## 2. Meldewesen

Die ZGASSt übernimmt für den Arbeitgeber sämtliche Meldepflichten der folgenden Bereiche:

### 2.1 Sozialversicherung

2.1.1 Erstellung und Abgabe aller monatlichen An- und Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, Änderungsmeldungen und sonstiger Entgeltmeldungen

2.1.2 Erstellung und Abgabe der Jahresmeldungen

2.1.3 Kontrolle und ggfls. Korrektur der erzeugten Meldungen

2.1.4 Bearbeitung aller Anfragen der Sozialversicherungsträger

### 2.2 Zusatzversorgung

2.2.1 Erstellung und Abgabe aller monatlichen Meldungen

2.2.2 Erstellung und Abgabe der Jahresmeldungen an die Zusatzversorgungskasse

2.2.3 Kontrolle und ggfls. Korrektur der erzeugten Meldungen

2.2.4 Abgleichung und ggfls. Korrektur der Differenzen des laufenden Geschäftsjahres für jeden Arbeitgeber

2.2.5 Bearbeitung aller Anfragen der Zusatzversorgungskassen

### 2.3 Lohnsteuer

2.3.1 An- und Abmeldung betroffener Personalfälle bei der Finanzverwaltung

2.3.2 Abruf der Lohnsteuermerkmale von der Finanzverwaltung

2.3.3 Erstellung und Abgabe der anfallenden Lohnsteuerbescheinigungen

2.3.4 Erstellung und Abgabe der monatlichen Lohnsteuervoranmeldung

## 3. Auszahlung der Bezüge / Abführung gesetzlicher und privater Abzüge

Die ZGASSt sorgt für die Zahlbarmachung (Festlegung und Kontrolle der fristgerechten Auszahlung) der folgenden Beträge:

3.1 Entgelt

3.2 Sozialversicherungsbeiträge einschließlich freiwilliger Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an gesetzliche Krankenkassen

3.3 Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei privat Versicherten

3.4 Beiträge an berufsständige Versorgungseinrichtungen

3.5 Beiträge an Zusatzversorgungskassen

3.6 Steuern, welche im Zusammenhang mit der Beschäftigung anfallen:

3.6.1 Lohnsteuer

3.6.2 Solidaritätszuschlag

3.6.3 Kirchensteuer

3.7 Beiträge zur Arbeitskammer Saarland

3.8 Privatabzüge (u. a. vermögenswirksame Leistungen, Entgeltumwandlungen, Vorschüsse, Darlehen, Pfändungsbeträge)

## 4. Bescheinigungswesen

Die ZGASSt erstellt die folgenden Entgeltbescheinigungen, die nach EEL abgesetzt werden müssen :

4.1 Krankengeld

4.2 Kinderpflegekrankengeld

4.3 Mutterschaftsgeld

4.4 Übergangsgeld Leistungen med. Reha

4.5 Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

4.6 Verletztengeld

4.7 Anforderung Vorerkrankungsmittelungen

## 5. Erstattungsanträge

Die ZGASSt stellt alle erforderlichen Anträge für Arbeitgebераufwendungen während der Lohnfortzahlung (U1) und für Arbeitgebераufwendungen während Beschäftigungsverbot und Mutterschutz (U2). Die ZGASSt fordert die Beträge an, die Gutschrift erfolgt auf die Bankverbindung des Arbeitgebers, dem auch die Eingangskontrolle obliegt. Die ZGASSt stellt dem Arbeitgeber eine Übersicht über die angeforderten Beträge zur Verfügung.

## 6. Pfändungen / Gehaltsabtretungen / Privatinsolvenzen

Die ZGASSt handelt im Auftrag des Arbeitgebers als Drittschuldner bei Pfändungen, Gehaltsabtretungen und Privatinsolvenzen.

In diesem Zusammenhang übernimmt die ZGASSt die anfallende Korrespondenz mit den Gläubigern, unter Beachtung der Unterhaltungspflicht bzw. der Pfändungsfreigrenze.

Voraussetzung hierfür ist die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen im Original an die ZGASSt, unmittelbar nach Eingang beim Arbeitgeber.

## 7. Abrechnungen mit Berufsgenossenschaften

Die ZGASSt übernimmt bei Neueinstellungen oder Änderungen die ordnungsgemäße Erfassung und Übermittlung der Daten an die zuständigen Stellen.

Der Arbeitgeber ist direkter Ansprechpartner der Berufsgenossenschaften. Die jährliche Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften erfolgt unmittelbar durch den Arbeitgeber; die ZGASSt sorgt hierbei für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Vorjahreszahlen.

## 8. Schwerbehinderten-Nachweisung

Die Übermittlung der Nachweise erfolgt unmittelbar durch den Arbeitgeber; die ZGASSt sorgt hierbei für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Vorjahreszahlen.

Der Arbeitgeber ist im Bezug auf die jährlich zu erstellenden Schwerbehinderten-Nachweise direkter Ansprechpartner der zuständigen staatlichen Stellen.

## 9. Bereitstellung der Abrechnungsergebnisse

Die ZGASSt stellt folgende monatliche Abrechnungsergebnisse zur Verfügung:

### 9.1 Gehaltsmitteilung

Die Beschäftigten erhalten für die Monate Januar und Dezember, im Übrigen bei jeder Änderung in der Berechnung eine kuvertierte Gehaltsmitteilung. Der Versand der Gehaltsmitteilung erfolgt über den Arbeitgeber.

### 9.2 Stammblatt

Für jeden Mitarbeiter, dem eine Gehaltsmitteilung zugeht, erhält der Arbeitgeber ein Stammblatt, welches ihm die pflichtgemäße Kontrolle der Abrechnungsergebnisse ermöglicht. Die ZGASSt prüft ihrerseits die Stammbblätter und bespricht mit den Arbeitgebern ggf. notwendige Korrekturen.

### 9.3 Journal

### 9.4 Bruttopersonalkostenliste

### 9.5 Privatabzugsliste

### 9.6 Lastschrift- Abbuchungsinformation je Arbeitgeber und Abrechnungskreis

### 9.7 Lastschriftenliste ( eins. Fallkostenübersicht)

### 9.8 SV-Nachweis

### 9.9 ZVK-Nachweis

### 9.10 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

### 9.11 Arbeitsamtsliste bei Altersteilzeitfällen

### 9.12 Lohnsteuerbescheinigungen (jährlich, bzw. bei Austritt)

### 9.13 Berufsgenossenschaftsabrechnung (jährlich)

### 9.14 Schwerbehindertenliste (jährlich)

### 9.15 Hilfslisten für Verdiensterhebungen des Statistischen Landesamtes (auf Anforderung jährlich bzw. quartalsweise), die Meldung an das statistische Landesamt erfolgt durch den Arbeitgeber

## 10. Informationsbereitstellung

Die ZGASSt informiert den Arbeitgeber mit regelmäßigen ZGASSt-Informationsschreiben (ZGASSt-Info) über wesentliche Änderungen gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften sowie für den Arbeitgeber relevante technische Änderungen, welche die Gehaltsabrechnung betreffen. Für technische Änderungen im Vorortsystem werden dem Arbeitgeber die entsprechenden Rundschreiben des Rechenzentrums zur Verfügung gestellt. Einmal jährlich wird der Arbeitgeber

auf die monatlichen Lauf-, Einzugs- und Zahlbarmachungstermine hingewiesen. Von besonderer Bedeutung für den Arbeitgeber sind hier die Stichtage für die letztmögliche Erfassung im jeweiligen Abrechnungsmonat. Sollte der Arbeitgeber weitere über Punkt A 9 hinausgehende Informationen zur Abrechnung benötigen, stehen ihm verschiedene kostenpflichtige Anwendungen zur Verfügung.

## 11. Aufbewahrung von Abrechnungsunterlagen

Die ZGASSt sammelt für jeden Abrechnungsfall alle Datenbelege, Mitteilungen und sonstige Unterlagen, die zu Erfassungen führen. Ebenso werden alle unter Punkt A 9 genannten Abrechnungsergebnisse archiviert. Dabei werden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachtet.

## 12. Unterstützung der Betriebsprüfungen

Bei anstehenden Außenprüfungen von Arbeitgebern, unterstützt die ZGASSt die zu prüfenden Einrichtungen, insbesondere bei der finanziellen Abwicklung der Prüfungsergebnisse hinsichtlich Steuern, Sozialversicherung und Zusatzversorgung und der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Meldungen. Dies gilt auch bei Prüfungen von Personalkosten durch sonstige Prüfungseinrichtungen der Landeskirche oder weitere beauftragte Prüfungsinstitutionen.

### B) Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

#### 1. Berechnung des Entgelts (siehe A, 1.)

Der Arbeitgeber erfasst im von der ZGASSt zur Verfügung gestellten Vor-Ort-System die erforderlichen Daten zur Berechnung der folgenden Entgeltbestandteile:

- Grundentgelt bzw. Grundbezug (er legt dazu das Bezugsdienstalter fest)
- Besitzstandszulage Kind Der Arbeitgeber überwacht die Gewährung und den Wegfall der Besitzstandszulage Kind. Zur Prüfung des Anspruchs werden auf dem Stammblatt maschinelle Hinweise ausgedruckt. Der Arbeitgeber überprüft eingehende Kindergeldbescheinigungen, Schul- und Immatrikulationsbescheinigungen und nimmt entsprechende Änderungen bei der Besitzstandszulage Kind vor.
- Zulagen (tariflich und außertariflich)
- vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (gemäß den Vorgaben des Vermögensbildungsgesetzes), soweit ein entsprechender Vertrag vorliegt
- unständige Bezüge (u. a. Mehrarbeit, Überstunden, Zeitzuschläge)
- Urlaubsabgeltung
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Kranken-/Pflegeversicherungszuschuss bei freiwillig und privat Versicherten
- Besitzstandszulagen

Der Arbeitgeber richtet sich bei der Prüfung der ZV-Pflicht nach den jeweiligen Satzungen der Zusatzversorgungskassen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zusätzlich die folgenden Unterlagen der ZGASSt vorzulegen:

- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse bzw. Beitragsrechnung privat Versicherter
- Geburtsurkunde eines Kindes
- Erklärung zur Gleitzone
- Alle erforderlichen Erklärungen im Bereich der geringfügig Beschäftigten
- VL-Vertrag
- Vertrag und Vereinbarung zur Entgeltumwandlung
- Mitteilung über Höhe des Kranken- bzw. Übergangsgeldes
- Mitteilung über Zeitraum der Zahlung von Mutterschaftsgeld
- Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises

Von besonderer Bedeutung für den Arbeitgeber sind hier die Stichtage für die letztmögliche Erfassung im jeweiligen Abrechnungsmonat.

Eine Erfassung verspätet eingegangener Anweisungen und Übermittlungen kann nicht garantiert werden.

Anweisungen und Übermittlungen sind trotz Vorgabe eines Stichtages regelmäßig nach Anfall, mindestens jedoch wöchentlich an die ZGASSt zu übermitteln.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die turnusmäßige Stufensteigerung seiner Arbeitnehmer zu überwachen.

Bei Vorlage von Zahlungskontrolllisten sind diese vom Arbeitgeber vorab zu überprüfen und gegebenenfalls eigenhändig zu korrigieren.

Um Überschreitungen der jährlichen Entgeltgrenzen bei geringfügig Beschäftigten zu vermeiden, müssen diese vom Arbeitgeber kontrolliert werden.

#### 2. Auszahlung der Bezüge / Abführung gesetzlicher und privater Abzüge (siehe A, 3.)

Bei Personalfällen mit Entgeltumwandlungen hat der Arbeitgeber bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung die jeweilige Versicherung zwecks möglicher Beitragsfreistellung zu informieren.

#### 3. Bescheinigungswesen (siehe A, 4.)

Der Arbeitgeber muss der ZGASSt die erforderlichen Informationen durch Erfassung in den entsprechenden Masken des Vorortsystems zur Verfügung stellen.

Die Daten müssen rechtzeitig übermittelt werden, damit die Meldungen innerhalb der gesetzlichen Fristen abgesetzt werden können.

Bei Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitgeber verpflichtet, ab dem 29. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit seiner Arbeitnehmer eine Unterbrechung zu erfassen und an die ZGASSt zu übermitteln.

#### 4. Erstattungsanträge (siehe A, 5.)

Die Eingangskontrolle der Erstattungsbeträge nach U 1 und U 2 obliegt dem Arbeitgeber.

#### 5. Pfändungen / Gehaltsabtretungen / Privatinsolvenzen (siehe A, 6.)

Der Arbeitgeber muss die entsprechenden Unterlagen unmittelbar nach Eingang an die ZGASSt übermitteln.

#### 6. Bereitstellung der Abrechnungsergebnisse (siehe A, 9.)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sämtliche, ihm zur Verfügung gestellten Stammlblätter / Abrechnungsunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls bei Abweichungen Korrekturen vorzunehmen.

## Bekanntmachungen

### Geschäftsverteilung des Landeskirchenrats

Speyer, 13. Dezember 2016  
Az: 1 140/02-1

Nachstehend wird die geltende Geschäftsverteilung des Landeskirchenrats bekannt gemacht.

#### **Dezernat 1**

Kirchenpräsident Christian Schad

1. Vorsitz in Kirchenregierung und Landeskirchenrat (§§ 84 Absatz 1, 94 Absatz 1 KV)
2. Vertretung der Landeskirche in der Öffentlichkeit (§ 84 Absatz 1 KV)
3. Geschäftsverteilung (§ 94 Absatz 2 KV)
4. Koordinierung der Arbeit der Dezernate (§ 94 Absatz 2 KV)
5. Allgemeine Vertretung gegenüber EKD, den Gliedkirchen und der Ökumene und sonstigen christlichen Kirchen
6. Allgemeine Vertretung gegenüber dem Staate und ausländischen Stellen
7. Tagungen der Landessynode und der Bezirkssynoden
8. Zweite Theologische Prüfung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Presse, Rundfunk und Fernsehen
11. Konferenz der Werke
12. Ehrenamt
13. Gratulationen
14. Gleichstellungsstelle
15. Europafragen
16. Evangelische Akademie/Weltanschauungsfragen



**Referat 1a**

Kirchenrat Wolfgang Schumacher

1. Beobachtung der kirchlichen und außerkirchlichen Publikationsorgane
2. Regelmäßige Informationen und Beratung des Landeskirchenrats über alle die Kirche interessierenden Vorgänge, Berichte und Sendungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen
3. Kontaktpflege mit Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
4. Evangelische Filmarbeit (Information, Beratung und Vermittlung)
5. Beratung bei der Schriftleitung von Gemeindeblättern und -briefen
6. Herausgabe von kirchlichen Nachrichten; Verlautbarungen grundsätzlicher Art und von erheblicher Bedeutung im Einvernehmen mit den zuständigen Dezenten
7. Öffentlichkeitsarbeit

**Referat 1b**

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm

1. Mitwirkung bei der Rechtsberatung in Medienangelegenheiten
2. Europafragen; grenzüberschreitende Beziehungen
3. Rechtsangelegenheiten der Gleichstellungsstelle
4. Rechtsangelegenheiten der Zweiten Theologischen Prüfung

**Referat 1c**

Pfarrerin Belinda Spitz-Jöst

1. Gleichstellungsstelle
2. Familienfragen

**Dezernat 2**

Oberkirchenrat Dr. Michael Gärtner

1. Kirchenbezirke Homburg, Kaiserslautern, Kusel, Pirmasens und Zweibrücken
2. Allgemeine Studierendenarbeit einschließlich Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer
3. Universitäten (in Verbindung mit Dezernat 1)
4. Theologiestudierende
5. Erste Theologische Prüfung
6. Kammer für Ausbildung
7. Religionsunterricht
8. Schulangelegenheiten
9. Personalangelegenheiten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Lehrerinnen und Lehrer im Kirchendienst
10. Schulen in freier Trägerschaft
11. Bibliothek und Medienzentrale
12. Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

13. Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut

14. Friedens- und Umweltarbeit

**Referat 2a**

Kirchenrat Thomas Niederberger

Amt für Religionsunterricht

1. Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts
2. Ausbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
3. Fort- und Weiterbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
4. Lehrpläne und Lehrbücher
5. Arbeits- und Unterrichtsmittel, Unterrichtsmedien und Religionspädagogische Hefte
6. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fachfragen des Religionsunterrichts
7. Bevollmächtigung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
8. Elternarbeit

**Referat 2b**

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm

1. Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Lehrerinnen und Lehrer im Kirchendienst
2. Schulrecht einschließlich Privatschulrecht
3. Hochschulrecht
4. Rechtsangelegenheiten der Ersten Theologischen Prüfung
5. Rechtsangelegenheiten der Kirchlichen Werke

**Referat 2c**

Oberbibliotheksrätin i. K. Dr. Traudel Himmighöfer

Bibliothek und Medienzentrale

**Dezernat 3**

Oberkirchenrat Manfred Sutter

1. Kirchenbezirke Bad Bergzabern, Germersheim, Landau, Neustadt und Speyer
2. Diakonie
3. Seelsorge an Kranken, Behinderten und Straffälligen
4. Ausländer- und Aussiedlerarbeit
5. Seniorenarbeit
6. Missionarische Dienste (Volks- und Weltmission)
7. Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren
8. Ökumene und Catholica
9. Partnerkirchen
10. Evangelische Diaspora
11. Verbindungen zu anderen Religionsgemeinschaften
12. Gottesdienst, Liturgie und Gesangbuch
13. Kindergottesdienst



14. Kirchenmusik
15. Orgel- und Glockenangelegenheiten
16. Kollekten

**Referat 3a**

Landeskirchenmusikdirektor Jochen Steuerwald

Amt für Kirchenmusik

1. Fachberatung in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten
2. Fachaufsicht über die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
3. Leitung der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung
4. Mitarbeit in der Leitung des Landesverbandes für Kirchenmusik
5. Herausgabe von kirchenmusikalischer Literatur (u.a. Chorheft Pfalz) und von Tonträgern
6. Leitung der landeskirchlichen Musikensembles (Pfälzische Singgemeinde, Pfälzische Singakademie, Evangelische Jugendkantorei der Pfalz, Kammerorchester Corona Palatina)
7. Öffentliches künstlerisches Wirken in Gottesdienst und Konzert
8. Landeskirchlicher Orgelsachverständiger

**Referat 3b**

Rechtsdirektor i. K. André Gilbert

1. Rechtsberatung im Bereich der Diakonie
2. Justizvollzugsanstalten

**Referat 3c**

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Jill Rohde

1. Sozialstationen
2. Orgel- und Glockenangelegenheiten

**Dezernat 4**

Oberkirchenrätin Marianne Wagner

1. Kirchenbezirke An Alsenz und Lauter, Bad Dürkheim - Grünstadt, Donnersberg, Frankenthal und Ludwigshafen
2. Personalangelegenheiten der Geistlichen und Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
3. Pfarrfrauen
4. Mitarbeitende in den Gemeindebezogenen Diensten
5. Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrdienst
6. Theologische Fort- und Weiterbildung
7. Ordination
8. Planungs- und Strukturfragen
9. Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen
10. Besetzung von Pfarrstellen
11. Bildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken

12. Kirchliche Lebensordnung (Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung)
13. Jugendarbeit
14. Militärseelsorge, Seelsorge an uniformierten Verbänden
15. Notfallseelsorge
16. Deutscher Evangelischer Kirchentag
17. Kirche und Sport
18. Kunstangelegenheiten der Landeskirche

**Referat 4a**

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm

1. Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Geistlichen und Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
2. Kinder- und Jugendschutz inkl. Ansprechpartnerin bei sexualisierter Gewalt

**Referat 4b**

Rechtsdirektor i. K. André Gilbert

Arbeitsrechtliche Angelegenheiten der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

**Referat 4c**

Pfarrerinnen Dagmar Peterson

Organisationsentwicklung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie Gemeindeberatung

**Dezernat 5**

Oberkirchenrätin Karin Kessel

1. Allgemeine Vertretung in Rechtsangelegenheiten gegenüber der EKD, den Gliedkirchen und dem Staat
2. Kirchliches Verfassungsrecht und Staatskirchenrecht
3. Finanzwesen der Landeskirche
4. Aufsicht über das Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke
5. Verwaltungsämter, Verwaltungszweckverbände
6. Kirchensteuern und allgemeine Steuern
7. Aufsicht über die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke in Bauangelegenheiten einschließlich Darlehens- und Zuschussgewährung
8. Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten der Landeskirche sowie der landeskirchlichen Tagungsstätten
9. Bau- und Grundstücksrecht, Rechtsaufsicht über kirchliche Körperschaften in Grundstücksangelegenheiten
10. Aufsicht über den Pfälzischen Protestantischen Pfründestiftungsverband
11. Rechnungsprüfungsamt

**Referat 5a**

Verwaltungsdirektor i. K. Klaus Sander

Bauabteilung

**Referat 5b**

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Jill Rohde

1. Haushaltsrecht
2. Finanzausgleichsrecht
3. Bau- und Grundstücksrecht
4. Rechtsaufsicht über kirchliche Körperschaften in kirchlichen Grundstücksangelegenheiten einschließlich Pfründestiftung
5. Mitwirkung in den Arbeitsbereichen Verwaltungsämter und Steuern
6. Rechtliche Beratung des Rechnungsprüfungsamtes
7. Denkmalschutz
8. Versicherungsrecht

**Referat 5c**

Rechtsdirektor i. K. André Gilbert

Kirchliches Verfassungsrecht und Staatskirchenrecht

**Referat 5d**

Pfarrerinnen Dagmar Peterson

1. Weiterentwicklung der Konzeption sowie Ausbildung und Begleitung der Moderatoren für das Konsolidierungsprogramm „Zukunft mit Konzept“
2. Begleitung des Prozesses „Pflichtaufgaben der Verwaltungsämter“
3. Mitarbeit in der Begleitgruppe „Umnutzung von Kirchenräumen“

**Finanzabteilung**

Verwaltungsdirektor i. K. Klaus Sander

**Landeskirchenkasse**

Amtsärztin i. K. Miriam Keller

**Rechnungsprüfungsamt**

Verwaltungsrat i. K. Markus Zapilko

**Hauptverwaltung des Protestantischen Kirchenvermögens der Pfalz für den Pfälzischen Protestantischen Pfründestiftungsverband**

Oberverwaltungsrat i. K. Renaldo Dieterich

**Dezernat 6**

Oberkirchenrat Dieter Lutz

1. Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenrat
2. Besoldungsstelle
3. Geschäftsleitung im Landeskirchenrat
4. Dienst- und Besoldungsrecht der Geistlichen und Beamtinnen und Beamten
5. Koordination, Angleichung und Abstimmung der kirchlichen Rechtsetzung
6. Rechtliche Beratung für Dezernat 1
7. Informationstechnologie
8. Schenkungs- und Stiftungswesen (einschließlich Aufsicht über kirchliche Stiftungen)
9. Jugendbildungsstätte Martin-Butzer-Haus in Bad Dürkheim und Protestantisches Bildungs-

zentrum Butenschoen-Haus in Landau (außer Bau- und Grundstücksangelegenheiten)

10. Kirchliche Wahlen
11. Archiv- und Registraturwesen
12. Angelegenheiten der kirchlichen Gerichte
13. Allgemeine Rechtsaufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit Rechtsberatung
14. Kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Datenschutz
15. Statistik
16. Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit

**Referat 6a**

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm

Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Geistlichen und Beamtinnen und Beamten im Allgemeinen

**Referat 6b**

Archivdirektorin i. K. Dr. Gabriele Stüber

1. Archiv- und Registraturwesen
2. Statistik

**Referat 6c**

Rechtsdirektor i. K. André Gilbert

1. Allgemeines Arbeitsrecht
2. Besoldungsstelle
3. Mitarbeitervertretungsrecht
4. Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenrat, in den Sonderinstitutionen (jeweils mit den zuständigen Fachdezernaten) und in den Kirchenbezirken (mit Dezernat 5)
5. Allgemeine Rechtsaufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit Rechtsberatung (ohne Haushaltsaufsicht)

**Referat 6d**

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Jill Rohde

1. Angelegenheiten der kirchlichen Gerichte
2. Stiftungsaufsicht
3. Erbschafts- und Schenkungsangelegenheiten
4. Kirchliche Wahlen
5. Archivrecht
6. Urheberrecht
7. Kirchliches Mitgliedschaftsrecht
8. Meldewesen und Datenschutz

**Geschäftsleitung im Landeskirchenrat**

Verwaltungsrat i. K. Ralf Göring

**Besoldungsstelle**

Verwaltungsdirektor i. K. Hanjörg Schmidt

**IT-Abteilung**

Dipl.-Ing. Dr. Paul Landwich

## **Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sowie Anpassung an das Mindestlohngesetz**

Speyer, 15. Dezember 2016  
Az.: 3 720/01

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2016 die Anpassung der Entgelte für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Anpassung erfolgt im 2-jährigen Rhythmus.

Außerdem hat die Kirchenregierung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 die Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker geändert. Die Änderungen treten ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Damit erfolgt die Anpassung der Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker an das Mindestlohngesetz.

Die zugrundeliegende Änderungsverordnung ist in diesem Amtsblatt auf Seite 111 veröffentlicht. Der besseren Lesbarkeit halber geben wir nachstehend die ab dem 1. Januar 2017 geltenden Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in der durchgeschriebenen Fassung mit den geänderten Entgelten bekannt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den neuen Werten um Richtlinien handelt, die von unserer Besoldungsstelle nicht automatisch umgesetzt werden können. Eine Anweisung durch die Kirchengemeinde/das Verwaltungsamt ist erforderlich.

### **Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker**

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 28. November 1991 (ABl. S. 175) verordnet die Kirchenregierung:

Die Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden verbindlich. Bei finanziell schwachen Gemeinden bzw. in Konkurrenzsituationen kann bei der Vergütung nach unten oder oben abgewichen werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes und eines gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,84 ab 1. Januar 2017 ist lediglich eine Abweichung nach unten in Höhe von 10 v.H. möglich.

### **1. Jahresvergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter**

**1.1** Zur Berechnung der Jahresvergütung werden folgende Messbeträge zugrunde gelegt:

**1.1.1** Für C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: 107,20 % des Entgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 TVöD - 2.839,57 Euro

**1.1.2** Für D-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: 99,00 % des Entgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 6 TVöD - 2.266,55 Euro

**1.1.3** Für Hilfskirchenmusikerinnen/Hilfskirchenmusiker: 92,10 % des Entgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 5 TVöD - 2.023,87 Euro.

### **2. Vergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten**

Bei regelmäßig tätigen Organistinnen/Organisten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie regelmäßig in der Kirchengemeinde spielen, aktiv am Organisteneinteilungsplan beteiligt sind und im Verhinderungsfall mit-helfen, nach Ersatz zu suchen, ist die Zahlung der Jahresvergütung vorgesehen. Wird der Organistendienst regelmäßig durch mehrere Organistinnen/Organisten wahrgenommen, bestehen keine Bedenken, den Dienst anteilmäßig abzurechnen (64 Dienste pro Jahr einschl. der kirchlichen Feiertage).

Organistinnen/Organisten erhalten als Jahresvergütung, unter Berücksichtigung von vier Wochen Erholungsurlaub, für

**2.1** jeden zweiten Sonntag ein Gottesdienst (einschl. anteiliger kirchlicher Feiertage)

bis 10 Jahre Dienstzeit 47 %

über 10 Jahre Dienstzeit 53 %.

**2.2** jeden Sonntag ein Gottesdienst (einschl. der kirchlichen Feiertage)

bis 10 Jahre Dienstzeit 94 %

über 10 Jahre Dienstzeit 106 %.

**2.3** jeden Sonntag zwei gleiche Gottesdienste oder ein Gottesdienst mit einem Nebengottesdienst (z. B. Früh- oder Wochengottesdienst)

bis 10 Jahre Dienstzeit 169 %

über 10 Jahre Dienstzeit 191 %

der unter 1.1 genannten Messbeträge, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

### **3. Sonderdienste der nebenberuflichen Organistinnen/Organisten werden vergütet:**

**3.1** Für Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsgottesdienste (einfache Form) - 37,00 Euro.

**3.2** Für Trauungs- und Beerdigungsgottesdienste (besondere musikalische Ausgestaltung, z.B. Mitwirkung eines Solisten bzw. bei der Mitwirkung von kirchenmusikalischen Feiern) mindestens - 88,10 Euro bzw. nach Vereinbarung.

Die Vergütung dieser Sonderdienste erfolgt über die Kirchengemeinde durch die Personen, die eine solche Mitwirkung wünschen.

#### 4. Jahresvergütung für nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/ (Kinder-)Chorleiter

(Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter erhalten als Jahresvergütung (9 Monate Dienst) für die

**4.1** Leitung von Chören mit einem Dienst an den Hauptfeiertagen (ca. 48 Dienste):

bis 10 Jahre Dienstzeit 95 %

über 10 Jahre Dienstzeit 107 %.

**4.2** Leitung von Chören mit mindestens einem Dienst im Monat (ca. 52 Dienste):

bis 10 Jahre Dienstzeit 104 %

über 10 Jahre Dienstzeit 117 %.

**4.3** Leitung von Chören mit einem Dienst wie Ziff. 4.2 und dazu mindestens zwei eigene jährliche Aufführungen (ca 54 Dienste):

bis 10 Jahre Dienstzeit 108 %

über 10 Jahre Dienstzeit 121 %

der unter 1.1 genannten Messbeträge, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung des Chores bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

#### 5. Vergütungen für Vertretungsdienste

##### 5.1 Für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Vertretungs-Organistinnen/Vertretungs-Organisten erfüllen nicht die Voraussetzung der regelmäßig tätigen Organistin oder des regelmäßig tätigen Organisten (Ziff. 2) und tun meist nur kurzfristig Dienst.

Sie erhalten:

**5.1.1** für Hauptgottesdienst mit Abendmahl 37,00 Euro

**5.1.2** für Hauptgottesdienst 34,10 Euro

**5.1.3** für Nebengottesdienst 29,80 Euro.

Diese Sätze gelten für Vertretungen, die von geprüften bzw. anerkannten C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern ausgeführt werden. Erfolgen die Vertretungen durch D- bzw. Hilfsorganistinnen und D- bzw. Hilfsorganisten, so können die einzelnen Beträge um 3 Euro bzw. 6 Euro gekürzt werden.

##### 5.2 Nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/ (Kinder-)Chorleiter

erhalten für eine Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten 56,10 Euro.

##### 5.3 Fahrtauslagen,

die einer Vertreterin/einem Vertreter erwachsen, sind eigens zu vergüten. Pauschalierung ist möglich.

#### 6. Aufschlag bei A- und B-Prüfung

6.1 Aufschlag bei B-Prüfung Jeweils 20 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung.

6.2 Aufschlag bei A-Prüfung Jeweils 40 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung.

#### 7. Schlussbestimmungen

Die Entgelte (Ziffer 1.1) sowie die Vergütungs- und Vertretungssätze (Ziffer 3 und 5) werden im zweijährigen Rhythmus durch Beschluss des Landeskirchenrates angepasst, sofern sich die tariflichen Entgelte entsprechend erhöht haben.

\*

### Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit

Speyer, den 12.12.2016

Az.: 3 120/40(I)-5

Nach dem Kollektenplan 2017 (ABl. 2016, Seite 54) ist am Sonntag Okuli, 19. März 2017, die Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit zu erheben.

Diese Kollekte ist je hälftig für die Finanzierung des Menschenrechtsbüros in der Evangelischen Kirche in Papua (Mission und Mission 21) und des Rechtshilfefonds der Landeskirche und des Diakonischen Werks Pfalz zur Rechtsberatung von Flüchtlingen bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung

#### Basler Mission/Mission 21 in Papua

Die Kollekte am Sonntag Okuli ist für ein Flüchtlings- und Menschenrechtsprojekt der Basler Mission und Mission 21 in Papua (Indonesien) bestimmt. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist mit der Evangelischen Kirche im Land Papua partnerschaftlich verbunden.

Wegen der Abholzung der Regenwälder durch das Militär und industrielle Konzerne verlieren immer mehr Menschen ihren bisherigen Wohnraum und ihre Lebensgrundlage, das sie über Jahrhunderte ernährte. Meist werden zuerst die Wälder gerodet und dann durch Brandrodung alles bisherige Leben vernichtet. In einer zweiten Phase kommen dann internationale Konzerne, die große Ölantagen errichten, was die bisherige Lebensgrundlage der indigenen Papua endgültig zerstört. Sie werden zu Flüchtlingen im eigenen Land.

Gegen diese Machenschaften wehrt sich das Menschenrechtsbüro unserer Partnerkirche ebenso wie gegen Verfolgung und Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung, wenn sie sich für ihre Rechte engagieren wollen.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie unseren Brüdern und Schwestern in Papua, ihre Stimme zu erheben und sich für ihre Rechte zu engagieren.

Weitere Informationen bei:

Jürgen Dunst

Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)

Tel.: 06341/928911

dunst@moed-pfalz.de



### Rechtshilfefonds

Die Berichte über Krisen und Flüchtlingsströme hören nicht auf. Menschen werden vertrieben, müssen, um ihr Leben zu retten, fliehen. Syrien und Nord-Irak werden von der Terrorgruppe IS beherrscht, Menschen werden versklavt und getötet. Andere fliehen und werden in den Anrainerstaaten Jordanien, Libanon und der Türkei aufgenommen. Ebenfalls in Europa – in der Ost-Ukraine – finden kriegerische Auseinandersetzungen statt, auch hier fliehen Menschen.

Nach Schätzungen des UNO-Hochkommissariats sind weltweit rund 61 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Mehrzahl, rund 34 Millionen Menschen, sind Flüchtlinge innerhalb des eigenen Landes oder der Region. Rund 300.000 Menschen haben im Jahr 2016 Zuflucht in Deutschland gesucht, davon ca. 14.000 in Rheinland-Pfalz.

Mit der Beantragung der Flüchtlingsanerkennung beginnt für viele ein langer und schwieriger Prozess. Auch Flüchtlinge aus Syrien und dem Nord-Irak erhalten nicht ohne Weiteres ihre Anerkennung als Flüchtlinge, sondern lediglich einen Schutzstatus in Deutschland. Für viele von ihnen heißt es, sie dürfen hierbleiben, aber ihre Ehepartner und Kinder nicht nachholen. Sie müssen den Flüchtlingsschutz auf dem Klageweg einholen. Sie sind von öffentlichen Leistungen abhängig. Die Rechtslage ist so kompliziert, dass juristische Beratung notwendig ist, welche Asylbewerber nicht bezahlen können. Deshalb haben die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk Pfalz einen Rechtshilfefonds eingerichtet. Insbesondere für Flüchtlinge, denen in ihrer Heimat Verfolgung, Folter und Tod droht, ist der rechtliche Beistand lebensnotwendig.

In der Pfalz wurden im Jahr 2016 in 33 Fällen 120 Flüchtlinge unterstützt. Vielen bleibt dadurch die Ablehnung oder gar Abschiebung erspart. Andere können ihre Familie nachholen. Zudem übernimmt der Rechtshilfefonds Kosten für psychiatrische Gutachten. Denn oft werden Menschen nur deshalb abgeschoben, weil sie nicht in der Lage sind, über ihre grausamen Erlebnisse vor Gericht zu sprechen und somit ihre akute Notlage nicht anerkannt wird. Sofern nötig, erhalten auch Kirchengemeinden und Beratungsstellen fachliche Begleitung und Qualifizierung.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Kollekte, damit die Flüchtlinge weiterhin den dringend notwendigen Rechtsbeistand erhalten.

Herzlichen Dank!

Sabine Jung  
Pfarrerin

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also **bis zum 10.04.2017**, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Ver-

waltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

## **Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-**

Speyer, den 30. November 2016  
Az.: 710/10(5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 29. November 2016 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken festgelegt:

- o Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter: 3,5 Stellen,
- o Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1 Stelle,
- o Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt: 2,5 Stellen,
- o Kirchenbezirk Donnersberg: 2 Stellen,
- o Kirchenbezirk Frankenthal: 1 Stelle,
- o Kirchenbezirk Germersheim: 1,5 Stellen,
- o Kirchenbezirk Homburg: 2 Stellen,
- o Kirchenbezirk Kaiserslautern: 1 Stelle,
- o Kirchenbezirk Kusel: 1,5 Stellen,
- o Kirchenbezirk Landau: 1 Stelle,
- o Kirchenbezirk Ludwigshafen: 1,5 Stellen,
- o Kirchenbezirk Neustadt: 2 Stellen,
- o Kirchenbezirk Pirmasens: 2 Stellen,
- o Kirchenbezirk Speyer: 2 Stellen,
- o Kirchenbezirk Zweibrücken: 1,5 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

## **Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-**

Speyer, den 30. November 2016  
Az.: 710/10(5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 29. November 2017 folgende Stellenumfänge in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke im Angleich an das Stellenbudget 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wie folgt festgelegt:

- o Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1,75 Stellen,
- o Kirchenbezirk Bad Dürkheim: 3 Stellen,
- o Kirchenbezirk Donnersberg: 3 Stellen,
- o Kirchenbezirk Frankenthal: 3 Stellen,



- o Kirchenbezirk Germersheim: 3 Stellen,
- o Kirchenbezirk Homburg: 5 Stellen,
- o Kirchenbezirk Kaiserslautern: 4 Stellen,
- o Kirchenbezirk Landau: 4 Stellen,
- o Kirchenbezirk Ludwigshafen: 5 Stellen,
- o Kirchenbezirk Pirmasens: 5 Stellen,
- o Kirchenbezirk Zweibrücken: 3,28 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

## **Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)**

2. Dezember 2016

Az.: 6 195/02

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt ab dem 1. Januar 2017 weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst und in das elektronische Formular eingegeben. Das Formular ist über das Internet <http://www.evkirchepfalz.de/> mit dem Ihnen bekannten Passwort und der Kennung zu erreichen.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, Seite 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der **28. Februar 2017**.

### **Datenschutz**

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Personen.

Elke Keller, Statistikreferat, Tel: 06232-667-282  
E-Mail: [elke.keller@evkirchepfalz.de](mailto:elke.keller@evkirchepfalz.de)

Pia Schneider, IT-Abteilung, Tel: 06232-667-434  
E-Mail: [pia.schneider@evkirchepfalz.de](mailto:pia.schneider@evkirchepfalz.de)

In Abweichung zu den Vorjahren beschränkt sich die Publikation der EKD-Tabelle II auf das Erhebungsjahr 2015. Alle weiteren Daten sind über das Intranet der Ev. Kirche der Pfalz oder über das Statistikreferat erhältlich.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II 2015  
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)**

<b>Dekanat</b>	<b>Eintritte</b>	<b>Austritte</b>	<b>Taufen</b>	<b>Konfir- mationen</b>	<b>Trauungen</b>	<b>Bestat- tungen</b>
Bad Bergzabern	28	132	134	156	55	231
Bad Dürkheim	34	253	203	243	101	314
Frankenthal	23	266	201	212	62	387
Germersheim	40	355	290	292	52	358
Grünstadt	27	166	159	196	63	300
Homburg	45	337	366	363	70	661
Kaiserslautern	18	420	223	238	39	454
Kirchheimbolanden	0	0	0	0	0	0
Kusel	23	124	174	171	47	357
Landau	41	331	290	311	86	456
Lauterecken	13	44	62	74	10	176
Ludwigshafen	35	501	288	219	58	645
Neustadt	69	371	380	377	109	623
Oberm.Donnnersberg	29	138	216	237	54	400
Otterbach	13	146	145	191	36	291
Pirmasens	39	281	249	279	51	558
Rockenhausen	7	46	77	66	17	151
Speyer	50	474	332	377	94	591
Winnweiler	15	104	102	117	22	186
Zweibrücken	34	258	299	328	68	479
<b>Insgesamt:</b>	<b>583</b>	<b>4.747</b>	<b>4.190</b>	<b>4.447</b>	<b>1.094</b>	<b>7.618</b>

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Kusel als Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten in Teilzeit (50%)

mit folgenden Aufgaben

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit
- Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere der/dem Dekanatsjugendpfarrer/-in, der Jugendreferentin/dem Jugendreferenten vor Ort und den Gemeindegliedern/-diakoninnen/-diakonen.
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, Schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kollegin in der Jugendzentrale Kusel und den Jugendreferentinnen und -referenten der weiteren Jugendzentralstellen erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren Qualifikationen.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (Entgeltgruppe S 11).

Die Stelle ist bis zum 21.10.2018 befristet. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 27. Januar 2017** an die

Evangelische Kirche der Pfalz  
Landeskirchenrat, Dezernat 4  
Domplatz 5, 67346 Speyer

Kontakt: Landesjugendpfarrer Florian Geith,  
Tel. 0631/3642-026  
Dekan Lars Stetzenbach / 06381-99699 - 11 oder -0

\*

### Stellenausschreibungen der EKD Evangelische Kirche in Deutschland Auslandsdienst in Toulouse / Frankreich

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.deg-toulouse.fr](http://www.deg-toulouse.fr).

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse ist eine überwiegend junge Gemeinde mit einem motivierten Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt wird. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohes Engagement und überdurchschnittliche Erfahrung im Gemeindeaufbau;
- Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und Motivation von Ehrenamtlichen;
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Musikalität, eventuell das Spielen eines Instrumentes
- gute seelsorgerliche Kompetenz
- Zusammenarbeit mit französischen Kirchen;
- gute Französischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/5148](http://www.ekd.de/stellenboerse/5148)

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 / 2796-128, [christoph.ernst@ekd.de](mailto:christoph.ernst@ekd.de)) sowie

Frau Jana Guja (Tel.: 0511 / 2796-139, [jana.guja@ekd.de](mailto:jana.guja@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
[TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\*

### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Porto / Portugal vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Costa del Sol / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Mallorca / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Fuerteventura / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Gran Canaria / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Lanzarote / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Teneriffa-Süd / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Teneriffa-Nord / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Costa Blanca / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Bilbao / Spanien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Arco / Italien Ostern 2017 - 31.10.2018

Bari / Italien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Rhodos / Griechenland vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Kreta / Griechenland vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Nizza / Frankreich vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Malta vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Alanya / Türkei vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Heviz / Ungarn vom 01.03.2017 - 31.12.2018

Belgrad / Serbien vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Amman / Jordanien Ende November 2017 - 31.05.2018

Limassol / Zypern vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Pattaya/ Thailand vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Quito / Ecuador vom 01.09.2017 - 30.06.2018 (mit Schulunterricht)

La Paz / Bolivien vom 15.07.2017 - 14.05.2018

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine In-

formationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter [www.ekd.de/stellenboerse/1992](http://www.ekd.de/stellenboerse/1992)

Kirchenamt der EKD

Frau Stünkel-Rabe

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Telefon: 0511 – 2796-126

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Dienstnachrichten

### Dienstleistungen

Verlängert wird die Zuweisung zur Dienstleistung im Diakonischen Werk Pfalz (Flüchtlingsberatung im Psychosozialen Zentrum Pfalz, Standort Ludwigshafen) von Pfarrerin Britta Geburek-Haag, Ludwigshafen, über den 31. Dezember 2016 hinaus um ein Jahr.

### Besetzungen

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl von Pfarrer Andreas Henkel, Kaiserslautern, zum Inhaber der Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche mit Wirkung vom 1. April 2017.

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Hornbach Dekan Peter Butz, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. Dezember 2016.

Pfarrstelle Trippstadt Pfarrer Benjamin Leppla, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Dezember 2016.

Pfarrstelle Dielkirchen-Ransweiler Pfarrerin Margit Nickel, Steinbach am Donnersberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Pfarrstelle Odenbach Pfarrerin Iris Schmitt, Einöllen, mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

### Beurlaubungen

Beurlaubt wird Pfarrer Andreas Kuntz, Herford, für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018.

**Beendigungen**

Der Vorbereitungsdienst folgender Vikarinnen/Vikare endet mit Ablauf des 28. Februar 2017:

Vikarin Johanna Baum, Ludwigshafen

Vikar Robin Braun, Edenkoben

Vikar Jean-Christoph de Araujo, Homburg

Vikarin Florentine Grünewald, Bad Dürkheim

Vikar Benjamin Koppe, Grünstadt

Gastvikarin Vera Mantowsky, Trier

Gastvikar Roman Michelfelder, Bonn

Vikarin Sandra Liermann, Mutterstadt

Vikar Holger Max-Richard Müller, Birkenhördt

Vikarin Heike Rauber, Heltersberg

Vikarin Kira Seel, Kaiserslautern

Vikar Daniel Seel, Mandelbachtal

Vikarin Stefanie Schlenczek, Haßloch

Vikarin Elisa-Marie Stopp, Römerberg

Der Vorbereitungsdienst folgender Vikarinnen/Vikare endet mit Ablauf des 30. Juni 2017:

Vikarin Corinna Koppe, Grünstadt

Vikarin Julia Caster, Böhl-Iggelheim

**Sterbefälle**

„In Gottes Hand sind die Tiefen der Erde, und die Höhen der Berge sind auch sein“.

Ps 95,4

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Dekan i. R. Siegfried Wagner**

in Homburg am 30. September 2016 im Alter von 89 Jahren abgerufen.

**Mitteilungen**

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr  
2016

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2016 geschlos-

sen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 27. bis 30. Dezember 2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232/667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse [dezernat.6@evkirchepfalz.de](mailto:dezernat.6@evkirchepfalz.de) eingehen.

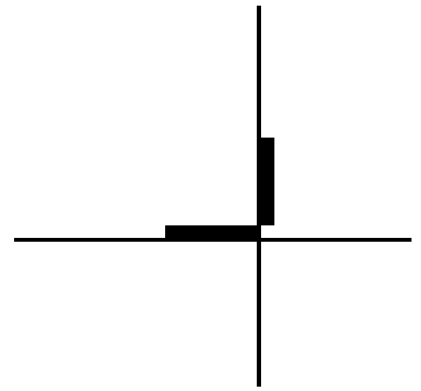






# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)



**158. Jahrgang**

**Nr. 1 - 11**

**2016**

Sachverzeichnis

II - VI

Personenverzeichnis

VII - VIII

# Sachverzeichnis für das Jahr 2016

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

## Beauftragungen

Pfarrstelle Ludwigshafen - Ruchheim **11**  
Pfarrstelle Speyer-Nord (Christuskirche) **42**  
Pfarrstelle Wolfstein **17**

## Beendigungen

Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare **12, 136**

## Bekanntmachungen

Einführung und Verabschiedung einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrats am Sonntag, dem 4. September 2016 **53**

## Berufungen

Stellvertretende Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer **99**  
Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer **99**

## Beschlüsse

Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Kirchenbezirke Bad Dürkheim und Grünstadt **49**

Beschluss über die Umbenennung der Kirchengemeinde Schopp-Linden im Kirchenbezirk Kaiserslautern **4**

Beschluss über die Umbenennung der Protestantischen Christuskirchengemeinde Schweigen-Rechtenbach **41**

Beschluss zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über den Lektorendienst **2**

Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes **93**

Beschluss zur Auflösung des Protestantischen Verwaltungszweckverbandes Otterbach **49**

## Besetzungen

Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene im Missionarisch-Ökumenischen Dienst in Landau **88**  
Pfarrstelle Römerberg **99**

## Beurlaubungen

Pfarrer Bernd Rapp **36**  
Pfarrerinnen Andrea Bütikofer **28**  
Pfarrerinnen Daniela Körber **28**  
Pfarrerinnen Dorothea Helfrich **80**

Pfarrerinnen Elke Echterkamp **58**

Pfarrer Jochen Kirsch **69**

Pfarrer Klaus Eicher **36**

Pfarrer Markus Linde **69**

## Brot für die Welt

Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 58. Aktion „Brot für die Welt“ **63**

## Dienstleistungen (ohne Kirchenbezirke)

Landeskirchenrat Speyer **12**

## Enthebungen

Pfarrstelle Dannstadt **42**

Pfarrstelle Dielkirchen-Ransweiler **42**

Pfarrstelle Kaiserslautern **80**

Pfarrstelle Trippstadt **80**

## Entlassungen

Pfarrerinnen Dr. Heike Walz **42**

Pfarrerinnen Monika Walter **69**

## Ernennungen

Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit **88**

Pfarrdienstverhältnis auf Probe **29**

zur Vikarin/zum Vikar **68**

## Fürbitten

Fürbitte für die 3. Tagung der 12. Landessynode vom 1. bis 4. Juni 2016 **32**

Fürbitte für die 4. Tagung der 12. Landessynode vom 17. bis 19. November 2016 **73**

Fürbitte für die verbundene Tagung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 3. bis 9. November 2016 in Magdeburg **73**

## Gemeindepädagogische Dienste

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG- 7, **131**

## Geschäftsverteilungsplan

Geschäftsverteilung des Landeskirchenrats **125**

## **Gesetze und Verordnungen**

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - Beschwerdenstellen für Beschäftigte - **41**

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen **21**

Erlass zum Verfahren über die stufenweise Eingliederung nach längerer Krankheit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten **40**

Erlass zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Prädikantinnen und Prädikanten sowie für Lektorinnen und Lektoren **2**

Gesetz über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes **92**

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2017/2018) **102**

Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland **48**

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften **92**

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über den Finanzausgleich **48**

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung **49**

Handreichung für den Dienst in der Krankenhausseelsorge **94**

Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (HBG 2017 und 2018) **104**

Meldeverfahren beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft **5**

Rechtsverordnung über die Nebentätigkeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und der Kirchenbeamtinnen und -beamten (Nebentätigkeitsverordnung) **111**

Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **72**

Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **4**

Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten und Verdienstausfall an Mitglieder der Landessynode **111**

Zustimmung zur Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Kirche der Pfalz **32**

## **Jugendreferentinnen/-referenten**

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG- **7, 131**

## **Kirchenbezirke**

Kirchenbezirk An Alsenz **42**

Kirchenbezirk Bad Bergzabern **88**

Kirchenbezirk Bad Dürkheim **42**

Kirchenbezirk Frankenthal **28**

Kirchenbezirk Germersheim **28**

Kirchenbezirk Homburg **80**

Kirchenbezirk Kaiserslautern **80**

Kirchenbezirk Kusel **42**

Kirchenbezirk Landau **11, 28**

Kirchenbezirk Lauterecken **28**

Kirchenbezirk Ludwigshafen **28**

Kirchenbezirk Rockenhausen **28**

Kirchenbezirk Zweibrücken **99**

## **Kollekten**

Aufruf Kollekte für die Frühjahrsopferwoche 2016 **14**

Aufruf Kollekte für die Herbstopferwoche 2016 **53**

Aufruf zur Kollekte für die Hospizhilfe 2016 in der Evangelischen Kirche der Pfalz **74**

Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2016 **22**

Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2016: Lebendige Häuser bauen in Einer Welt 146. Hauptfest des GAW Pfalz vom 24. bis 26. Juni 2016 in Bad Dürkheim **14**

Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte der EKD **32**

Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste **74**

Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim **6**

Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt **77**

Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe **76**

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit **130**

Kollekte für die Kirchentagsarbeit **76**

Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua **84**

Kollekte für die Weltmission an Himmelfahrt 2016 **23**

Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD) **33**

Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit **24**

Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie **53**

Kollektenplan 2017 **54**



Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ **23**

## **Mitteilungen**

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2016 **99, 136**

## **Ordnungen**

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **62**

Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **50**

Ordnung der Predigttexte im Kirchenjahr 2016/2017 **63**

Ordnung des Landesverbandes evangelischer Posauenchöre in der Pfalz **20**

Ordnung des Vertretungsdienstes für Pfarrerninnen und Pfarrer **3**

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **112**

Ordnung zur Änderung der Pfarrwahlordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Pfarrwahlordnung **20**

Ordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerninnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **113**

Ordnung zur Reform der Ausbildung für D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker **114**

## **Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung**

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016 - **6**

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2017 - **94**

## **Religionsunterricht**

BBS Bad Dürkheim **57**

BBS Technik 2 Ludwigshafen **57**

BBS Wirtschaft 1 Ludwigshafen **57**

BBS Wörth **57**

Fachschule für Sozialwesen der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer **57**

## **Richtlinien**

Richtlinie über die Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Gehaltsabrechnungsrichtlinie) **118**

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Aufbewahrung und Aussonderung von Personalakten kirchlicher Mitarbeitender **84**

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien für den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch, Pädophilie, sexualisierter Gewalt u. ä. vom 25. Mai 2010 (ABl. S. 155) **72**

## **Ruhestand**

Dekan Christian Rust **17**

Dekan Friedhelm Jakob **17**

Pfarrer Dieter Weber **17**

Pfarrer Dr. Jürgen Grimm **99**

Pfarrer Dr. Wilhelm Spindler **69**

Pfarrer Franz Scherer **99**

Pfarrer Cornelia van Bentum **69**

Pfarrer Marei Mundt, Pfarrerin Elisabeth Weber, Pfarrer Egbert Güssgen **42**

Pfarrer Martin Pfeiffer **36**

Pfarrer Michael Knieriemen **99**

Pfarrer Winfried Anslinger **58**

## **Statistikreferat**

Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II) **132**

## **Stellenausschreibungen**

Comenius-Institut **7**

Diakoniewerk Zoar **56**

Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) **34**

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg **8**

Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge **17**

Gemeindediakonenstelle im Gemeindepädagogischen Dienst Bad Dürkheim **35**

Leitung des Rechtsreferats der Evangelischen Landeskirche in Baden **35**

Pfarrstellen der EKD **10, 16, 27, 56, 66, 79, 86**

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche **7, 26, 41, 54, 65, 78, 84, 96, 134**

Pfarrstelle Otterbach **15**

Stellenausschreibungen der EKD Evangelische Kirche in Deutschland **35**

## **Sterbefälle**

29, 58, 69, 81, 88, 99, 136

## **Theologische Prüfung**

Erste Theologische Prüfung 2016 6

Zweite Theologische Prüfung 2016 25

## **Übertragungen**

Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach 88

Religionslehrerstelle an der Berufsbildenden Schule in Landau 17

## **Verleihungen**

Krankenhauspfarrstelle 3 Ludwigshafen 80

Pfarrstelle Alsenz 57

Pfarrstelle Auferstehungskirche Speyer 28

Pfarrstelle Finkenbach 28

Pfarrstelle Ludwigshafen-Nord 57

Pfarrstelle Mehlingen 11

Pfarrstelle Otterbach 57

Pfarrstelle Rimschweiler-Mittelbach 11

Pfarrstelle Rockenhausen 80

Pfarrstelle Rockenhausen-Marienthal 69

Pfarrstelle Winnweiler 28

Pfarrstelle Winterbach 11

Pfarrstelle zur Leitung der Evangelischen Akademie der Pfalz 69

Pfarrstelle Zweibrücken-Ixheim 57

## **Verwaltungen**

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle 1 im Kirchenbezirk Bad Dürkheim - Grünstadt 68

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle 2 Gedächtniskirche Speyer 42

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Dannenfels-Steinbach 28

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Dansenberg 28

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Dirmstein 28

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Enkenbach 28

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Großbundenbach 28

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Kaiserslautern-Bännjerrück 28

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Lauterecken 42

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach 28

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Rammeisbach-Kusel 28

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Waldfischbach 28

Hauptamtliche Verwaltung der Schulpfarrstelle am Trifels-Gymnasium Annweiler 28

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle 2 Gedächtniskirche Speyer 42

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Alsenz 11

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Bad Dürkheim 2 80

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Callbach 88

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Carlsberg-Hertlingshausen 88

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Dannstadt 88

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Dielkirchen-Ransweiler 135

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Enkenbach 11

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Hornbach 135

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Kaiserslautern 88

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Landau-Queichheim 88

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach 11

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Lutherbrunn 57

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Odenbach 135

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Pirmasens-Mitte 68

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Römerberg 88

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Schwarzenbach 11

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Trippstadt 135

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Wolfstein 42

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Rockenhausen 36

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Rockenhausen-Marienthal 36

## **Verwaltungsvorschriften**

Verwaltungsvorschrift über ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) für Pfarrerinnen und Pfarrer **115**

# Personenverzeichnis für das Jahr 2016

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

## A

**Allenbacher**, Tina **12, 29**  
**Anslinger**, Winfried Pfarrer **58**

## B

**Bach**, Martin Pfarrer **57**  
**Bartels**, Kerstin Pfarrerin **57**  
**Baum**, Johanna Vikarin **136**  
**Beck**, Uwe Pfarrer **68**  
**Beckmann**, Michael Pfarrer **88**  
**Berner**, Gundula Pfarrerin **57**  
**Beyerle**, Bettina Pfarrerin **99**  
**Brach**, Elisabeth Pfarrerin **12**  
**Brach**, Tilo Pfarrer **11**  
**Brand**, Francesca Pamela **68**  
**Braun**, Robin Vikar **136**  
**Bütikofer**, Andrea Pfarrerin **28**  
**Butz**, Peter Dekan **135**

## C

**Cassola**, Lorenzo **68**  
**Caster**, Julia Vikarin **136**  
**Coenen**, Jasmin **68**  
**Conrad**, Reiner Pfarrer **11**

## D

**de Araujo**, Jean-Christoph Vikar **136**  
**Dembek**, Dr. Arne Pfarrer **29**  
**Dietrich**, Melanie **12, 29, 57**  
**Dominke**, Elisabeth **12, 29, 36**  
**Dominke**, Stefan Dekan **88**  
**Düinkel**, Erdmute Pfarrerin **57**  
**Düinkel**, Roland Pfarrer **57**

## E

**Eberle**, Richard Pfarrer **42**  
**Echternkamp**, Andreas Pfarrer **28**  
**Echternkamp**, Elke Pfarrerin **58, 69**  
**Edinger**, Dr. Klaus-Peter Pfarrer **42**  
**Eicher**, Klaus Pfarrer **36**  
**Erlenwein**, Michael Pfarrer **88**  
**Ettinger**, Vera **68**

## F

**Fang**, Jutta **12, 29**  
**Fischer**, Frauke **12, 28, 29**

## G

**Gärtner**, Florian Pfarrer **88**  
**Gaschott**, Mathias Pfarrer **17**  
**Gaul**, Hans Pfarrer **80**  
**Gebhard-Mersinger**, Klaus-Peter Pfarrer **42**  
**Geburek**, Britta Pfarrerin **135**  
**Geburek**, Götz Pfarrer **88, 99**  
**Gippner**, David **29**  
**Glaser**, Volker Pfarrer **88**  
**Grasse**, Thorsten Pfarrer **88**  
**Graupeter**, Karl Pfarrer **88**  
**Grimm**, Dr. Jürgen Pfarrer **99**  
**Grippner**, David **12**  
**Grünwald**, Florentine Vikarin **136**  
**Gunklach**, Jasmin Pfarrerin **80**  
**Günther**, Suse Pfarrerin **99**  
**Güssgen**, Egbert Pfarrer **42**  
**Gutt-Müller**, Ilse Pfarrerin **80**  
**Gutzler**, Martina Pfarrerin **99**

## H

**Hauck**, Eveline Pfarrerin **28**  
**Heinz**, Bruno Pfarrer **80**  
**Helfrich**, Dorothea Pfarrerin **80**  
**Henkel**, Andreas Pfarrer **135**  
**Holtmann**, Dr. Thomas Dekan **11**  
**Hoppstädter**, Jennifer **12, 29**

## J

**Jäckle**, Markus Dekan **42**  
**Jakob**, Friedhelm Dekan **17**  
**Jakubowski**, Thomas Pfarrer **99**  
**Janke**, Volker Dekan **88**

## K

**Kirsch**, Jochen Pfarrer **69**  
**Klein**, Sarah **12**  
**Knieriemen**, Michael Pfarrer **99**  
**Kohlstruck**, Barbara Dekanin **11**  
**Koppe**, Benjamin Vikar **136**  
**Koppe**, Corinna Vikarin **136**  
**Körber**, Daniela Pfarrerin **28**  
**Kronenberg**, Ulrich Pfarrer **42**  
**Krug**, Simon **68**  
**Kuhn**, Sven **12, 28**  
**Kuntz**, Andreas Pfarrer **135**  
**Kuntz**, Stefan Dekan **68**  
**Kuntz-Lang**, Stefanie Pfarrerin **17**

**Küttner, Katharina 68**

## **L**

**Leppla, Benjamin Pfarrer 42**

**Leppla, Benjamin Pfarrer 135**

**Liermann, Sandra Vikarin 136**

**Linde, Markus Pfarrer 69**

**Lipps, Diana Dekanin 42**

## **M**

**Maertin, Frank Pfarrer 57**

**Maier, Peter Pfarrer 42, 88**

**Mantowsky, Vera Vikarin 136**

**Meckler, Anke 12, 29**

**Michelfelder, Roman Vikar 136**

**Mittelstädt, Hildrun 68**

**Müller, Holger Max-Richard Vikar 136**

**Mundt, Marei Pfarrerin 42**

## **N**

**Nickel, Margit Pfarrerin 36**

**Nickel, Margit Pfarrerin 135**

## **P**

**Pfeiffer, Martin Pfarrer 36**

**Picker, Dr. Hanns-Christoph 69**

**Pusch, Nicole 28**

## **R**

**Rapp, Bernd Pfarrer 36**

**Rauber, Heike Vikarin 136**

**Risch, Martin Pfarrer 80**

**Ruble, Dieter Pfarrer 11**

**Rust, Christian Dekan 17**

**Rust-Bellenbaum, Jessica 12, 28, 29**

## **S**

**Samiec, Ute Pfarrerin 11**

**Schellhaas-Eberle, Rüdiger Pfarrer 88**

**Scherer, Franz Pfarrer 99**

**Schlenczek, Stefanie Vikarin 136**

**Schmidt, Friedrich H. Pfarrer 28**

**Schmidt, Dr. Timo 29, 42**

**Schmitt, Iris Pfarrerin 135**

**Schönenberg, Volker Pfarrer 11**

**Schramm, Susanne Pfarrerin 28**

**Schwarz, Matthias Dekan 57**

**Seel, Kira Vikarin 136**

**Seel, Daniel Vikar 136**

**Spindler, Dr. Wilhelm Pfarrer 69**

**Spitz, Marcel 68**

**Stopp, Elisa-Marie Vikarin 136**

## **T**

**Trötsch, Raphaela 29**

**Trötsch, Raphaela 57**

## **U**

**Unbehend, Milan 12, 28, 29**

## **V**

**Vach, Lena 12, 29**

**Van Bentum, Cornelia Pfarrerin 69**

## **W**

**Walter, Monika Pfarrerin 69**

**Walz, Dr. Heike Pfarrerin 42**

**Weber, Dieter Pfarrer 17**

**Weber, Elisabeth Pfarrerin 42**

**Weinerth, Uwe Pfarrer 28**

**Wenz, Hans-Joachim Pfarrer 57**

**Werdelis, Stefan Pfarrer 57**

**Werner, Mechthild Pfarrerin 12**

## **Z**

**Zeißig, Cornelia Pfarrerin 57**